

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Bundesarchivrechts

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Bundesarchivrechts

A. Problem und Ziel

Artikel 1

Die zentralen Regelungsgehalte des geltenden Bundesarchivgesetzes (BArchG), das aus dem Jahre 1988 stammt, wurden im Unterschied zur Archivgesetzgebung der Länder seitdem nicht wesentlich aktualisiert. Dadurch werden die Beantwortung aktueller Rechtsfragen sowie die Bewältigung künftiger Herausforderungen für das Bundesarchiv erheblich erschwert. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt daher nicht nur eine umfassende Neustrukturierung, Straffung und sprachliche Überarbeitung des geltenden Gesetzes. Er enthält zudem auch Neuerungen, die im Wesentlichen auf eine Anpassung an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft, die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Bundesarchivs im sogenannten Digitalen Zeitalter und die Entlastung der Bundesbehörden von IT-technischen Aufgaben bereits im Stadium der Zwischenarchivierung gerichtet sind.

Artikel 2

Mit dem § 10 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD) neu hinzugefügten Satz 2 wird geregelt, dass das Politische Archiv des Auswärtigen Amtes (PAAA) bei seinen durch § 10 Satz 1 GAD festgelegten Aufgaben den Vorschriften des Bundesarchivgesetzes über die Nutzung von Archivgut unterliegt. Wissenschaft, Forschung und sämtliche übrigen Nutzerkreise sollen im PAAA dieselben Zugangs- und Nutzungsbedingungen vorfinden wie im Bundesarchiv, damit zumindest einer rechtlichen Zersplitterung der Archivalandschaft entgegengewirkt wird.

Artikel 3

Dem Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) fehlt die Befugnis entsprechend § 16 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) zur Veröffentlichung personenbezogener Daten, um die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten innerhalb seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 2 BNDG und in Bezug auf die Aufarbeitung seiner Historie angemessen informieren zu können.

Artikel 4

Die in Artikel 4 Absatz 38 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vorgesehene Änderung des bisherigen BArchG wird in § 18 des neuen Bundesarchivgesetzes bereits nachvollzogen und wird mit dessen Inkrafttreten obsolet.

Artikel 5

Folgeänderungen.

B. Lösung

Artikel 1

Das geltende BArchG von 1988 wird von einer konstitutiven Neufassung abgelöst. Vorgehen sind folgende wesentliche Neuerungen:

- Umfassende Neustrukturierung, Straffung und sprachliche Überarbeitung des geltenden BArchG,
- Einführung einer als Soll-Vorschrift ausgestalteten Anbietungspflicht von Unterlagen nach spätestens 30 Jahren,
- Verbesserung der Nutzer- und Wissenschaftsfreundlichkeit des Bundesarchivs durch
 - o Verkürzung der personenbezogenen Schutzfrist von 30 Jahren auf zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person (so bereits in nahezu allen Landesarchivgesetzen vorgesehen),
 - o Wegfall der personenbezogenen Schutzfrist für Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter und Personen der Zeitgeschichte, soweit nicht ihr schutzwürdiger privater Lebensbereich betroffen ist,

- Möglichkeit einer Verkürzung der Schutzfrist für Archivgut, das Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegt, von 60 Jahren auf höchstens 30 Jahre,
 - Möglichkeit für die gegenüber dem Bundesarchiv anbieterpflichtigen öffentlichen Stellen des Bundes, auf dem Vereinbarungswege auf eine Beteiligung im Verfahren der Schutzfristverkürzungen zu verzichten,
- Anpassung des Bundesarchivgesetzes an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft und auf die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Bundesarchivs in Zeiten des digitalen Wandels, namentlich der mit dem sog. E-Government-Gesetz vorgesehenen Einführung der elektronischen Aktenführung bis 2020, durch Aufnahme von Regelungen
- zur Übernahme auch solcher elektronischer Unterlagen durch das Bundesarchiv, die einer laufenden Aktualisierung, jedoch keinem Lösungsgebot, unterliegen,
 - zum (auch digitalen) Zwischenarchiv des Bundes.

Artikel 2

§ 10 GAD wird um eine Regelung ergänzt, der zufolge die Zugangsvorschriften des BArchG im PAAA entsprechend anzuwenden sind.

Artikel 3

§ 12 BNDG wird um eine Regelung ergänzt, der zufolge bei der Information der Öffentlichkeit auch personenbezogene Daten bekannt gegeben werden dürfen.

Artikel 4

Artikel 4 Absatz 38 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes wird aufgehoben.

Artikel 5

Folgeänderungen.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Artikel 1 bis 4

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zu berücksichtigender neuer Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Verwaltung entsteht in Summe eine einmalige Entlastung in Höhe von rund 10,28 Mio. Euro. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem einmaligen, mit der Einrichtung des digitalen Zwischenarchivs des Bundes (DZAB) beim Bundesarchiv verbundenen Umstellungsaufwands in Höhe von rund 6,62 Mio. Euro auf der einen Seite und einmaligen Kosteneinsparungen der einzelnen Behörde in Höhe von rund 16,9 Mio. Euro durch die mit der Anbindung entfallenden Kosten für eigene Archivsysteme auf der anderen Seite.

Demgegenüber entsteht in der Gesamtsumme eine jährliche Belastung in Höhe von rund 2,96 Mio. Euro. Auch diese resultiert fast ausschließlich aus der Einrichtung des DZABs beim Bundesarchiv (2,25 Mio. Euro) und der Anbindung der Dokumentenmanagementsysteme der Behörden (ca. 0,8 Mio. Euro). Weiterer Aufwand entsteht durch eine Informa-

tionspflicht gegenüber dem Bundesarchiv bei Einführung neuer Systeme der Informationstechnologie und der Festlegung des Zeitpunkts der Übergabe von elektronischen Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen.

Demgegenüber entstehen jährliche Entlastungen in Höhe von rund 100.000 Euro durch Schutzfristverkürzungen. Mit dem Dauerbetrieb des zentralen DZABS ab 2020 ist davon auszugehen, dass weitere jährliche Entlastungseffekte für die Behörden eintreten, da die einzelne Behörde bei einer zentralen Anbindung von Personalkosten, von Betriebskosten für Langzeitspeichersysteme, die sie andernfalls selbst aufbauen müsste, sowie von Host-, Server- und Netzkosten entlastet würde. Nach heutiger Schätzung ist insoweit insgesamt von einem jährlichen Einsparpotential in Höhe von rund 32,66 Mio. Euro auszugehen. Eine verbindliche Zahl hängt in diesem Zusammenhang davon ab, wie viele Behörden sich tatsächlich an das DZAB anbinden.

Die für die Entwicklung des DZABs benötigten Personal- und Sachmittel werden vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln bis Ende 2019 gemäß IT-Rahmenkonzept Bund 2017 finanziert. Das DZAB ist danach als Daueraufgabe fortzuführen.

Über die Gewährung zusätzlicher Haushaltsmittel bzw. Planstellen und/oder Stellen beim Einzelplan 04 für das DZAB ist im Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

Etwaiger weiterer Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 14. September 2016

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Bundesarchivrechts

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 946. Sitzung am 17. Juni 2016 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Bundesarchivrechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes
(Bundesarchivgesetz – BArchG)

§ 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. Angehörige: Ehegatten, Lebenspartner sowie Kinder, Enkelkinder, Großeltern, Eltern und Geschwister der Betroffenen;
2. Archivgut des Bundes: Unterlagen von bleibendem Wert, die das Bundesarchiv nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen dauerhaft übernommen hat; Unterlagen aus dem Zwischenarchiv des Bundesarchivs, deren Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen sind, deren bleibender Wert jedoch noch nicht festgestellt worden ist, werden wie Archivgut des Bundes behandelt;

3. Betroffene: bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen, zu denen Informationen vorliegen;
4. deutsche Kinofilme: Kinofilme, deren Hersteller ihren Wohnsitz, Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland haben; im Fall einer Koproduktion muss einer der Hersteller seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland haben;
5. Entstehung: der Zeitpunkt der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen eines Vorgangs;
6. Kinofilme: Filmwerke,
 - a) die für eine öffentliche Aufführung in einem Kino bestimmt sind oder auf einem national oder international bedeutsamen Festival oder bei einer national oder international bedeutsamen Preisverleihung öffentlich aufgeführt werden und
 - b) bei denen nicht im Sinne von § 3 Absatz 4 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1338), das durch Artikel 15 Absatz 62 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, die Musik im Vordergrund steht;
7. national oder international bedeutsame Festivals und Preisverleihungen: die Festivals und Preisverleihungen, einschließlich sämtlicher Festivalreihen, die genannt werden in der jeweils geltenden Fassung
 - a) des Filmförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2277), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, und
 - b) der zum Filmförderungsgesetz gehörenden Richtlinien.
8. öffentliche Stellen des Bundes: die Verfassungsorgane des Bundes, die Behörden und Gerichte des Bundes, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Stellen des Bundes;

9. Unterlagen: Aufzeichnungen jeder Art, unabhängig von der Art ihrer Speicherung;
10. Unterlagen von bleibendem Wert: Unterlagen,
 - a) denen insbesondere wegen ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Inhalte besondere Bedeutung zukommt
 - aa) für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, auch im Hinblick auf künftige Entwicklungen,
 - bb) für die Sicherung berechtigter Interessen der Bürger und Bürgerinnen oder
 - cc) für die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt oder Rechtsprechung, oder
 - b) die nach einer Rechtsvorschrift oder Vereinbarung dauerhaft aufzubewahren sind;
11. Zwischenarchivgut des Bundes: Unterlagen, die das Bundesarchiv vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen vorläufig übernommen hat und in einem Zwischenarchiv oder digitalen Zwischenarchiv verwahrt.

§ 2

Organisation des Bundesarchivs

Der Bund unterhält ein Bundesarchiv als selbstständige Bundesoberbehörde, die der Dienst- und Fachaufsicht der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde untersteht.

§ 3

Aufgaben des Bundesarchivs

(1) Das Bundesarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut des Bundes auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten. Es gewährleistet den Zugang zum Archivgut des Bundes unter Wahrung des Schutzes privater oder öffentlicher Belange.

(2) Das Bundesarchiv verwahrt Unterlagen der folgenden Stellen als Archivgut des Bundes, wenn es den bleibenden Wert dieser Unterlagen festgestellt hat:

1. Unterlagen der öffentlichen Stellen des Bundes,
2. Unterlagen der Stellen des Deutschen Reiches und des Deutschen Bundes,
3. Unterlagen der Stellen der Besatzungszonen,
4. Unterlagen der Stellen der Deutschen Demokratischen Republik,
5. Unterlagen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der mit dieser Partei verbundenen Organisationen und juristischen Personen sowie der Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik und
6. Unterlagen der anderen Parteien und der mit diesen Parteien verbundenen Organisationen und juristischen Personen der Deutschen Demokratischen Republik.

Das Bundesarchiv stellt den bleibenden Wert der Unterlagen im Benehmen mit der anbietenden Stelle fest.

(3) Das Bundesarchiv kann auch Unterlagen anderer als der in § 1 Nummer 8 genannten öffentlichen Stellen sowie Unterlagen nichtöffentlicher Einrichtungen und natürlicher Personen als Archivgut des Bundes übernehmen oder erwerben, wenn es den bleibenden Wert dieser Unterlagen festgestellt hat.

(4) Das Bundesarchiv berät die öffentlichen Stellen des Bundes im Rahmen seiner Zuständigkeit bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Bei der Einführung neuer Systeme der Informationstechnologie insbesondere zur Führung elektronischer Akten gemäß § 6 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) oder bei der wesentlichen Änderung solcher Systeme ist das Bundesarchiv rechtzeitig zu informieren, wenn hierbei anbieterpflichtige Unterlagen entstehen können.

(5) Die Bundesregierung kann dem Bundesarchiv andere als in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen genannte Aufgaben des Bundes übertragen, wenn

1. diese Aufgaben in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang mit dem Archivwesen des Bundes oder mit der Erforschung der deutschen Geschichte anhand des Archivguts des Bundes stehen und
 2. es erforderlich ist, dass diese Aufgaben zentral durch das Bundesarchiv wahrgenommen werden.
- (6) Rechtsvorschriften des Bundes, durch die anderen Stellen Archivaufgaben übertragen sind, bleiben unberührt.

§ 4

Stiftung „Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR“

- (1) Die „Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ ist eine unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts im Bundesarchiv.
- (2) Die Stiftung hat die Aufgabe, Unterlagen von Stellen nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 und 6 als Archivgut des Bundes zu übernehmen, auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und zu ergänzen. Dies gilt auch für Bibliotheksbestände zur deutschen Geschichte, insbesondere für solche, die in historischem oder sachlichem Zusammenhang mit der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung stehen. § 3 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Die in § 11 Absatz 1 genannte Schutzfrist ist nicht auf die Bestände der Stiftung anzuwenden.
- (4) Einzelheiten zu Organisation, Aufgaben und Vermögen der Stiftung werden durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde geregelt.

§ 5

Anbietetung und Abgabe von Unterlagen

- (1) Die öffentlichen Stellen des Bundes haben dem Bundesarchiv oder, im Fall des § 7, dem zuständigen Landes- oder Kommunalarchiv alle Unterlagen, die bei ihnen vorhanden sind, in ihr Eigentum übergegangen sind oder ihnen zur Nutzung überlassen worden sind, zur Übernahme anzubieten, wenn

1. sie die Unterlagen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben einschließlich der Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht mehr benötigen und
2. ihnen die weitere Aufbewahrung der Unterlagen nicht durch besondere Rechtsvorschriften gestattet ist.

Vorbehaltlich des Satzes 1 sollen Unterlagen spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Bundesarchiv angeboten werden.

(2) Zur Feststellung des bleibenden Werts ist den Mitarbeitern des Bundesarchivs im Einvernehmen mit der zuständigen öffentlichen Stelle des Bundes Einsicht in die nach Maßgabe des Absatzes 1 anzubietenden Unterlagen und die dazugehörigen Registraturhilfsmittel zu gewähren. Wird der bleibende Wert der Unterlagen festgestellt, hat die anbietende öffentliche Stelle die Unterlagen mit Ablieferungsverzeichnissen an das Bundesarchiv abzugeben. Das Bundesarchiv kann auf die Anbietung und Abgabe von Unterlagen ohne bleibenden Wert verzichten.

(3) Werden elektronische Unterlagen zur Übernahme angeboten, legt das Bundesarchiv den Zeitpunkt der Übermittlung vorab im Einvernehmen mit der anbietenden öffentlichen Stelle des Bundes fest. Die Form der Übermittlung und das Datenformat richten sich nach den für die Bundesverwaltung verbindlich festgelegten Standards. Sofern für die Form der Übermittlung und das Datenformat kein Standard für die Bundesverwaltung verbindlich festgelegt wurde, sind diese im Einvernehmen mit der abgebenden öffentlichen Stelle des Bundes festzulegen. Stellt das Bundesarchiv den bleibenden Wert der elektronischen Unterlagen fest, hat die anbietende öffentliche Stelle des Bundes nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die bei ihr verbliebenen Kopien dieser Unterlagen nach dem Stand der Technik zu löschen, es sei denn, sie benötigt die Kopien noch für Veröffentlichungen; über die Löschung ist ein Nachweis zu fertigen. Elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 zu bestimmen, einvernehmlich zwischen Bundesarchiv und abgebender Stelle festzulegenden Stichtagen ebenfalls anzubieten. Satz 5 ist nicht auf Unterlagen anzuwenden, die nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 von der Anbietungspflicht ausgenommen sind.

(4) Die gesetzgebenden Körperschaften entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob sie dem Bundesarchiv Unterlagen anbieten und als Archivgut des Bundes abgeben.

(5) Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten für archivische Zwecke ist zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Anbietung und Abgabe von Unterlagen, die einer Geheimhaltungs-, Vernichtungs- oder Löschungspflicht unterliegen

(1) Die öffentlichen Stellen des Bundes haben dem Bundesarchiv oder, im Fall des § 7, dem zuständigen Landes- oder Kommunalarchiv auch Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die den Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung oder § 30 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, unterliegen. Unterlagen der Nachrichtendienste sind anzubieten, wenn sie deren Verfügungsberechtigung unterliegen und überwiegende Gründe des Nachrichtenzugangs oder schutzwürdige Interessen der bei ihnen beschäftigten Personen einer Abgabe nicht mehr entgegenstehen.

(2) Von der Anbietungspflicht ausgenommen sind

1. Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstößt, sowie
2. Unterlagen, die nach gesetzlichen Vorschriften vernichtet oder gelöscht werden müssen und die nach diesen gesetzlichen Vorschriften nicht ersatzweise den zuständigen öffentlichen Archiven angeboten werden dürfen.

(3) Das Bundesarchiv hat vom Zeitpunkt der Übernahme an

1. die Geheimhaltungsvorschriften im Sinne von Absatz 1 sowie der Verschlusssachenanweisung vom 31. März 2006 in der Fassung vom 26. April 2010 (GMBI 2010 S. 846) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zur Ausführung des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes vom 29. April 1994 in der Fassung vom 31. Januar 2006 (GMBI. 2006 S. 339) anzuwenden und
2. die schutzwürdigen Belange Betroffener in gleicher Weise zu beachten wie die abgebende Stelle.

Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete in öffentlichen Archiven unterliegen allen für die Bediensteten der abgebenden Stellen geltenden Geheimhaltungsvorschriften.

(4) Unterlagen, die den Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung oder dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegen oder Angaben über Verhältnisse eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, dürfen dem Bundesarchiv oder, im Fall des § 7, dem zuständigen Landes- oder Kommunalarchiv auch von anderen Stellen als den öffentlichen Stellen des Bundes zur Archivierung angeboten und abgegeben werden.

§ 7

Anbietung und Abgabe von Unterlagen an Landes- oder Kommunalarchive

Die öffentlichen Stellen des Bundes haben Unterlagen von nachgeordneten Stellen des Bundes, deren örtliche Zuständigkeit sich nicht auf den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, auf Vorschlag des Bundesarchivs mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde dem zuständigen Landes- oder Kommunalarchiv zur Übernahme anzubieten und abzugeben, wenn die Vorgaben der §§ 6 und 10 bis 14 durch Landesgesetze oder kommunale Satzungen sichergestellt sind.

§ 8

Zwischenarchiv und digitales Zwischenarchiv

(1) Das Bundesarchiv unterhält das Zwischenarchiv für die nicht elektronischen Unterlagen der obersten Bundesbehörden und der Verfassungsorgane. Das Bundesarchiv unterhält zudem das digitale Zwischenarchiv für die elektronischen Unterlagen aller Einrichtungen der Bundesverwaltung.

(2) Das Bundesarchiv verwahrt das Zwischenarchivgut des Bundes im Auftrag der anbietenden öffentlichen Stelle des Bundes oder ihres Rechts- und Funktionsnachfolgers. Bis zur Übernahme als Archivgut des Bundes beschränkt sich die Verantwortung des Bundesarchivs auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Ver-

wahrung und Sicherung der Unterlagen. Die Bewertung des Zwischenarchivguts des Bundes nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 Satz 2 durch das Bundesarchiv ist zulässig; § 5 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Auf die Abgabe elektronischer Unterlagen an das digitale Zwischenarchiv sind die für die Bundesverwaltung verbindlich festgelegten Standards anzuwenden. Sofern für die Form der Übermittlung und für das Datenformat kein Standard für die Bundesverwaltung verbindlich festgelegt wurde, sind diese im Einvernehmen mit der abgebenden öffentlichen Stelle festzulegen.

§ 9

Veräußerungsverbot

Archivgut des Bundes ist unveräußerlich.

§ 10

Nutzung von Archivgut des Bundes

(1) Jeder Person steht nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Antrag das Recht zu, Archivgut des Bundes zu nutzen. Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über die Nutzung von Unterlagen sowie besondere Vereinbarungen zugunsten von Eigentümern Archivguts privater Herkunft bleiben unberührt.

(2) Die Nutzung kann zum Schutz öffentlicher Belange und zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt werden.

(3) Verlangen die Antragsteller eine bestimmte Art der Nutzung, so darf eine andere Art der Nutzung nur aus wichtigem Grund bestimmt werden.

§ 11

Schutzfristen

(1) Die allgemeine Schutzfrist für Archivgut des Bundes beträgt 30 Jahre, sofern durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Sie beginnt mit der Entstehung der Unterlagen.

(2) Nach Ablauf der Schutzfrist des Absatzes 1 darf Archivgut des Bundes, das sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, frühestens zehn Jahre nach dem Tod der jeweiligen Person genutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der Personen. Kann auch der Geburtstag nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festgestellt werden, endet die Schutzfrist 60 Jahre nach der Entstehung der Unterlagen.

(3) Archivgut des Bundes, das aus Unterlagen besteht, die der Geheimhaltungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 unterlagen, darf erst 60 Jahre nach seiner Entstehung genutzt werden.

(4) Die Schutzfristen nach Absatz 2 sind nicht auf Archivgut des Bundes anzuwenden, das sich auf Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter und auf Personen der Zeitgeschichte bezieht, es sei denn ihr schutzwürdiger privater Lebensbereich ist betroffen.

(5) Die Schutzfristen der Absätze 1 bis 3 sind nicht auf Archivgut des Bundes anzuwenden,

1. das aus Unterlagen besteht, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren, oder
2. soweit es aus Unterlagen besteht, die vor der Übergabe an das Bundesarchiv nach einem Informationszugangsgesetz zugänglich gemacht worden sind.

(6) Auf die Nutzung von Unterlagen, die älter als 30 Jahre sind und noch der Verfügungsgewalt der öffentlichen Stellen des Bundes unterliegen, sind die Absätze 1 bis 5 und die §§ 10, 12 und 13 entsprechend anzuwenden.

§ 12

Verkürzungen und Verlängerungen der Schutzfristen

(1) Das Bundesarchiv kann die Schutzfrist nach § 11 Absatz 1 verkürzen, soweit dem keine Einschränkungs- und Versagungsgründe gemäß § 13 entgegenstehen.

(2) Das Bundesarchiv kann die Schutzfristen nach § 11 Absatz 2 verkürzen, wenn die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Liegt keine Einwilligung vor, kann das Bundesarchiv die Schutzfristen nach § 11 Absatz 2 verkürzen, wenn

1. die Nutzung für ein wissenschaftliches Forschungs- oder Dokumentationsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen, und
2. eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Betroffener oder ihrer Angehörigen durch angemessene Maßnahmen wie die Vorlage anonymisierter Reproduktionen oder das Einholen von Verpflichtungserklärungen ausgeschlossen werden kann.

(3) Das Bundesarchiv kann die Schutzfrist nach § 11 Absatz 3 um höchstens 30 Jahre verkürzen oder verlängern, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Ist das Archivgut des Bundes bei einer öffentlichen Stelle des Bundes entstanden, bedarf die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen nach den Absätzen 1 bis 3 der Einwilligung dieser Stelle. Die Einwilligung ist entbehrlich, soweit dies durch eine vorherige allgemeine Vereinbarung mit der abgebenden Stelle festgelegt worden ist.

§ 13

Einschränkungs- und Versagungsgründe

(1) Das Bundesarchiv hat die Nutzung nach den §§ 10 bis 12 einzuschränken oder zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Nutzung das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass der Nutzung schutzwürdige Interessen Betroffener oder ihrer Angehörigen entgegenstehen oder
3. durch die Nutzung Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung verletzt würden.

Bei der Abwägung der in Satz 1 Nummer 2 genannten Belange ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Informationserhebung erkennbar auf einer Menschenrechtsverletzung beruht.

(2) Im Übrigen kann das Bundesarchiv die Nutzung einschränken oder versagen, wenn durch die Nutzung

1. der Erhaltungszustand des Archivguts des Bundes gefährdet würde oder
2. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstünde.

(3) Die Nutzung von Archivgut des Bundes, das aus Unterlagen besteht, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches unterlagen, kann vom Bundesarchiv eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener erforderlich ist.

§ 14

Rechte der Betroffenen

(1) Den Betroffenen steht auf Antrag das Recht zu, Auskunft über die im Archivgut des Bundes zu ihrer Person enthaltenen Unterlagen zu erhalten, soweit das Archivgut des Bundes durch den Namen der Person erschlossen ist oder Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts des Bundes mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen. Auf die Einsichtnahme ist § 10 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Nach dem Tod der Betroffenen stehen die Rechte nach Absatz 1 den Angehörigen zu, wenn diese ein berechtigtes Interesse geltend machen und die Betroffenen keine andere Verfügung hinterlassen haben oder ihr entgegenstehender Wille sich nicht aus anderen Umständen eindeutig ergibt.

(3) Der Anspruch auf Auskunft oder Einsichtnahme kann aus den in § 13 Absatz 1 genannten Gründen eingeschränkt werden. In diesem Fall ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Zugang ohne Preisgabe der nach Maßgabe von § 13 Absatz 1 zu schützenden Informationen und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist.

(4) Bestreiten die Betroffenen die Richtigkeit von Unterlagen mit personenbezogener Daten, so ist ihnen die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Die Möglichkeit einer Gegendarstellung ist auch den Angehörigen verstorbener Betroffener einzuräumen, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran geltend machen. Das Bundesarchiv ist verpflichtet, die Gegendarstellungen den Unterlagen hinzuzufügen.

§ 15

Nutzung von Archivgut des Bundes durch die abgebenden Stellen

(1) Die abgebenden Stellen und ihre Rechts- oder Funktionsnachfolger haben gegen Ersatz der Auslagen im Bundesarchiv jederzeit gebührenfreien Zugang zu Archivgut des Bundes, das sie abgegeben haben, wenn sie dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. In Ausnahmefällen wird der Zugang bei der abgebenden Stelle gewährt.

(2) Das Nutzungsrecht nach Absatz 1 ist nicht auf Unterlagen mit personenbezogenen Daten anzuwenden, die vor einer Vernichtung oder Löschung an das Bundesarchiv abgegeben worden sind. In diesen Fällen besteht das Zugangsrecht nur nach Maßgabe der §§ 10 bis 13, jedoch nicht zu dem Zweck, zu welchem die personenbezogenen Daten ursprünglich gespeichert worden sind.

§ 16

Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut des Bundes vor Ablauf der Schutzfristen

(1) Das Bundesarchiv kann Archiven, Museen und Forschungs- und Dokumentationsstellen Vervielfältigungen von Archivgut des Bundes vor Ablauf der Schutzfristen übermitteln, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht, dass ihnen dieses Archivgut zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben zur Verfügung steht; § 12 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Vervielfältigung und die Übermittlung von Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind nur zulässig, wenn

1. die empfangende Stelle ausreichend Gewähr für die Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener und der Ausübung der damit verbundenen Rechte bietet und

2. die empfangende Stelle sich in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Bundesarchiv verpflichtet, § 6 Absatz 3 und die §§ 11 bis 14 entsprechend anzuwenden und die Unterlagen nur für eigene Zwecke zu nutzen.
- (3) Der Vervielfältigung und Übermittlung dürfen andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 17

Pflichtregistrierung für deutsche Kinofilme

- (1) Die Hersteller und Mithersteller deutscher Kinofilme haben diese Filme in einer Datenbank beim Bundesarchiv nach Satz 2 zu registrieren. Die Registrierung ist binnen zwölf Monaten nach der ersten öffentlichen Aufführung in einem Kino, auf einem national oder international bedeutsamen Festival, bei einer national oder international bedeutsamen Preisverleihung oder nach einer öffentlichen Auszeichnung bei einer solchen national oder international bedeutsamen Veranstaltung vorzunehmen.
- (2) Die Hersteller und Mithersteller von Kinofilmen im Sinne des Absatzes 1 haben bei der Registrierung, spätestens jedoch binnen zwölf Monaten danach beim Bundesarchiv bekannt zu machen, an welchem Ort sich eine technisch einwandfreie archivfähige Kopie des Kinofilms befindet. Änderungen in Bezug auf den Lagerungsort einer Kinofilmkopie sind dem Bundesarchiv unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Nicht programmfüllende Kinofilme, die eine Vorführdauer von weniger als 79 Minuten oder bei Kinderfilmen von weniger als 59 Minuten haben, sind nur dann zu registrieren, wenn sie entweder öffentlich aufgeführt oder mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind oder eine öffentliche Auszeichnung auf einem national oder international bedeutsamen Festival oder bei einer national oder international bedeutsamen Preisverleihung erhalten haben.

§ 18

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 einen Kinofilm nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig registriert oder
 2. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 eine Bekanntmachung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung als gewerblich tätige registrierungspflichtige Person fahrlässig begeht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesarchiv.

§ 19

Verordnungsermächtigung

Das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. nähere Einzelheiten der Nutzung von Archiv- und Bibliotheksgut des Bundesarchivs zu regeln und
2. Verfahren und Form der Pflichtregistrierung von Kinofilmen festzulegen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst

Dem § 10 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. November 2011 (BGBl. I S. 2219) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschriften des Bundesarchivgesetzes über die Nutzung von Archivgut des Bundes sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst

Dem § 12 des BND-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Der Bundesnachrichtendienst kann die Öffentlichkeit über Erkenntnisse informieren, die er im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 2 und bei der Aufarbeitung seiner Historie gewinnt. Bei der Information darf er auch personenbezogene Daten bekanntgeben, wenn

1. dies für das Verständnis des Zusammenhanges oder für das Verständnis der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und
2. die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes

Artikel 4 Absatz 38 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Folgeänderungen

(1) In § 35 Absatz 9 des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 14 Nummer 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 3“ durch die Wörter „§ 1 Nummer 10“ ersetzt.

(2) § 113 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.

2.) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 2“ durch die Wörter „den §§ 5 bis 7“ ersetzt.

(3) § 20 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(4) In § 33 Absatz 5 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel 121 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 3“ durch die Wörter „§ 1 Nummer 10“ ersetzt.

(5) In § 40 Absatz 2 Nummer 3 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 40 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 1 Nummer 8, § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

(6) In § 40 Absatz 4 des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 3 des Bundesarchivgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 506),“ durch die Wörter „§ 1 Nummer 10 des Bundesarchivgesetzes“ ersetzt.

(7) § 71 Absatz 1 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes nach § 1 Nummer 8 und 9, § 3 Absatz 4, nach den §§ 5 bis 7 sowie nach den §§ 10 bis 13 des Bundesarchivgesetzes oder nach entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten.“

(8) § 36 Absatz 3 Satz 2 des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel 552 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 187 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 1 Nummer 2, 8 bis 10, § 3 Absatz 4, sowie die §§ 5 bis 7 des Bundesarchivgesetzes sind anzuwenden.“

(9) § 27 Absatz 3 des Flugunfall-Untersuchungs-Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2470), das zuletzt durch Artikel 575 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Frist nach den Absätzen 1 und 2 beginnt mit dem Abschluss des Verfahrens. § 187 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 1 Nummer 2, 8 bis 10, § 3 Absatz 4, sowie die §§ 5 bis 7 Bundesarchivgesetzes sind anzuwenden.“

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesarchivgesetz vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 38 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Ausgangslage und Zielsetzung/ Sinn und Zweck der Novellierung

Das Bundesarchivgesetz regelt den Umgang mit Archivgut des Bundes. Das Bundesarchiv hat bisher und auch künftig den gesetzlichen Auftrag, das Archivgut des Bundes auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten. Mit seiner dadurch begründeten Eigenschaft als „Gedächtnis unseres Staates“ und als identitätsstiftender Ort der historischen Meinungsbildung nimmt das Bundesarchiv die Aufgaben eines Nationalarchivs wahr.

Die konstitutive Neufassung des Bundesarchivgesetzes, die das geltende Gesetz von 1988 ablösen soll, bezweckt, das geltende Bundesarchivrecht einigen grundlegenden Neuerungen zu unterziehen, die vor allem auf eine erforderliche, über die bisherigen Regelungen hinausgehende Anpassung an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft gerichtet sind. Dabei wird zum Teil auch auf den Entwurf eines Bundesarchivgesetzes zurückgegriffen, der im Jahre 2007 von den Professoren Dr. Friedrich Schoch, Dr. Michael Kloepfer und Dr. Hansjürgen Garstka veröffentlicht worden ist (Schoch/ Klöpfer/ Garstka, Archivgesetz (ArchG-ProfE), Duncker und Humblot, Berlin 2007), sowie auf die neuere Archivgesetzgebung der Länder. Dies betrifft beispielsweise eine Verkürzung der personenbezogenen Schutzfrist von 30 auf zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Personen, den Wegfall der personenbezogenen Schutzfrist für Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter und Personen der Zeitgeschichte, soweit nicht ihr schutzwürdiger privater Lebensbereich betroffen ist, oder auch die Möglichkeit einer Verkürzung der 60jährigen Schutzfrist für Archivgut, das Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegt, auf höchstens 30 Jahre. Mit diesen Neuerungen wird eine Verbesserung der Nutzer- und Wissenschaftsfreundlichkeit im Bundesarchiv erreicht und somit der entsprechenden Vorgabe aus dem aktuellen Koalitionsvertrag Rechnung getragen (siehe dort, Seite 132: „Die Koalition wird das Bundesarchivgesetz novellieren, insbesondere durch Verbesserung der Nutzer- und Wissenschaftsfreundlichkeit.“).

Sowohl der vorgenannte Professorenentwurf als auch die neuere Landesarchivgesetzgebung (siehe z. B. § 5 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Februar 2014) enthalten darüber hinaus eine Ermächtigungsgrundlage für die Übernahme von (in der Regel personenbezogenen) Registerdaten, die bei den zuständigen öffentlichen Stellen nach Ablauf von Fristen einem Lösungsgebot unterliegen. Diese Daten können aufgrund ihrer informatorischen Dichte insbesondere für die historische, genealogische und sozialwissenschaftliche Forschung langfristig von besonderem Wert sein, da durch ihre Nutzung aufwändige Recherchen in den ihnen zugrunde liegenden Unterlagen überflüssig werden können. Heutige Auswertungen, z. B. in Statistiken, sind kein Ersatz für die Sicherung der originären Daten, weil sie nur spezifische und zeitgebundene Auswertungen des Datenmaterials darstellen. Überlieferungsbildung in Archiven dient demgegenüber dem Zweck, offen für alle künftigen Fragestellungen authentische Informationen zur Verfügung zu stellen. Einige Fachgesetze des Bundes erkennen dies bereits an. So sieht beispielsweise das neue Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084 (Nr. 22)); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) vor der Löschung von Daten eine Anbieterspflicht der Meldebehörde gegenüber den durch Landesrecht bestimmten Archiven vor. Die Archivierung der betreffenden Unterlagen hat insoweit die Funktion eines Lösungs-surrogats. Unter der Prämisse, dass die Möglichkeit der Archivierung von Unterlagen vergleichbarer Art im Bundesarchiv zugunsten von Wissenschaft und Forschung erstrebenswert ist (beispielsweise die Abbildung von Daten aus dem Ausländerzentralregister oder aus dem Bundeszentralregister), es sich bei den insoweit relevanten Beständen jedoch bereits wegen ihres starkes Personenbezugs um besonderes sensible Daten handelt, obliegt es den für die betreffende Materie jeweils zuständigen obersten Bundesbehörden, einen entsprechenden Bedarf zu prüfen und auf dahingehende Regelungen in ihren Spezialgesetzen hinzuwirken.

Gemäß Koalitionsvertrag (siehe dazu ebenfalls Seite 132) muss „das Bundesarchiv (...) [zudem] in die Lage versetzt werden, die E-Verwaltung einführen zu können“, d. h. den sich aus der E-Verwaltung ergebenden Aufgaben und Anforderungen gerecht werden können. Denn aufgrund des E-Government-Gesetzes (EGovG) manifestierten Wandels von der Papierakte zur elektronischen Akte muss die Zukunftsfähigkeit des Bundesarchivs in Bezug auf die Archivierung bereits originär digitaler Daten gesichert werden. Die Bundesbehörden stehen spätestens mit dem Inkrafttreten des EGovG im August 2013 ihrerseits vor der Herausforderung, elektronische Akten zu führen, diese für die Dauer der gesetzli-

chen Aufbewahrungsfristen rechtssicher zu speichern und die E-Akten für die ggf. dauerhafte Archivierung dem Bundesarchiv anbieten zu müssen. Anstatt hierauf mit dem Aufbau personal- und kostenintensiver dezentraler Speicherkapazitäten in jeder einzelnen Bundesbehörde („Insellösungen“) zu reagieren, werden nicht zuletzt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit bereits bestehende Kompetenzen gebündelt und die Langzeitspeicherung zentral vom Bundesarchiv übernommen. Die Entwicklung der IT-Lösung des digitalen Zwischenarchivs wird im Projekt „Gemeinsame IT Bund“ geführt (einstimmiger IT-Rats-Beschluss 07/2013 zum IT-Rahmenkonzept 2014). Im Einklang mit dem derzeit laufenden Großprojekt IT-Konsolidierung Bund (Kabinettsbeschluss vom 20. Mai 2015 zur IT-Konsolidierung Bund) und dem Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (ADrs. 2134 vom 17. Juni 2015) ist die IT-Lösung des digitalen Zwischenarchivs weiter zu entwickeln und für die Nutzung durch alle Bundesbehörden zur Verfügung zu stellen.

Mit dem im Aufbau befindlichen digitalen Zwischenarchiv des Bundes beim Bundesarchiv wird der Kabinettsbeschluss vom 20. Mai 2015 umgesetzt. Damit verbunden ist ein für die Bundesverwaltung obligatorisches, zentrales Informationssystem, das den Gesamtprozess der Verwaltung, Recherche, Speicherung und Aussonderung von nicht mehr unmittelbar im Zugriff benötigten digitalen Daten umfasst. Es trägt damit zu einer Konsolidierung der IT-Landschaft des Bundes bei.

Kernpunkte und Ziel des Gesetzentwurfs sind damit im Wesentlichen eine Verbesserung der Nutzer- und Wissenschaftsfreundlichkeit, die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Bundesarchivs im sogenannten Digitalen Zeitalter und die Entlastung der Bundesbehörden von IT-technischen Aufgaben bereits im Stadium der Zwischenarchivierung.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Archivierung und Nutzung von Unterlagen öffentlicher Stellen des Bundes (Artikel 1 § 1 Nummer 8) folgt aus der ungeschriebenen Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache. Die Bundesverwaltung erstreckt sich örtlich betrachtet über das gesamte Staatsgebiet der Bundesrepublik und bearbeitet auch länderübergreifende Vorgänge und Verfahren. Die aus ihrer Tätigkeit hervorgehenden erhaltenswerten Unterlagen müssen von einer zentralen Stelle archiviert werden, um im Rückblick einen Gesamtblick über die Verfahren erlangen und die Vorgänge verstehen zu können.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Archivierung und Nutzung von Unterlagen bleibenden Werts von anderen öffentlichen Stellen, nichtöffentlicher Einrichtungen und natürlicher Personen (Artikel 1 § 3 Absatz 3) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) (Förderung der wissenschaftlichen Forschung). Die Förderung umfasst auch planerische Maßnahmen. Die Regelungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG. Denn wären die Länder für die Archivierung derartiger Unterlagen zuständig, würde dies sehr wahrscheinlich zu einer bundesweit uneinheitlichen Archivierungspraxis der Länder führen. Somit könnten Zusammenhänge, die sich aus besagten Unterlagen ergeben, in Zukunft nicht mehr für das gesamte Bundesgebiet verfolgt werden; es würde also bundesweit betrachtet zwangsläufig zu Archivlücken kommen. Die wissenschaftliche Forschung würde erheblich behindert, wenn nicht in Teilen sogar unmöglich gemacht werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Pflichtregistrierung von deutschen Kinofilmen (Artikel 1 § 17) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 GG. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlich. Auch Kinofilme dokumentieren das geistige Leben in Deutschland und spiegeln die kulturelle Entwicklung wider. Dadurch bilden sie wichtige Unterlagen für jede Art der wissenschaftlichen Betätigung. Eine sachgerechte Förderung der wissenschaftlichen Forschung könnte mit einer Pflichtregistrierung bei den Ländern nicht erreicht werden, da dies nicht auf eine bundesweite, sondern nur auf eine landesbezogene Erfassung des Filmerbes nach ggf. unterschiedlichen Maßstäben hinausläufe. Eine Regelungsvielfalt auf der Länderebene führte auf diesem Gebiet zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen, die sowohl im Interesse des Bundes, als auch der Länder nicht hingenommen werden kann. Nur eine zentrale Registrierung von Kinofilmwerken gewährleistet einen dauerhaften Gesamtüberblick über die jährliche Filmproduktion in Deutschland, auch für nachfolgende Generationen.

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 2 ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG. Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 3 folgt aus der ungeschriebenen Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache.

Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit der Regelung des Artikel 1 § 14 Absatz 4 Satz 3 wird mit der Erweiterung des Adressatenkreises betreffend das Recht auf Gegendarstellung (früher nur Erben, jetzt Angehörige im Sinne von Artikel 1 § 1 Nummer 1) eine Vorgabe geändert (alt § 4 Absatz 3 Satz 4). Da von dieser Änderung in der Praxis nur sehr wenige Fälle betroffen sein werden, wird in diesem Bereich kein zu berücksichtigender Zuwachs erwartet.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage kein neuer Erfüllungsaufwand.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Verwaltung entsteht in Summe eine einmalige Entlastung in Höhe von rund 10,28 Mio. Euro. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem einmaligen, mit der Einrichtung eines digitalen Zwischenarchivs des Bundes beim Bundesarchiv verbundenen Umstellungsaufwands in Höhe von rund 6,62 Mio. Euro auf der einen Seite und einmaligen Kosteneinsparungen der einzelnen Behörde in Höhe von rund 16,9 Mio. Euro durch die mit der Anbindung entfallenden Kosten für eigene Archivsysteme auf der anderen Seite (siehe dazu die Darstellung zu den Vorgaben 11 und 12).

Demgegenüber entsteht in der Gesamtsumme eine jährliche Belastung in Höhe von rund 2,96 Mio. Euro. Auch diese resultiert fast ausschließlich aus der Einrichtung eines digitalen Zwischenarchivs beim Bundesarchiv (2,25 Mio. Euro) und der Anbindung der Dokumentenmanagementsysteme der Behörden (ca. 0,8 Mio. Euro). Weiterer Aufwand entsteht durch eine Informationspflicht gegenüber dem Bundesarchiv bei Einführung neuer Systeme der Informationstechnologie und der Festlegung des Zeitpunkts der Übergabe von elektronischen Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen (Vorgaben 1 und 7).

Demgegenüber entstehen jährliche Entlastungen in Höhe von rund 100.000 Euro durch Schutzfristverkürzungen (Vorgaben 15, 16 und 19). Mit dem Dauerbetrieb eines zentralen digitalen Zwischenarchivs des Bundes ab 2020 ist davon auszugehen, dass weitere jährliche Entlastungseffekte für die Behörden eintreten, da die einzelne Behörde bei einer zentralen Anbindung von Personalkosten, von Betriebskosten für Langzeitspeichersysteme, die sie andernfalls selbst aufbauen müsste, sowie von Host-, Server- und Netzkosten entlastet würde. Nach heutiger Schätzung ist insoweit insgesamt von einem jährlichen

Einsparpotential in Höhe von rund 32,66 Mio. Euro auszugehen. Eine verbindliche Zahl hängt in diesem Zusammenhang davon ab, wie viele Behörden sich tatsächlich an das DZAB anbinden.

Übersicht der Vorgaben

Vorgabe	Beschreibung	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Euro	Einmaliger Umstellungsaufwand in Euro
1	Information des Bundesarchivs bei Einführung neuer Systeme der Informationstechnologie	7600	-
2	Soll-Anbietung von Unterlagen nach spätestens 30 Jahren	-	-
3	Gewährung auf Einsicht in die anbietungspflichtigen Unterlagen	-	-
4	Abgabe von Unterlagen an das Bundesarchiv	-	-
5	Festlegung der Form und des Zeitpunkts der Übermittlung elektronischer Unterlagen an das Endarchiv des Bundesarchivs	-	-
6	Löschen elektronischer Unterlagen und Führen eines Löschungsnachweises	Bagatellbereich	-
7	Einmalige Festlegung der Stichtage (für elektronische Unterlagen die einer laufenden Aktualisierung unterliegen); Angebot der elektronischen Unterlagen an den festgelegten Stichtagen	1400	-
8	Anbietung von Unterlagen der Nachrichtendienste	-	-
9	Ausnahmen von der Anbietungspflicht bei spezialgesetzlichen Rechtsvorschriften	-	-
10	Möglichkeit für öffentliche Stellen des Bundes, auch Kommunalarchiven Unterlagen zur Übernahme anzubieten	-	-
11	Einrichtung und Weiterführung eines digitalen Zwischenarchivs des Bundes (DZAB)	2,25 Mio. (- 32,66 Mio. Euro an potentieller Gesamtentlastung der Bundesverwaltung durch Nutzung des zentralen DZAB)	6,62 Mio.
12	Anbindung der Dokumentenmanagementsysteme der Behörden an das DZAB	0,8 Mio.	-16,9 Mio.
13	Festlegung der Form der Abgabe elektronischer Unterlagen bei nicht festgelegten Standards	Bagatellbereich	-
14	Eine vom Antrag abweichende Art der Nutzung darf nur aus wichtigem Grund bestimmt werden	-	-
15	Benutzung von Archivgut mit personenbezogenen Daten bereits zehn Jahre nach dem Tod Betroffener möglich	-0,075 Mio.	-

16	Schutzfristen gelten nicht für Amtsträger und Personen der Zeitgeschichte außerhalb ihres privaten Lebensbereichs	-0,012 Mio.	-
17	60jährige Schutzfrist kann um höchstens 30 Jahre verkürzt oder verlängert werden	Bagatellbereich	-
18	Festlegung einer allgemeinen Vereinbarung für die Verkürzung oder Verlängerung von Schutzfristen	-	Bagatellbereich
19	Einwilligung der öffentlichen Stellen des Bundes bei Verkürzungen der allgemeinen 30jährigen Schutzfrist ist bei vorheriger Vereinbarung nicht mehr nötig	-0,014 Mio.	-
20	Einschränkung der Nutzung von Archivgut des Bundes nach den §§ 10 bis 12 durch das Bundesarchiv	-	-
21	Weitere Einschränkung der Nutzung von Archivgut des Bundes durch das Bundesarchiv	-	-
22	Auskunft ist einem Betroffenen zu erteilen, wenn das Auffinden des betreffenden Archivguts durch andere Angaben mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist	-	-
23	Die Rechte nach § 14 Absatz 1 stehen auch den Angehörigen nach dem Tod eines Betroffenen zu	n.q.	-
24	Übermittlung von vervielfältigtem Archivgut an Museen, Forschungs- und Dokumentationsstellen sowie andere Archive	-	-
Gesamt		2,96 Mio. (bzw. - 32,66 Mio. bei Verrechnung mit potentieller Gesamtentlastung der Bundesverwaltung durch Nutzung des zentralen DZABs)	- 10,28 Mio.

Aufwandsänderungen ergeben sich im Wesentlichen aus folgenden Vorgaben:

Vorgabe 11: Einrichtung und Weiterführung eines digitalen Zwischenarchivs des Bundes (DZAB) (Artikel 1, § 8 Absatz 1)

Einmalig (für eine Umstellungsphase von drei Jahren (= Pilotphase)):

Der einmalige Umstellungsaufwand für die Einrichtung eines DZABs in der Phase des eingeschränkten Produktivbetriebs (= Pilotphase/ Umstellungsphase) beläuft sich **insgesamt auf 6,62 Mio. Euro**. Dieser Aufwand setzt sich im Einzelnen aus folgenden Positionen zusammen:

► **620.160 Euro Personalkosten + 163.350 Euro Sachkosten für IT-fachlichen Personalbedarf** im Zeitraum von drei Jahren

(2 IT-Stellen im gehobenen Dienst mit einem Lohnsatz von 35,70 Euro und 1 IT-Stelle im höheren Dienst mit einem Lohnsatz von 57,80 Euro für die Einrichtung des DZAB; in der

Umstellungsphase von drei Jahren fallen damit **pro Jahr** rund **207.000 Euro Personalkosten** und etwa **54.000 Euro Sachkosten** auf Grundlage der Sachkostenpauschale für die Einrichtung der Arbeitsplätze an; unter der Annahme, dass die Pilotphase 3 Jahre in Anspruch nimmt, fallen für diesen Zeitraum insgesamt 620.160 Euro Personalkosten an)

► + **962.880 Euro Personalkosten + 272.250 Euro Sachkosten für archivfachlichen Personalbedarf** im Zeitraum von drei Jahren

(1 Stelle des höheren Dienstes mit einem Lohnsatz von 57,80 Euro und 4 Stellen im gehobenen Dienst mit einem Lohnsatz von 35,70 Euro zur fachgerechten Bewertung und Erschließung der in das DZAB übernommenen Daten sowie zur sachgerechten Beratung der teilnehmenden Behörden bei der Umstellung der Schriftgutverwaltung auf die elektronische Aktenführung; **pro Jahr** belaufen sich die **Personalkosten** auf **320.960 Euro** (92.480 Euro + 4* 57.120 Euro); hinzu kommen **Sachkosten** in Höhe von etwa **91.000 Euro** (4* 18.150 Euro); für die gesamte Umstellungsphase fallen für archivfachlichen Personalbedarf somit insgesamt 962.880 Euro Personalkosten und 272.250 Euro Sachkosten an)

► + **4.500.000 Euro Sachkosten** (= 1.500.000 Euro pro Jahr für die Weiterentwicklung der Software zum Betrieb sowie jährlich im Verlauf des weiteren Betriebs des DZAB (= Speicherkosten, Kosten für Lizenzen zur Formaterkennung und -umwandlung sowie um Kosten für die erforderliche Software zur Anbindung der Behörden an die Speicher der Bundesagentur für Arbeit (Achtung: Hier handelt es sich um andere Kosten als in Vorgabe 12 beschrieben: Während in Vorgabe 12 die jeder Behörde individuell entstehenden Kosten für die Anbindung an das DZAB beziffert werden, handelt es sich hier um eine Art „Zwischenstück“ in Form einer generell erforderlichen Software, die eine individuelle Anbindung der einzelnen Behörden an das DZAB erst ermöglicht.))

Jährlich (Dauerbetrieb ab 2020):

Der jährliche Aufwand für den Dauerbetrieb des DZAB beträgt **insgesamt** rund **2,25 Mio. Euro**. Dieser Aufwand setzt sich im Einzelnen aus folgenden Positionen zusammen:

► **jährliche Personalkosten** für den Dauerbetrieb des DZAB in Höhe von rund **585.080 Euro** sowie **jährliche Personalsachkosten** in Höhe von insgesamt **163.150 Euro**

(**insgesamt 9 Stellen**: 8 Stellen für den Zeitraum des Pilotbetriebs (s. o., Umstellungsaufwand) + 1 weitere zusätzliche Stelle des gehobenen Dienstes zur Weiterführung des DZAB, da kontinuierlich mehr Behörden an das DZAB angebunden werden sollen; zu den vorstehend aufgeführten jährlichen Personalkosten während der Umstellungsphase/ Pilotphase in Höhe von 527.960 Euro kommen somit noch 57.120 Euro Personalkosten für

diese weitere Stelle hinzu; ebenso müssen Sachkosten auf Grundlage der Sachkostenpauschale in Höhe von 18.150 Euro zu den jährlichen Sachkosten (145.200 Euro) der anderen acht Stellen addiert werden)

► + **jährliche Sachkosten** in Höhe von **1,5 Mio. Euro** für den Fortbestand und die Weiterentwicklung des DZAB (s. o., Speicherkosten, Kosten für Lizenzen zur Formaterkennung und -umwandlung sowie um Kosten für die erforderliche Software zur Anbindung der Behörden an die Speicher der Bundesagentur für Arbeit)

Vorgabe 12: Anbindung der Dokumentenmanagementsysteme der Behörden an das DZAB (Artikel 1, § 8 Absatz 1)

Einmalig:

Für die **Anbindung der Dokumentenmanagementsysteme an das DZAB** entsteht während der Pilotphase bis 2019 ein Erfüllungsaufwand in Höhe von **insgesamt** rund **100.000 Euro**. Dieser Aufwand wurde wie folgt ermittelt:

Es werden im Schnitt 10.000 Euro Kosten pro Behörde angenommen. Das Bundesarchiv gibt an, dass es im Hinblick auf das Anschließen an das DZAB keinen technischen Unterschied zwischen dem System einer obersten Bundesbehörde und der einer nachgeordneten Behörde gibt. Da das DZAB neu eingerichtet wird und somit die Schnittstellen der Behörden an dieses angeschlossen werden, entsteht trotz der bereits existierenden Anbieterpflicht Erfüllungsaufwand. Die allgemeine Anbieterpflicht setzt die technischen Minimalanforderungen voraus. Es wird angenommen, dass während des eingeschränkten Produktivbetriebs („Pilotphase“) bis 2019 etwa 10 Behörden angeschlossen werden. Für diesen Zeitraum fallen somit rund 100.000 Euro an Umstellungsaufwand für die Anbindung an. Für die Anbindung weiterer Behörden werden die Kosten pro Behörde vermutlich sinken, da auf dann bereits vorhandene Module zur Anbindung zurückgegriffen werden kann.

Demgegenüber entfallen Kosten für die Einführung von Archivsystemen in den einzelnen Behörden. Ein externer Experte hat hierfür **einmalige Kosteneinsparungen in Höhe von rund 16,9 Mio. Euro** ermittelt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Januar 2016). Dieser nimmt an, dass die Kosten für die Einrichtung eines den fachlichen Anforderungen für den Langzeiterhalt von Daten entsprechenden Archivsystems bei etwa 16,9 Mio. Euro für 10 Behörden liegen. Die Kosten ergeben sich aus Investitions-, Betriebs- und Personalkosten. Da bei den jährlich anfallenden Kosten ebenfalls 10 Betriebe als Betrachtungsgrundlage angeführt wurden, ist die Berechnung der bei 10 Behörden entfallenden Kosten naheliegend.

Letztendlich entfallen weitere Kosten für weitere Behörden, die kein eigenes Archivierungssystem mehr einrichten und betreiben müssen. Eine verbindliche Zahl zum tatsächlichen Einsparpotential hängt davon ab, wie viele Behörden sich mit dem Eintritt in den Dauerbetrieb ab 2020 tatsächlich an das DZAB anbinden bzw. wie viele von den Behörden, die bereits ein elektronisches System aufgebaut haben, bereits den Anforderungen des EGovG entsprechen (zu entsprechenden Schätzungen wird auf die nachstehenden Ausführungen zu den jährlichen Be- und Entlastungen verwiesen). Denjenigen Behörden, die nicht an das DZAB angebunden werden, können auch **einmalige Umstellungskosten** für die Einführung eines eigenen Archivierungssystems (Lizenzkosten für ein eigens revisionssicheres System) **in Höhe von 273.694 Euro pro Behörde** entstehen. Sofern entsprechende Systeme bereits vorhanden sind, entstehen zumindest jährliche Kosten für Wartung und Betrieb dieser Systeme (siehe dazu die nachfolgenden Ausführungen zum jährlichen Einsparpotential).

Jährlich:

Durch **Speicherkosten** entsteht ein Erfüllungsaufwand von **jährlich insgesamt ca. 0,8 Mio. Euro**: Während der Pilotphase bis 2019 entsteht hier ein Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 90.000 Euro (s. o.; diese Kosten sind in den Sachmittelkosten in Höhe von insgesamt 4,5 Mio. Euro (= 1,5 Mio. Euro x 3) für die dreijährige Umstellungsphase enthalten); ab 2020 fallen voraussichtlich weitere Speicherkosten in Höhe von jährlich rund 1,4 Mio. Euro an. Diese Angaben wurden wie folgt ermittelt:

Pro Jahr und Behörde werden 8.840 Euro Speicherkosten für die Dokumente in Ansatz gebracht. Diese setzen sich aus 20 Euro Speicherkosten pro GB und Jahr für etwa 442 GB pro Behörde und Jahr zusammen. Bei zunächst 10 Behörden fallen somit jährliche Kosten in Höhe von etwa 90.000 Euro im Jahr bis 2019 an. Ab 2020 fallen Kosten für schätzungsweise 81 weitere Behörden an (insgesamt sind es 91 Behörden, die nach heutiger Einschätzung vom EGovG betroffen sind und zugleich der Anbietungspflicht gegenüber dem Bundesarchiv unterliegen: 6 Bundesgerichte, 21 Oberste Bundesbehörden und 64 Obere Bundesbehörden; Zahlen ermittelt anhand der Behördenübersicht auf www.bund.de), die dann noch aufgenommen werden. Nach Maßgabe des vorstehenden Ansatzes entstehen dann weitere jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 716.040 Euro, gemeinsam mit den Speicherkosten der bereits am Pilotbetrieb beteiligten Behörden ergibt sich eine Gesamtsumme für Speicherkosten in Höhe von 0,8 Mio. Euro.

Auch insofern ist davon auszugehen, dass für die Behörden mit dem Dauerbetrieb des zentralen DZABs ab 2020 durch das Einsparen von Personal- und Betriebskosten jährliche

Entlastungseffekte eintreten, da die einzelne Behörde bei einer zentralen Anbindung sowohl von Personalkosten, von Betriebskosten für Langzeitspeichersysteme, die sie andernfalls selbst aufbauen müsste, sowie von Host-Server- und Netzkosten entlastet würde. Nach heutiger Schätzung ist davon auszugehen, dass **pro Behörde** jährliche Kosten in Höhe von **insgesamt 403.198 Euro** eingespart werden (Personalkosten und Personalsachkosten für 2 IT-Stellen (1 gehobener Dienst und 1 höherer Dienst) in Höhe von insgesamt 185.600 Euro, dezentrale Betriebskosten für Wartungen und Updates in Höhe von 47.598 Euro sowie Host-, Server- und Netzkosten in Höhe von 170.000 Euro). Für nach heutiger Einschätzung insgesamt 91 unter den Anwendungsbereich des E-Government-Gesetzes fallenden Behörden (abzüglich 10 Behörden, die bereits am Pilotbetrieb des DZABs teilnehmen, siehe dazu die vorstehenden Ausführungen) ergibt sich somit für 81 Behörden **insgesamt ein geschätztes jährliches Einsparpotential** in Höhe von rund **32,66 Mio. Euro**. Eine verbindliche Zahl hängt auch in diesem Zusammenhang davon ab, wie viele Behörden sich tatsächlich an das DZAB anbinden.

Vorgabe 15: Benutzung von Archivgut mit personenbezogenen Daten bereits zehn Jahre nach dem Tod Betroffener möglich (Artikel 1, § 11 Absatz 2, Satz 1)

Aktuell gibt es etwa 9.600 Benutzungen von Archivgut mit personenbezogenen Daten und darauf bezogene Verkürzungen der personenbezogenen Schutzfrist pro Jahr. Durch die Novelle des Gesetzes wird das Ende dieser Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tod Betroffener auf zehn Jahre nach dem Tod Betroffener verkürzt. Somit ist anzunehmen, dass zwei Drittel der Prüfungen zur Frage, ob eine Schutzfristverkürzung möglich ist, entfallen. Dadurch entfallen pro Jahr 6.400 Prüfungen. Bei einem Zeitaufwand von 15 Minuten für einen Mitarbeiter im gehobenen Dienst (Lohnsatz: 35,70 Euro pro Stunde) entfallen Personalkosten von etwa 57.000 Euro. Zusätzlich entfallen Sachkosten (Sachkostenpauschale) in Höhe von etwa 18.000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand reduziert sich somit um rund 75.000 Euro.

Vorgabe 16: Schutzfristen gelten nicht für Amtsträger und Personen der Zeitgeschichte außerhalb ihres privaten Lebensbereichs (Artikel 1, § 11 Absatz 4)

Da die personenbezogene Schutzfrist künftig nicht mehr für Amtsträger und Personen der Zeitgeschichte anwendbar ist, es sei denn, ihr privater Lebensbereich ist betroffen, entfallen Prüfungen auf Schutzfristverkürzungen. Die betreffenden Konstellationen ergaben bisher eine Fallzahl von 984. Bei gleichem Zeitaufwand und gleicher Laufbahngruppe des Mitarbeiters wie in Vorgabe 15, reduziert sich der Personalaufwand um 8.800 Euro im Jahr. Die anhand der Sachkostenpauschale berechneten Sachkosten belaufen sich auf

etwa -2.800 Euro im Jahr. Der jährliche Erfüllungsaufwand reduziert sich somit um rund 12.000 Euro im Jahr.

Vorgabe 19: Einwilligung der öffentlichen Stellen des Bundes bei Verkürzungen der allgemeinen 30jährigen Schutzfrist ist bei vorheriger Vereinbarung nicht mehr nötig (Artikel 1, § 12 Absatz 4)

Unter der Annahme, dass die Hälfte dieser Behörden eine allgemeine Regelung treffen wird, reduziert sich die Zahl bei insgesamt etwa 100 Anträgen auf Verkürzung der allgemeinen 30jährigen Schutzfrist im Jahr möglicherweise auf 50 Fälle. Es sind im Durchschnitt jeweils zwei Ministerien pro Antrag betroffen. Mit dem Bundesarchiv ergibt sich eine dreifache Reduzierung des Aufwands. Die Korrespondenz wird teils von Mitarbeitern im gehobenen Dienst und teils von Mitarbeitern im höheren Dienst geführt, wodurch ein durchschnittlicher Lohnsatz von 46,75 Euro pro Stunde angesetzt wird. Die Korrespondenz dauert etwa 60 Minuten pro Fall für jede der drei Behörden. Es ergibt sich somit eine Reduzierung des Personalaufwands in Höhe von etwa 7.000 Euro im Jahr. Die Sachkosten reduzieren sich anhand der Sachkostenpauschale um rund 1.700 Euro im Jahr. Zusätzlich entfallen pro Antrag durchschnittlich zwei Kisten mit Archivalien, die versendet werden müssen. Der Transport kostet etwa 10,50 Euro pro Kiste und Weg. Bei zwei Kisten und Hin- sowie Rücktransport ergeben sich 42 Euro Transportkosten je Fall die entfallen. Bei den angenommenen 50 Fällen im Jahr reduzieren sich die Transportkosten um 2.100 Euro. Für das Packen der Kisten, sowie das Entpacken beim Rücktransport fällt eine Stunde Zeitaufwand für den einfachen Dienst (Lohnsatz: 23,00 Euro pro Stunde) pro Kiste an. Hier entsteht ein zusätzlicher Personalaufwand von etwa 2.300 Euro im Jahr und Sachkosten auf Grundlage der Sachkostenpauschale in Höhe von etwa 1.100 Euro im Jahr. Der jährliche Erfüllungsaufwand vermindert sich somit um rund 14.200 Euro.

Weiterer Aufwand entsteht durch folgende Vorgaben:

Vorgabe 1: Information des Bundesarchivs bei Einführung neuer Systeme der Informationstechnologie (Artikel 1, § 3 Absatz 4 Satz 2)

Führt eine abgebende Stelle neue Systeme ein, die anbieterpflichtige Unterlagen verwahren und entstehen lassen, muss das Bundesarchiv hierüber informiert werden. Diese Gespräche sind jedoch lediglich im Abstand von 5 Jahren zu erwarten, was eine Periodizität von 0,2 ergibt. Das Bundesarchiv gab eine Fallzahl von 803 abgegebenen Beständen an. Unter der Annahme, dass eine wesentliche Änderung der IT-Systeme alle 5 Jahre

stattfindet, wodurch Gespräche über das zukünftige System stattfinden, entsteht eine Fallzahl von jährlich etwa 160 Gesprächen. Pro Gespräch werden maximal 30 Minuten für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes im Bundesarchiv angesetzt. Der abgebenden Stelle wird der gleiche Zeitaufwand, ebenfalls im gehobenen Dienst zugeschrieben. Der Lohnsatz beträgt 35,70 Euro pro Stunde. Für das Bundesarchiv, sowie die abgebende Stelle entstehen somit jeweils rund 2900 Euro Personalkosten. Zusätzlich entstehen Sachkosten auf Grundlage der Sachkostenpauschale. Die Sachkostenpauschale beträgt aktuell 18.150 Euro pro Jahr. Bei 30 Minuten und etwa 160 Fällen ergeben sich jährliche Sachkosten in Höhe von jeweils etwa 900 Euro für das Bundesarchiv und die abgebende Stelle. Für den Bund ergeben sich somit rund 7600 Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand.

Vorgabe 7: Einmalige Festlegung der Stichtage (für elektronische Unterlagen die einer laufenden Aktualisierung unterliegen); Angebot der elektronischen Unterlagen an den festgelegten Stichtagen (Artikel 1, § 5 Absatz 3 Satz 5)

Der einmalige Aufwand sowohl beim Bundesarchiv als auch bei den abgebenden Stellen für die Festlegung der Stichtage wird insgesamt im Bagatellbereich erwartet. Die Vorgabe zum Angebot der elektronischen Unterlagen zu den festgelegten Stichtagen wird zu maximal 3 zusätzlichen Fällen im Jahr führen. Bei durchschnittlich 600 Minuten Zeitaufwand und der Annahme eines Lohnsatzes des gehobenen Dienstes von 35,70 Euro ergibt sich ein Personalaufwand von etwa 1.070 Euro im Jahr. Hinzu kommen Sachkosten in Form der Sachkostenpauschale in Höhe von 340 Euro im Jahr. Somit steigt der Erfüllungsaufwand insgesamt um etwa 1.400 Euro im Jahr an.

Evaluierung

Dieses Gesetz wird in zwei Stufen evaluiert: Nach dem Ende des eingeschränkten Produktivbetriebs (= Ende der Pilotphase) in 2019 wird die Bundesregierung in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob die bis zu diesem Zeitpunkt an das digitale Zwischenarchiv angeschlossenen Bundesbehörden von IT-technischen Aufgaben im Stadium der Zwischenarchivierung tatsächlich entlastet werden und welche Kosteneinsparungen durch die zentrale Lösung erzielt werden konnten. Fünf Jahre nach Beginn des Dauerbetriebes in 2020 wird die Bundesregierung die Prüfung auf den bis dahin erreichten weiteren Ausbauzustand des neuen Systems erweitern. Sie wird in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigte Entlastung der Bundesverwaltung insgesamt von IT-technischen Archivierungsaufgaben erreicht werden konnte; ferner, wie sich der Erfüllungsaufwand für Einrichtung und Betrieb des digitalen Zwischenarchivs entwickelt hat und ob die

Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Die Regelung des § 1 übernimmt die in § 2 Absatz 1, 8 und 9, § 2a Absatz 2 und § 3 verstreuten Definitionen des bisherigen Bundesarchivgesetzes und fasst sie in einer Vorschrift zusammen. Daneben werden in der Regelung weitere Begriffe zum Archivrecht bestimmt. Im Interesse der Rechtssicherheit wird damit der in der Vergangenheit vielfach geäußerten Kritik – sowohl aus Verwaltungs- als auch aus Nutzerperspektive – Rechnung getragen, und zwar zum einen an der uneinheitlichen Verwendung archivfachlicher Terminologie im bisherigen Gesetzestext und zum anderen an dem Interpretationsspielraum, der sich daraus ergab. Der Regelungsvorschlag konzentriert sich auf diejenigen archivfachlichen Gesetzesbegriffe, die als Kernbegriffe des Archivverwaltungsrechts bezeichnet werden können. Der Inhalt sonstiger archivrechtlicher Begriffe ist aus dem jeweiligen Regelungszusammenhang heraus zu ermitteln. Zusätzlich werden auch die im Gesetz zur Sprache kommenden Personengruppen definiert, da sich in diesem Punkt bislang zahlreiche Unsicherheiten in der archivfachlichen Verwaltungspraxis offenbart haben, so beispielsweise hinsichtlich der Frage, wer als Angehörige oder Angehöriger von Betroffenen anzusehen ist.

Nummer 1

Die Legaldefinition der Angehörigen in § 1 Nummer 1 berücksichtigt bisherige Unsicherheiten in der Praxis, die sich im Umgang mit dem bislang geltenden Bundesarchivgesetz ergeben haben. Das bisherige Gesetz verwendet den Begriff der oder des Angehörigen nicht, obschon er in Fragen des Umgangs mit personenbezogenen Daten, insbesondere bei der Gewährung eines Zugangs für die Nutzerin oder den Nutzer, eine große Rolle spielt. Konkret zum Tragen kommt dies im Zusammenhang mit der neu eingeführten Ausweitung des Auskunftsrechts auf Angehörige in § 14 Absatz 2 und der gegenüber dem bisherigen Gesetz geänderten Formulierung des Gegendarstellungsrechts (Angehörige statt Erben) in § 14 Absatz 4. Da in diesem Zusammenhang die Entscheidung über den erweiterten Zugang zu u. U. hochsensiblen Informationen ermöglicht werden soll, ist eine

Klarstellung wichtig – sowohl für das Bundesarchiv als auch für Betroffene selbst, die wissen müssen, nach welchen Maßgaben mit sie betreffendem Archivgut nach ihrem Tod verfahren wird.

In diesem Zusammenhang ist das Recht einer oder eines Betroffenen auf postmortalen Persönlichkeitsschutz von zentraler Bedeutung, da der Zugang zu Unterlagen mit personenbezogenen Daten u. U. empfindliche Angaben betrifft, deren Offenbarung geeignet sein kann, auch postmortal sozialbezogene Wirkungen zu entfalten. Die in § 1 Nummer 1 vorgesehene – im Vergleich zu anderen Definitionen des Angehörigenbegriffs im geltenden Recht – enge Begrenzung des betreffenden Personenkreises trägt dieser Überlegung Rechnung. Nur nahe Angehörige sollen über den Zugang zu Archivgut mit persönlichen Informationen über die betreffende Person sach- und interessengerecht entscheiden können. Die Aufzählung der in Nummer 1 genannten Angehörigen ist abschließend. Der Begriff „Kinder“ umfasst neben leiblichen Kindern auch Adoptivkinder.

Nummer 2

Aus § 1 Nummer 2 ergibt sich, dass Unterlagen der öffentlichen Stellen des Bundes (vgl. die entsprechende Definition in § 1 Nummer 8) grundsätzlich erst dann – durch Umwidmung – zu Archivgut des Bundes werden, wenn sie

erstens endgültig an das Bundesarchiv übergeben worden sind – also keiner Aufbewahrungsfrist mehr unterliegen – *und*

zweitens das Bundesarchiv eine positive Bewertungsentscheidung trifft.

Das Bundesarchiv ist im Rahmen dieses Umwidmungsakts nicht an eine feste Reihenfolge gebunden; insbesondere ist es nicht gehindert, auch vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen bereits eine Bewertungsentscheidung zu treffen. Abgeschlossen ist eine Umwidmung zu Archivgut jedoch erst dann, wenn beide Voraussetzungen, namentlich Bewertungsentscheidung *und* Ablauf der Aufbewahrungsfristen, erfüllt sind. Archivgut ist demnach durch die gänzlich unbefristete Übernahme in das Bundesarchiv nach Feststellung des bleibenden Wertes gekennzeichnet. Die vom Bundesarchiv übernommenen Unterlagen Privater (siehe § 3 Absatz 3) unterliegen zwar keinen Aufbewahrungsfristen; eine Bewertungsentscheidung hingegen findet auch hier statt.

Einen Sonderfall verkörpern diejenigen Unterlagen, die bereits an das Bundesarchiv abgegeben wurden und deren Aufbewahrungsfrist bereits abgelaufen ist, die jedoch noch nicht bewertet wurden. Da die Verfügungsbefugnis über Unterlagen mit Ablauf ihrer Aufbewahrungsfrist von der abgebenden Stelle auf das Bundesarchiv übergeht, werden, werden diese Unterlagen dem Archivgut im Sinne von § 1 Nummer 2 1. Halbsatz faktisch

gleichgestellt. Damit wird dem Nutzer oder der Nutzerin ein Zugang auch zu diesen Unterlagen ermöglicht und werden diese nicht einem rechtsfreien Raum überlassen.

Terminologisch ist strikt zwischen Aufbewahrungs- und Schutzfristen zu unterscheiden. Nach der Definition in Anlage 5 Ziffer I Nummer 1 der Registraturrechtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in Bundesministerien (RegR) vom 11. Juli 2001 bezeichnet der Begriff „Aufbewahrungsfrist“ den Zeitraum (in Jahren), in dem das Schriftgut noch für einen Bearbeitungsrückgriff bereitzuhalten ist. Dieser Zeitraum ist nach § 19 Absatz 1 Satz 1 RegR nach Abschluss der Bearbeitung für das Schriftgut festzulegen. Bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die abgebende Stelle Verfügungsberechtigt. Nach Ablauf der Frist entscheidet das Bundesarchiv im Benehmen mit der abgebenden Stelle über die weitere Aufbewahrung.

Schutzfristen hingegen beziehen sich allein auf den Zugang zu bereits dauerhaft umgewidmetem, der Verfügungsgewalt der abgebenden Stellen nicht mehr unterliegenden Archivgut des Bundes, der während des Laufs dieser Fristen zum Schutz entgegenstehender Belange ausgeschlossen sein soll.

Solange Unterlagen sich noch in der laufenden Verwaltung befinden oder zwar bereits an das Zwischenarchiv des Bundesarchivs (vgl. § 8) abgegeben wurden, jedoch noch Aufbewahrungsfristen unterliegen, richtet sich Ihre Zugänglichkeit nach dem IFG bzw. nach den übrigen Informationszugangsgesetzen des Bundes. Erst mit der Umwidmung zu Archivgut des Bundes sowie in den Fällen des § 1 Nummer 2 2. Halbsatz erfolgt der Zugang nach Maßgabe des Bundesarchivgesetzes (zur Geltung des Umweltinformationsgesetzes (UIG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643) auch für Archivgut des Bundes im Bundesarchiv siehe die Ausführungen zu § 10 Absatz 1 Satz 2).

Nummer 3

§ 1 Nummer 3 definiert, wer Betroffene oder Betroffener im Sinne des Bundesarchivrechts ist. Diese Begriffsbestimmungen sind für § 6 Absatz 3 Nummer 2 und für die §§ 10 bis 14 (Nutzung von Archivgut, Schutzfristen, Einschränkungs- und Versagungsgründe) von besonderer Bedeutung und dienen der Klarstellung. Der in Anlehnung an das BDSG gewählte Terminus „personenbezogene Daten“ umfasst die gesamte Bandbreite von Informationen mit Bezug zu einer bestimmten Person, auch z. B. Abbildungen auf Gruppenfotos.

Nummer 4

§ 1 Nummer 4 entspricht inhaltlich der Definition in § 7a Absatz 4 des bisherigen Gesetzes.

Nummer 5

Der Begriff der Entstehung von Unterlagen ist nicht nur im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt ihrer Anbietung (siehe insoweit auch § 5 Absatz 1), sondern auch bei der Festlegung von Schutzfristen (siehe § 11 Absatz 1 und 2) von Relevanz. § 1 Nummer 5 fixiert den Zeitpunkt der Entstehung von Unterlagen auf den Zeitpunkt der letzten inhaltlichen Bearbeitung des Originals bei den öffentlichen Stellen des Bundes vor der Abgabe an das Bundesarchiv. Maßgebend ist die letzte inhaltlich substantielle Bearbeitung eines Vorgangs im Sinne von § 3 RegR, die formal durch eine Verfügung mit Datumsangabe kenntlich gemacht wird. Spätester Zeitpunkt ist das Ende des Jahres, zu dem ein Vorgang durch eine ZdA-Verfügung geschlossen wurde. Dies kann mit der gleichzeitigen Schließung der Akte im Sinne von § 3 RegR, zu welcher der betreffende Vorgang gehört, zusammenfallen.

Nummer 6

§ 1 Nummer 6 entspricht inhaltlich der Definition in § 7a Absatz 3 Satz 1 des bisherigen Gesetzes.

Nummer 7

§ 1 Nummer 7 entspricht inhaltlich der Definition in § 7a Absatz 3 Satz 2 des bisherigen Gesetzes.

Nummer 8

In § 1 Nummer 8 wird der Begriff der öffentlichen Stellen des Bundes definiert als abschließende Aufzählung derjenigen abgabepflichtigen Stellen, deren Unterlagen grundsätzlich als Archivgut in Betracht kommen und vom Bundesarchiv als solches dauerhaft übernommen werden können. Diese Auflistung findet sich weitgehend bereits im bislang geltenden Gesetz, dort allerdings an unterschiedlichen Stellen (§ 2 Absatz 1 und 8). Die Auflistung wurde im hiesigen Gesetzentwurf aus Gründen der Systematik und der besseren Verständlichkeit nunmehr zusammengefasst.

Mit der Definition des § 1 Nummer 8 lehnt sich das Bundesarchivgesetz in seiner Eigenschaft als bereichsspezifisches Datenschutzrecht an das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) an, welches auch das Bundesverfassungsgericht, den Deutschen Bundestag und den Bundesrat zu den öffentlichen Stellen des Bundes zählt (siehe § 2 Absatz 1 BDSG;

für die gesetzgebenden Körperschaften siehe allerdings die Sonderregelung in § 5 Absatz 4). Ausgegrenzt sind lediglich privatrechtlich organisierte Einrichtungen.

Unternehmen, an denen die öffentliche Hand zusammen mit Privaten Anteile hält (sog. gemischtwirtschaftliche Unternehmen) zählen im Sinne des Bundesarchivgesetzes nur dann zu den öffentlichen Stellen des Bundes, wenn sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und dem Bund die absolute Mehrheit der Anteile gehört oder die absolute Mehrheit der Stimmen zusteht (siehe auch § 2 Absatz 3 Nummer 2 BDSG), z. B. die Deutsche Bahn AG oder die Deutsche Flugsicherung GmbH. Insbesondere sind (materiell und funktional) privatisierte Einrichtungen wie die Deutsche Post AG, die Deutsche Telekom AG und die Deutsche Postbank AG nicht mehr generell öffentliche Stellen des Bundes, sondern agieren nur dann noch auf öffentlich-rechtlicher Ebene als Beliehene, sofern sie aufgrund spezieller verwaltungsrechtlicher Regelungen, die ihnen einen öffentlich-rechtlichen Sonderstatus verleihen, tätig werden (z. B. § 33 des Postgesetzes (PostG)). Allerdings verkörpern die jeweiligen Aufsichts- und Regulierungsbehörden „Behörden des Bundes“ und sind somit anbieter- und abgabepflichtig nach § 5 Absatz 1, wodurch eine Erfassung von Unterlagen auch der privatisierten Stellen gesichert ist.

Indes sind nicht alle Stellen, von denen das Bundesarchiv Unterlagen als Archivgut übernimmt, zugleich zu einer entsprechenden Anbietung verpflichtet. Anbietungspflichtig sind lediglich die öffentlichen Stellen des Bundes mit Ausnahme der Verfassungsorgane Deutscher Bundestag und Bundesrat als gesetzgebende Körperschaften (siehe § 5 Absatz 4), nicht hingegen andere öffentliche Stellen, private Institutionen und natürliche Personen im Sinne von § 3 Absatz 3. In § 3 Absatz 3 wird klargestellt, dass eine Übernahme von Unterlagen dieser Stellen lediglich erfolgen *kann*, so dass eine entsprechende Anbietung von Unterlagen dem Ermessen dieser Stellen überlassen bleibt (siehe dazu auch die Ausführungen zu § 3 Absatz 3).

Nummer 9

Die Regelung des § 1 Nummer 9 – im bisherigen Gesetz § 2 Absatz 8 – beschreibt zunächst den zentralen archivrechtlichen Begriff der Unterlagen. Anders als die bislang geltende Bestimmung des § 2 Absatz 8 wird im Gesetzestext selbst auf eine exemplarische Aufzählung einzelner Dokumente verzichtet, die unter diese Definition fallen können. Stattdessen wurde eine sich an das Informationsfreiheitsgesetz (IFG - dort § 2 Nummer 1) anlehrende, weite Begriffsbestimmung gewählt, die geeignet ist, ihren doppelten Sicherungsauftrag zu erfüllen: Sie muss einerseits durch eine möglichst lückenlose Aufzählung

vorhandener Dokumente das potentielle Archivgut umfassend benennen und andererseits offen sein für neue Informationsträger. Auf den Informationsträger bzw. die Speicherungsform kommt es daher nicht an.

In diesem Sinne sind Unterlagen Aufzeichnungen jeder Art, die bei den öffentlichen Stellen des Bundes vorhanden oder in deren Eigentum übergegangen oder diesen zur Nutzung überlassen worden sind. Erfasst sind *sämtliche Formen* von Aufzeichnungen, die bei einer Behörde entstehen, insbesondere Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne, Karten sowie Bild- und Tonaufzeichnungen (bis hin zur Webseite und zur gesprochenen Nachricht (Voicemail)). Sie können optisch (z. B. Filme, Fotos auf Papier), akustisch, elektronisch (z. B. Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, CD-ROMs, DVDs) oder anderweitig gespeichert sein. Dieser Unterlagenbegriff schließt somit insbesondere auch elektronische Unterlagen mit ein, für deren Umgang § 5 Absatz 3 und § 8 Absatz 3 besondere Regelungen vorsehen.

Nummer 10

Buchstabe a

§ 1 Nummer 10 Buchstabe a orientiert sich inhaltlich an § 3 des bisherigen Gesetzes, ist jedoch systematisch als Begriffsbestimmung gestaltet. Im Gegensatz zu letzterem berücksichtigt sie außerdem, dass die Festlegung durch das Bundesarchiv eine einzelfallbezogene Entscheidung verkörpert. Die Regelung ist nicht abschließend zu verstehen, was der Zusatz „insbesondere“ verdeutlicht.

Buchstabe b

Als enge Ausnahme zu Satz 1 erweitert § 1 Nummer 10 Buchstabe b im Wege der gesetzlichen Fiktion Unterlagen von bleibendem Wert um solche, die aufgrund von Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen (insbesondere zwischen dem Bundesarchiv und Privaten, z. B. Nachlassgebern) dauerhaft aufbewahrt werden müssen (z. B. Unterlagen aus dem Bereich der Statistik oder Unterlagen über die Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung des Bundes). Die Regelung ermöglicht dem Bundesarchiv die Umwidmung der betreffenden Unterlagen zu Archivgut des Bundes, schließt jedoch eine Kassation aus.

Nummer 11

§ 1 Nummer 11 definiert den Begriff des Zwischenarchivguts im Sinne von § 8. Dieses ist insbesondere durch noch laufende Aufbewahrungsfristen gekennzeichnet. Die Verfügungsbefugnis über Zwischenarchivgut liegt damit noch bei den abgebenden öffentlichen Stellen.

Zu § 2 (Organisation des Bundesarchivs)

§ 2 bestimmt die Rechtsform des Bundesarchivs. Die Bestimmung ist im Verhältnis zum bisherigen Gesetz neu, beschreibt inhaltlich jedoch die bereits vorhandenen Organisationsverhältnisse.

Zu § 3 (Aufgaben des Bundesarchivs)**Absatz 1****Satz 1**

§ 3 Absatz 1 Satz 1 fasst inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen § 1 zusammen. Wegen seiner Bedeutung als Voraussetzung für den Zugang zu Archivgut des Bundes werden die Aufgaben des Bundesarchivs an dieser Stelle noch einmal besonders erwähnt. Bestandteil dieser Aufgaben ist seit jeher auch der Auftrag, Archivgut im Rahmen der historisch-politischen Bildungsarbeit zugänglich zu machen, beispielsweise durch eine intensive Zusammenarbeit mit Schulen. Zu den wichtigsten eigenen Veröffentlichungen des Bundesarchivs selbst gehören insbesondere die „Kabinettsprotokolle der Bundesregierung“.

Satz 2

Neben den in Satz 1 beschriebenen „dienenden“ Aufgaben gewährleistet § 3 Absatz 1 Satz 2 die öffentliche Nutzung des Archivguts. Damit wird auch in diesem Zusammenhang der eigentliche Zweck des Bundesarchivs in der Gestalt eines Gewährleistungsauftrags in der Informationsgesellschaft markiert. Die öffentliche Nutzung ist nicht auf die historisch-wissenschaftliche Forschung beschränkt. Archivgut des Bundes kann vielmehr für alle Bereiche z. B. politischer Bildungsarbeit genutzt werden und steht darüber hinaus jeder einzelnen Person offen. Die Nutzung erfolgt nach Maßgabe des Schutzes entgegenstehender privater und öffentlicher Belange. Ihr sachgerechter Ausgleich mit dem geltend gemachten Nutzungsinteresse erfolgt im konkreten Fall nach Maßgabe des § 10.

Absatz 2**Satz 1**

§ 3 Absatz 2 enthält eine Aufzählung derjenigen Stellen, von denen das Bundesarchiv archivwürdige Unterlagen gemäß seinem Auftrag im Sinne von § 3 Absatz 1 verwahrt. § 3 Absatz 2 Nummern 4 bis 6 entsprechen dabei inhaltlich im Wesentlichen § 2 Absatz 9 im bislang geltenden Bundesarchivgesetz.

Satz 2

§ 3 Absatz 1 Satz 2 entspricht der Kernaussage der bisherigen Regelung des § 3, wonach die Bewertungskompetenz für Archivgut des Bundes beim Bundesarchiv liegt.

Absatz 3

§ 3 Absatz 3 soll eine weitgehend lückenlose Erfassung des Archivguts des Bundes ermöglichen. In diesem Sinne erweitert das Gesetz die Sammlungsermächtigung des Bundesarchivs auch in Bezug auf Unterlagen öffentlicher und privater Herkunft (z. B. Unterlagen von Kirchen, politischen Parteien, Unternehmen, Verbänden und Vereinen mit überregionaler Bedeutung, schriftliche Nachlässe bedeutender Personen sowie publizistische Quellen). Da das „Gedächtnis des Staates“ nicht nur durch amtliche Dokumente geprägt ist, sondern die Sozial-, Kultur- und Geistesgeschichte eines Landes auch stark von Privatpersonen und den Aktivitäten nichtstaatlicher Organisationen beeinflusst ist, die im öffentlichen Leben eine Rolle gespielt haben, können private Unterlagen für das Bundesarchiv von Interesse sein. Die Ausgestaltung der Ermächtigung in § 3 Absatz 3 als „kann“-Regelung verdeutlicht in diesem Zusammenhang, dass die Möglichkeit der Anbietung und Abgabe der betreffenden Unterlagen an das Bundesarchiv im Umkehrschluss auf freiwilliger Basis erfolgen. Anders als nach § 5 Absatz 1 besteht hier keine entsprechende Verpflichtung. Das Bundesarchiv kann solches Archivgut auch käuflich erwerben.

Unter den Begriff der „anderen öffentlichen Stellen“ im Sinne von § 3 Absatz 3 fallen sämtliche weiteren öffentlichen Stellen außerhalb der Bundesverwaltung (z. B. Kirchen). Der Begriff der „nichtöffentlichen Einrichtungen“ umfasst im Anwendungsbereich des Bundesarchivgesetzes sämtliche privatrechtlich organisierten Personenvereinigungen, ungeachtet ihrer Rechtsfähigkeit. Die Sicherung und Verwahrung wertvoller Unterlagen privater Herkunft mit gesamtstaatlicher Bedeutung (z. B. nachgelassene Papiere von Personen der Zeitgeschichte) sind aus archivfachlicher Sicht bedeutsam, um eine umfassende Dokumentation ermöglichen zu können. Die Übernahme kann z. B. durch Kauf, Schenkung oder Vermächtnis erfolgen.

Absatz 4**Satz 1**

§ 3 Absatz 4 Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 2 Absatz 10 im bisherigen Recht.

Satz 2

§ 3 Absatz 4 Satz 2 kommt in der archivfachlichen Verwaltungspraxis besondere Bedeutung zu. Sie reagiert auf die Herausforderungen der elektronischen Aktenführung und stärkt im Rahmen der archivrechtlichen Möglichkeit die Beratungskompetenz des Bundesarchivs. Dessen Einbeziehung durch Kenntnissgabe ist bereits bei der Einführung informationstechnischer oder elektronischer Systeme zur Aktenverwaltung vorgesehen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bereits der Systementscheidung weichenstellende Bedeutung für die spätere Archivierung bzw. Aussonderung von Unterlagen zukommt. Der beratenden und unterstützenden Kompetenz des Bundesarchivs steht daher eine Informationspflicht der abgebenden Stelle gegenüber. Auch zur Sicherung der Informationsstruktur und Informationsqualität ist die frühzeitige Unterrichtung des Bundesarchivs notwendig. Ein weiterer Vorteil für die anbieterpflichtigen Stellen besteht zudem darin, dass durch die frühzeitige Einbindung spätere Mehrkosten der anbieterpflichtigen Stellen, zum Beispiel durch die nachträgliche Entwicklung von Aussonderungsschnittstellen, vermieden werden.

Mit dem Halbsatz „wenn hierbei anbieterpflichtige Unterlagen entstehen *können*“ wird berücksichtigt, dass es Unterlagen gibt, die wegen ihrer besonderen Schutzwürdigkeit nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen der Anbieterpflicht gegenüber dem Bundesarchiv unterliegen (wie beispielsweise Unterlagen der Nachrichtendienste nach § 6 Absatz 1 Satz 2 sowie Unterlagen nach § 6 Absatz 2). Außerhalb entsprechender Sonderregelungen gilt jedoch § 5 Absatz 1 mit der sich daraus ergebenden Informationspflicht nach § 3 Absatz 4 Satz 2.

Absatz 5

§ 3 Absatz 5 entspricht im Kern der Regelung des § 7 im bislang geltenden Bundesarchivgesetz. Der Wortlaut wurde im Hinblick auf die möglichen Aufgaben des Bundes, die auf das Bundesarchiv übertragen werden können, lediglich präziser gefasst. Die Aufgabenübertragung erfolgt per Kabinettsbeschluss der Bundesregierung.

Auf Grundlage von § 7 des bisherigen Gesetzes sind dem Bundesarchiv in der Vergangenheit bereits verschiedene Aufgaben durch Kabinettsbeschluss übertragen worden. So

wurde beispielsweise gemäß Kabinettsbeschluss vom 16. September 2009 (umgesetzt in § 9 der geltenden Verschlusssachenanweisung des Bundes) im Geschäftsbereich des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien eine Datenbank errichtet, die vom Bundesarchiv betrieben wird.

Ähnlich hat das Bundesarchiv im Jahre 2004 zusammen mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ im Auftrag der Bundesregierung eine Liste der ca. 600.000 jüdischen Einwohner erstellt, die zwischen 1933 und 1945 im Deutschen Reich (in den Grenzen von 1937) ansässig waren und wegen ihrer jüdischen Abstammung oder ihres jüdischen Glaubens vom NS-Staat verfolgt wurden oder sich verfolgt fühlten. Im Jahre 2008 übernahm das Bundesarchiv die Ergänzung und Erweiterung der „Liste der jüdischen Einwohner im Deutschen Reich 1933–1945“ (kurz: Residentenliste) in alleiniger Regie.

Absatz 6

§ 3 Absatz 6 entspricht der Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 3 im bisherigen Gesetz.

Zu § 4 (Stiftung der Parteien und Massenorganisationen der DDR)

§ 4 entspricht dem Grunde nach § 2a im bisherigen Bundesarchivgesetz, wurde jedoch einigen Anpassungen und Neuerungen unterzogen.

Absatz 1

Mit Errichtungserlass des Bundesministers des Innern über die Errichtung einer Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR vom 6. April 1992 (GMBI. S. 310) ist gemäß § 2a des bisherigen Bundesarchivgesetzes unter dem Namen „Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ im Bundesarchiv eine unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden. Diese nichtrechtsfähige Stiftung verwaltet die Unterlagen im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 5 und 6 und wird als bestgeeignete Rechtsform zur Wahrung der Eigentumsrechte an den Unterlagen angesehen (BT-Drs. 12/1967, S. 6).

Absatz 2

Satz 1

§ 4 Absatz 2 Satz 1 greift die Aufgabenzuweisung der Stiftung aus § 2a Absatz 2 Satz 1 des bislang geltenden Bundesarchivgesetzes auf.

Satz 2

§ 4 Absatz 2 Satz 2 entspricht in der Sache § 2a Absatz 2 Satz 2 des bisherigen Gesetzes. Die Neufassung trägt der weiten Definition des Unterlagenbegriffs in § 1 Nummer 9 Rechnung: Da Bibliotheksbestände nicht von dieser Definition erfasst sind, sind sie – wie im bisherigen Bundesarchivgesetz – gesondert aufgeführt.

Satz 3

Über den in Satz 3 vorgenommenen Verweis auf § 3 Absatz 1 Satz 2 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Stiftung im Ergebnis die gleichen Aufgaben zu erfüllen hat, welche das Bundesarchiv im Übrigen wahrnimmt. Neben den in § 4 Absatz 2 Satz 1 umschriebenen Aufgaben gehört dazu auch der – in Satz 2 nicht explizit genannte – Auftrag, die wissenschaftliche Verwertung seines Archivguts zu fördern und insbesondere auch den Zugang für die Öffentlichkeit unter Wahrung schutzwürdiger Belange zu gewährleisten.

Absatz 3

§ 4 Absatz 3 entspricht der Regelung des § 2a Absatz 4 Satz 1 im bisherigen Gesetz.

Absatz 4

Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde kann durch Erlass Einzelheiten regeln.

Zu § 5 (Anbietung und Abgabe von Unterlagen)

Die Vorschrift regelt die Anbietung und Abgabe von Unterlagen der öffentlichen (noch existierenden) Stellen des Bundes (für die Verfassungsorgane Deutscher Bundestag und Bundesrat als gesetzgebenden Körperschaften siehe die Sonderregelung in § 5 Absatz 4) und trägt dem spätestens mit Inkrafttreten des bisherigen Bundesarchivgesetzes im Jahre 1988 anerkannten Anspruch und Alleinstellungsmerkmal des Bundesarchivs als „Gedächtnis des Staates“ und somit als Nationalarchiv Rechnung, wonach Archivgut des Bundes zentral im Bundesarchiv zu verwahren ist. Die Maßgaben des § 5 sind erforderlich, um eine Zersplitterung von Unterlagenbeständen zu verhindern und dienen somit dem Nutzerinteresse, insbesondere dem Interesse von Wissenschaft und Forschung an einem Zugang zu Informationen bei einer „neutralen“, nicht selbstbetroffenen Behörde, die archivfachliche Bewertungsentscheidungen nach objektiven Kriterien trifft.

Dem Recht Betroffener auf informationelle Selbstbestimmung wird durch die umfassend ausgestalteten Schutzmechanismen des Bundesarchivgesetzes Rechnung getragen. Zunächst ist auch in diesem Zusammenhang von Bedeutung, dass nicht sämtliche Unterlagen, die dem Bundesarchiv von den verpflichteten Stellen angeboten und dorthin abgegeben werden, automatisch zu Archivgut des Bundes werden. Denn bevor es zum Umwidmungsakt von Unterlagen zu Archivgut kommt, müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein (siehe dazu auch die Ausführungen zu § 1 Nummer 2): Die Unterlagen werden in der abgebenden Stelle nicht mehr benötigt, etwaige Aufbewahrungsfristen sind abgelaufen und der bleibende Wert dieser Unterlagen wurde durch das Bundesarchiv festgestellt (Ausnahme: Analogie-Regelung in § 1 Nummer 2 2. Halbsatz). Dadurch erfährt der Zugang zu diesen Unterlagen beim Bundesarchiv bereits eine selektive Einschränkung, da ohnehin nur diejenigen unter ihnen dort dauerhaft verwahrt und zugänglich gemacht werden, denen bleibender Wert im Sinne von § 1 Nummer 10 zukommt.

Zudem unterliegt auch Archivgut bestimmten Schutzvorschriften, insbesondere durch die Geltung von Schutzfristen. Durch den diesen Schutzfristen inhärenten Zeitablauf wird sichergestellt, dass eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange ausgeschlossen wird. Die allgemeine Schutzfrist für Archivgut des Bundes beträgt 30 Jahre (siehe § 11 Absatz 1), bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten beträgt diese Frist bis zu zehn Jahre nach dem jeweiligen Tod von Betroffenen (siehe § 11 Absatz 2), und 60 Jahre bei Unterlagen, die Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegen (§ 11 Absatz 3). Über § 12 Absatz 2 besteht für die letztgenannte Schutzfrist eine Verlängerungsmöglichkeit um weitere 30 Jahre; in den Fällen des § 13 (Katalog mit Einschränkungs- und Versagungsgründen) kann der Zugang zu Archivgut des Bundes sogar gänzlich unzulässig sein.

Die Bestimmung entspricht in weiten Teilen § 2 im bisherigen Bundesarchivgesetz, enthält aber auch wesentliche Neuerungen.

Absatz 1

Satz 1

Nummer 1

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entspricht § 2 Absatz 1 im bisherigen Gesetz. Die Vorschrift enthält einen ausdrücklichen „Handlungsauftrag“ an die gesamte Bundesverwaltung im weitesten Sinne, ohne dass es im Einzelfall formal eines Anstoßes durch das Bundesarchiv bedarf. Bei der Anbietungspflicht handelt es sich um eine Bringschuld der entsprechend verpflichteten Stellen, die daher die Kosten der Abgabe für Archivgut zu tragen haben.

Bezogen auf die Strafsakte als Gesamtheit unterliegen nur die vom Generalbundesanwalt (GBA) im Zusammenhang mit eigener Ermittlungstätigkeit angelegten Akten und die Senatsakten des Bundesgerichtshofes (BGH) der Anbieters- und ggf. Abgabepflicht an das Bundesarchiv. Sämtliche übrigen Strafsakten sind dem Zuständigkeitsbereich der Länder und ihrer Archive zuzuordnen.

Nummer 2

Der Hinweis in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auf den Vorrang des Selbstaufbewahrungsrechts dient zur Klarstellung des Verhältnisses entsprechender Regelungen zum Bundesarchivgesetz. Damit wird formalgesetzlich festgelegten Ausnahmefällen im Einzelfall Rechnung getragen (siehe die Ausführungen zu § 5 Absatz 1 Satz 2).

Satz 2

§ 5 Absatz 1 Satz 2 führt als neue Regelung eine Soll-Anbieterpflicht nach Ablauf von spätestens 30 Jahren nach der Entstehung von Unterlagen ein. Damit wird den Erfahrungen in der Praxis und dem Anliegen des Bundesarchivs Rechnung getragen, sich frühzeitig für die Bestandserhaltung der betreffenden Unterlagen einsetzen zu können. Die Regelung ist allerdings explizit als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Sie greift insbesondere dann nicht, wenn Unterlagen in der laufenden Verwaltung weiterhin benötigt werden oder Rechtsvorschriften des Bundes die weitere Aufbewahrung von Unterlagen gestatten (siehe § 5 Absatz 1 Satz 1). Insbesondere bleibt § 10 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD) unberührt. Als eine solche Rechtsvorschrift ist im Fall von Schriftgut, das dem SchrAG unterliegt, auch § 1 Absatz 1 SchrAG anzusehen, der die Ermächtigung zur Aufbewahrung des Schriftguts enthält und in dem die Kriterien benannt sind, anhand derer bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 2 SchrAG die Aufbewahrungsfristen im Einzelfall zu bestimmen sind.

Absatz 2

Satz 1

Das Einsichtsrecht nach § 5 Absatz 2 Satz 1 erstreckt sich auf Unterlagen, welche die betreffende öffentliche Stelle des Bundes selbst noch verwaltet, zu ihrer Aufgabenwahrnehmung jedoch nicht mehr benötigt werden und deren Anbieters deshalb unmittelbar bevorsteht. Die Möglichkeit einer dahingehenden frühzeitigen Orientierung ist für das Bundesarchiv erforderlich, um seinen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, die archivwürdigen Unterlagen des Bundes dauerhaft aufzubewahren und sie für spätere Generationen zu erhal-

ten. Dies gilt in ganz besonderem Maße für die Langzeitarchivierung elektronischer Unterlagen. Da es sich insofern faktisch weitgehend um Unterlagen handelt, die sich noch im laufenden Verwaltungsgebrauch befinden, ist die Einsichtnahme nur im Einvernehmen und somit mit Zustimmung der betreffenden Stelle möglich, welche die ausschließliche Verfügungsgewalt über diese Unterlagen hat.

Satz 2

Die Pflicht, die als archivwürdig im Sinne von § 1 Nummer 10 Buchstabe a bewerteten Unterlagen nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 anhand von Ablieferungsverzeichnissen an das Bundesarchiv abzugeben, ist zur Kapazitätsentlastung der abgebenden Stellen geboten.

Satz 3

§ 5 Absatz 2 Satz 3 betrifft in der Sache die bisher in § 2 Absatz 5 Satz 1 und 2 und § 2 Absatz 6 getroffenen Regelungen, ist in rechtstechnischer Hinsicht jedoch eine Vereinfachung, die in der Praxis für alle Beteiligten von Vorteil ist: Durch den Wegfall des bisherigen § 2 Absatz 5 müssen abgebende Stelle und Bundesarchiv nun nicht mehr „im Grundsatz vorab festlegen“, welchen gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, bleibender Wert zukommt und deshalb an das Bundesarchiv abgegeben werden müssen. In Anlehnung an § 2 Absatz 6 des bisherigen Gesetzes, der diese Praxis für Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung seit jeher vorsah, geht der bisherige § 2 Absatz 5 Satz 1 nunmehr in der neuen Regelung des § 5 Absatz 2 Satz 3 auf und es ist künftig einheitlich für beide Arten von Unterlagen das gleiche Verfahren vorgesehen. Die geänderte Praxis soll der Entlastung der abgebenden Stelle dienen, die nach der vorweggenommenen archivfachlichen Bewertung durch das Bundesarchiv im Einzelfall Unterlagen vernichten bzw. löschen kann.

Absatz 3

Satz 1

§ 5 Absatz 3 Satz 1 ist angelehnt an § 2 Absatz 5 Satz 2 des bisherigen Bundesarchivgesetzes. Die Neufassung trägt insbesondere dem archivfachlichen Bedürfnis nach einer Regelung Rechnung, die ein sachgerechtes Angebots- und Übermittlungsverfahren bei Unterlagen aus elektronischer Bürokommunikation ermöglicht und insoweit offen für technischen Wandel ist. Kernanliegen der Regelung ist es, dem Bundesarchiv eine frühzeitige Verständigung mit der abgebenden Stelle des Bundes und eine frühzeitige Vorbereitung elektronischer Übergabeverfahren zu ermöglichen.

Zum Begriff der „elektronischen Unterlagen“ siehe die Ausführungen zu § 1 Nummer 9. Erfasst sind auch Dateien als strukturierte, gleichartig aufgebaute Sammlungen von Daten, insbesondere mit personenbezogenen Daten.

Über den Hinweis auf die Voraussetzungen des Absatzes 1 wird klargestellt, dass die Regelung insgesamt im Kontext des § 5 zu sehen ist, mit der Folge, dass § 5 Absatz 3 Satz 1 dem Bundesarchiv bei elektronischen Unterlagen - mit Ausnahme der in § 5 Absatz 3 Satz 5 getroffenen Sonderregelung - keine über § 5 Absatz 1 hinaus gehenden Befugnisse einräumt. Insbesondere ist keine dauerhafte Abgabe von Unterlagen an das Bundesarchiv vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen vorgesehen. Maßstab für den spätestmöglichen Zeitpunkt der Anbietung elektronischer Unterlagen bleibt § 5 Absatz 1 Satz 2.

Bei einer nachfolgenden Abgabe der elektronischen Unterlagen müssen die abgebende Stelle und das Bundesarchiv urheberrechtliche Vorschriften beachten, insbesondere im Hinblick auf Vervielfältigungen, sofern die Unterlagen durch Urheber- oder Leistungsschutzrechte geschützt sind.

Sätze 2 und 3

Gemäß § 5 Absatz 3 Sätze 2 und 3 sollen die Form der Datenübertragung und die zu übertragenden Datenformate im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle festgelegt werden, wenn kein für die Bundesverwaltung verbindlich festgelegter Standard existiert.

Für die Übermittlung von Akten, Vorgängen und Dokumenten befindet sich ein Standard im Rahmen des IT-Planungsrats in Abstimmung, der auch für den Bund Gültigkeit haben wird. Das Bundesarchiv ist eingebunden. Die Form der Übermittlung sollte die Standards des IT-Planungsrats einhalten, die für den Bund und die Länder gelten.

Satz 4

§ 5 Absatz 3 Satz 4 wird in der Praxis im Zusammenhang mit der zunehmenden Anbietung elektronischer Unterlagen von Relevanz sein. Denn bei diesem Unterlagentypus lässt sich - anders als bei Papierunterlagen - nicht mehr ohne weiteres zwischen Original und Kopie unterscheiden. Daher muss besonders im Zeitalter der Digitalisierung dem Anspruch und Alleinstellungsmerkmal des Bundesarchivs als Nationalarchiv Rechnung getragen und vermieden werden, dass Kopien elektronischer Unterlagen nach deren Umwidmung zu Archivgut des Bundes zulasten von Wissenschaft und Forschung sowie sonstigen Nutzern nach verschiedenen Gesetzen zugänglich gemacht werden (in der abgebenden Stelle u.

U. noch nach dem IFG oder anderen Informationszugangsgesetzen des Bundes, im Bundesarchiv hingegen nach dem Bundesarchivgesetz). Anders als in den Konstellationen des § 8 Absatz 2 (Abgabe von Unterlagen an das digitale Zwischenarchiv) geht in den Fällen des § 5 Absatz 3 die Verfügungsbefugnis über Unterlagen mit Ablauf der Aufbewahrungsfristen und Umwidmung zu Archivgut des Bundes (siehe auch § 1 Nummer 2) von den abgebenden öffentlichen Stellen endgültig auf das Bundesarchiv über; ihre Zugänglichkeit als Archivgut des Bundes erfolgt von diesem Zeitpunkt an ausschließlich nach Maßgabe des Bundesarchivgesetzes. Für den Übergangszeitraum, in dem das digitale Zwischenarchiv des Bundesarchivs gemäß § 8 nicht von allen öffentlichen Stellen der Bundesverwaltung genutzt wird bzw. genutzt werden kann, muss nach der Abgabe elektronischer Unterlagen an das Bundesarchiv und ihrer dortigen Umwidmung zu Archivgut des Bundes sichergestellt werden, dass sich keine Kopien dieser Unterlagen mehr bei den abgebenden Stellen befinden.

Von dieser Lösungsverpflichtung nicht umfasst sind Unterlagen, die - unter Beachtung des Datenschutzrechts - in persönlichen elektronischen Ablagen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in sonstigen Dateiablagen außerhalb der elektronischen Aktenführung bei den abgebenden öffentlichen Stellen des Bundes gespeichert sind. Datenschutzrechtliche Pflichten zur Löschung personenbezogener Daten in diesen Unterlagen bleiben unberührt. Ebenfalls von der Lösungsverpflichtung nach § 5 Absatz 3 Satz 4 nicht erfasst sind Kopien elektronischer Unterlagen, die von der abgebenden Stelle weiterhin für Zwecke der Veröffentlichung benötigt werden (z. B. elektronische Kopien von Gesetzen oder Gerichtsentscheidungen beispielsweise des Bundesverfassungsgerichts).

Die Löschung muss nach dem Wortlaut von § 5 Absatz 3 Satz 4 dem Stand der Technik entsprechen, d. h. die Löschung muss physikalisch erfolgen, so dass die betreffenden Daten nicht mehr lesbar sind. Die Erstellung der Löschungsnachweise muss in der Praxis der Technik entsprechend umgesetzt werden. In der Sache gefordert ist allerdings lediglich eine verwaltungsmäßige Bestätigung des Lösens durch die abgebende öffentliche Stelle des Bundes gegenüber dem Bundesarchiv, die vom Bundesarchiv zusammen mit dem Ablieferungsverzeichnis dauerhaft verwahrt wird.

Satz 5

§ 5 Absatz 3 Satz 5 knüpft zwar an die Sätze 1 bis 3 an, betrifft jedoch eine von dessen Anwendungsbereich abzugrenzende Konstellation, für die eine Sonderregelung erforderlich ist. Die Bestimmung berücksichtigt die archivfachliche Notwendigkeit, künftig auch sol-

che elektronischen Unterlagen übernehmen zu können, die – anders als eine herkömmliche Akte – nicht abgeschlossen werden, sondern einer laufenden Veränderung und Aktualisierung durch die Verwaltung unterliegen oder dauerhaft benötigt werden. Diese Unterlagen befinden sich damit noch im Verwaltungsgebrauch und unterliegen daher nicht der Anbietungspflicht nach § 5 Absatz 1 Satz 1, wegen ihres besonderen Charakters aber auch nicht ohne weiteres der Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 Satz 2.

Insbesondere Aufzeichnungen aus laufend aktualisierten Datenbanken (z. B. einfache Registerdaten, die nicht auf spezialgesetzlicher, bereichsspezifischer Grundlage erhoben werden, aber auch Fachanwendungen, die im Zuge der fachlichen Aufgabenerledigung bei der abgebenden Stelle entstehen, ohne dass sie einer gesetzlichen Grundlage bedürfen) werden einen Zustand der Abgeschlossenheit nie erreichen. Die stetige Veränderung durch Aktualisierung geht mit einem irreversiblen Verlust dieser Aufzeichnungen für die künftige Forschung einher. Ohne eine spezielle gesetzliche Pflicht zur Anbietung dieser Unterlagen würden Lücken in der archivischen Überlieferungsbildung entstehen.

Das Bundesarchiv ist berechtigt, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen öffentlichen Stellen des Bundes, die Anbietung der Unterlagen im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 5 zu einem bestimmten Stichtag – beispielsweise im Jahres- oder Fünf-Jahres-Rhythmus – festzulegen. Eine flexible, aber dennoch jeweils auf feste Intervalle gerichtete Stichtagsregelung berücksichtigt den individuellen Charakter der jeweiligen Unterlagen, der je nach Ressort oder Fachbehörde stark differieren kann.

Bei einer nachfolgenden Abgabe der elektronischen Unterlagen müssen die abgebende Stelle und das Bundesarchiv urheberrechtliche Vorschriften beachten, insbesondere im Hinblick auf Vervielfältigungen, sofern die Unterlagen durch Urheber- oder Leistungsschutzrechte geschützt sind.

Satz 6

Von der Anbietungspflicht nach § 5 Absatz 3 Satz 5 explizit nicht erfasst sind indes Unterlagen der Nachrichtendienste gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 sowie Unterlagen, die nach gesetzlichen Vorschriften vernichtet oder gelöscht werden müssen und die nach diesen gesetzlichen Vorschriften nicht ersatzweise den zuständigen öffentlichen Archiven angeboten werden dürfen (siehe dazu auch die Ausführungen zu § 6 Absatz 2 Nummer 2).

Absatz 4

§ 5 Absatz 4 entspricht in der Sache § 2 Absatz 2 im bisher geltenden Gesetz. Mit dieser Regelung wird zum Ausdruck gebracht, dass die Entscheidungsautonomie der gesetzgebenden Körperschaften auch in archivfachlicher Hinsicht anerkannt ist und in der Konsequenz bedeutet, dass diese Körperschaften neben dem Bundesarchiv ihre eigenen Archive unterhalten können, für die die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung finden.

Absatz 5

§ 5 Absatz 5 wurde an die Terminologie des BDSG angepasst. Im Gegensatz zur früheren Regelung des § 5 Absatz 9, die lediglich ihre Verknüpfung zuließ, erlaubt § 5 Absatz 5 nunmehr die automatisierte Verarbeitung personenbezogener, an das Bundesarchiv abgegebener Daten für archivische Zwecke, im Rahmen derer schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dies umfasst auch die Befugnis zur Führung von Erschließungsdaten, die zum Zweck der Aufgabenerfüllung des Bundesarchivs erforderlich sind.

Zu § 6 (Anbietung und Abgabe von Unterlagen, die einer Geheimhaltungs-, Vernichtungs- oder Löschungspflicht unterliegen)

§ 6 fasst diejenigen Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, die auf den Umgang mit geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen zielen (bislang § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 2 Absatz 4, §§ 8, 9 und 11), nunmehr systematisch in einer Vorschrift zusammen.

Absatz 1**Satz 1**

§ 6 Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich § 2 Absatz 4 im bisher geltenden Bundesarchivgesetz, wurde im Wortlaut jedoch grundlegend überarbeitet.

Die Regelung stellt klar, dass sämtliche Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung hinter die bundesarchivgesetzliche Anbietungspflicht zurücktreten. Der Begriff der „Geheimhaltungsvorschriften“ ist umfassend zu verstehen, er umfasst auch den Geheimnisschutz: Neben solchen Vorschriften, die öffentliche (insbesondere Staats- und Dienst-)Geheimnisse schützen, sollen auch solche vom Geltungsbereich der Regelung erfasst sein, die dem Individualinteresse der oder des Einzelnen an der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen dienen (Beispiel § 203 Strafgesetzbuch (StGB)). Von der Regelung erfasst ist zudem das aus der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit des Richters nach Artikel 97 Absatz 1 GG folgende richterliche Beratungsgeheimnis. Die Allgemeine

Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung - VSA) ist trotz § 1 Absatz 2 VSA keine nach außen wirkende Rechtsvorschrift und steht schon allein aus diesem Grund einer Abgabe von Verschlussachen an das Bundesarchiv nicht entgegen.

Eine Auflistung der der Geheimhaltung unterliegenden Vorschriften im Sinne von § 2 Absatz 4 des bisher geltenden Gesetzes wäre wegen der großen Zahl und der häufigen Gesetzesänderungen inopportun. Dementsprechend wird im Gesetzentwurf *grundsätzlich* ein allgemeiner Bezug zu den Geheimhaltungsvorschriften des Bundes gewählt, zumal auf diese Weise Unklarheiten bei der Umsetzung der Anbieterpflicht für neue Gesetze oder Gesetzesänderungen ausgeschlossen werden können.

Die *einzigste Ausnahme* insoweit: Unterlagen, die bei Behörden und Gerichten in einem der in § 30 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO) genannten Verfahren anfallen, unterliegen dem Steuergeheimnis; eine unbefugte Verletzung des Steuergeheimnisses ist nach § 355 StGB strafbar. § 30 AO und § 355 StGB schützen das Steuergeheimnis als Gegenstück zu den weitgehenden steuerlichen Offenbarungspflichten. Das Steuergeheimnis dient zum einen dem privaten Geheimhaltungsinteresse des Steuerpflichtigen und anderer zur Auskunftserteilung verpflichteter Personen. Zugleich wird aber auch der Zweck verfolgt, durch besonderen Schutz des Vertrauens in die Amtsverschwiegenheit der Finanzbehörden die Bereitschaft zur Offenlegung der steuerlich relevanten Sachverhalte zu fördern, um so das Besteuerungsverfahren zu erleichtern, die Steuerquellen vollständig zu erfassen und eine gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen. Die durch § 30 AO verbürgte Geheimhaltung steuerlicher Angaben und Verhältnisse, deren Weitergabe einen Bezug auf den Steuerpflichtigen oder Dritte erkennbar werden lässt, ist durch eine Reihe grundrechtlicher Verbürgungen, insbesondere durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 14 GG, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 GG geboten. Der durch das Steuergeheimnis verbürgte Schutz darf nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Eine Weitergabe entsprechender Unterlagen an andere Behörden und die damit verbundene Durchbrechung des Steuergeheimnisses ist daher – sofern nicht einer der in § 30 Absatz 4 Nummer 1 und 3 bis 5 sowie Absatz 5 AO genannten Rechtfertigungsgründe vorliegt – nur möglich, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgt und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Zwar enthält § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO kein Zitiergebot. Die Offenbarungsbefugnis muss sich

der betreffenden Norm jedoch eindeutig und zweifelsfrei entnehmen lassen; eine nur durch Auslegung dem Gesetz entnommene Offenbarungsbefugnis genügt nicht. § 6 Absatz 1 Satz 1 entspricht diesen Vorgaben. Eine Abgabe entsprechender Unterlagen an das Bundesarchiv zwecks dauerhafter Archivierung und dauerhaftem Zugang für die Öffentlichkeit ist somit möglich.

Satz 2

Die Vorschrift des § 6 Absatz 1 Satz 2 ist an § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG) angelehnt. Sie bezweckt über die allgemeinen Vorgaben des § 5 Absatz 1 hinaus die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste des Bundes. Aufgrund zwischenstaatlicher Geheimschutzabkommen, behördlicher VS-Schutzabkommen und sicherheitspolitischer Erwägungen müssen von ausländischen Stellen erhaltene nachrichtendienstliche Informationen geheim gehalten werden, solange die ausländische Stelle nicht in die Weitergabe einwilligt und Informationen daher nicht der Verfügungsbefugnis der deutschen Nachrichtendienste oder ihrer Dienst- und Fachaufsichtsbehörden unterliegen.

Informationen in geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten, insbesondere zu nachrichtendienstlichen Quellen und Methoden, müssen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste längerfristig unter Verschluss bleiben. Die Nachrichtendienste können insoweit die Aktenanbietung und -abgabe im Wege der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesarchiv regeln. Eigene Bedienstete dürfen auch 30 Jahre nach ihrer Einstellung grundsätzlich nicht durch Archivanfragen recherchierbar sein, um nachrichtendienstlich einsetzbar zu bleiben. Das Bekanntwerden der Zugehörigkeit zu einem Nachrichtendienst tangiert bei diesen Bediensteten auch stets den schutzwürdigen privaten Lebensbereich. Für den notwendigen Schutz dieser Daten kommt es darauf an, dass sie auch bei den Dienst- und Fachaufsichtsbehörden längerfristig öffentlichem Zugriff entzogen bleiben. Eine Anbietung an das Bundesarchiv kommt bei diesen Informationen erst nach dem Tod der betroffenen Personen bzw. Einstellung der Methodik und Einzelfallprüfung in Betracht.

Absatz 2

Nummer 1

§ 6 Absatz 2 Nummer 1 entspricht § 2 Absatz 1 Satz 2 im bisher geltenden Gesetz.

Nummer 2

§ 6 Absatz 2 Nummer 2 stellt klar, dass von der Anbietungspflicht gegenüber dem Bundesarchiv keine Unterlagen erfasst sind, die nach gesetzlichen Vorschriften vernichtet oder gelöscht werden müssen und die nach diesen gesetzlichen Vorschriften nicht ersatzweise den zuständigen öffentlichen Archive angeboten werden dürfen (Vorschriften, die dies ausdrücklich vorsehen sind beispielsweise § 33 Absatz 5 Bundeskriminalamtgesetz, § 40 Absatz 4 Zollfahndungsdienstgesetz oder § 16 Absatz 1 Bundesmeldegesetz; im Hinblick auf weitere dahingehende spezialgesetzliche Regelungen ist in allgemeiner datenschutzrechtlicher Hinsicht im Übrigen auf Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d der EU-Datenschutzgrundverordnung (i. d. F. vom 6. April 2016) zu verweisen, wonach es in der Sache weiterhin möglich ist, dass personenbezogene Daten, die zu löschen wären, dem Bundesarchiv angeboten werden und, sofern ihnen bleibender Wert im Sinne von § 1 Nummer 10 zukommt, zu übergeben sind; siehe bisher § 20 Absatz 9 BDSG).

Von Bedeutung ist diese Klarstellung insbesondere im Verhältnis zu § 5 Absatz 3 Satz 5, wonach auch Aufzeichnungen aus laufend aktualisierten Datenbanken grundsätzlich der Anbietungspflicht gegenüber dem Bundesarchiv unterliegen. Dies kann per definitionem auch Register betreffen, die bereichsspezifisch auf Grundlage von spezialgesetzlichen Regelungen geführt werden und fristgebundenen Lösungsgeboten unterliegen (beispielsweise das Ausländerzentralregister oder das Bundeszentralregister). Über § 6 Absatz 2 Nummer 2 sind diese und vergleichbare Datenbanken bis auf weiteres von der Anbietungspflicht gegenüber dem Bundesarchiv ausgenommen. Unter der Prämisse jedoch, dass die Möglichkeit der Archivierung entsprechender Unterlagen im Bundesarchiv zugunsten von Wissenschaft und Forschung erstrebenswert ist (interessant wäre dies insbesondere für sozialhistorische und genealogische Forschungszweige), es sich bei den insoweit relevanten Beständen jedoch bereits wegen ihres starkes Personenbezugs um besonderes sensible Daten handelt, obliegt es den für die betreffende Materie jeweils zuständigen obersten Bundesbehörden, einen entsprechenden Bedarf zu prüfen und auf dahingehende Regelungen in ihren Spezialgesetzen hinzuwirken (siehe dazu auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung).

Absatz 3**Satz 1**

§ 6 Absatz 3 Satz 1 entspricht in der Sache § 2 Absatz 4 Satz 2 im bisherigen Gesetz. Der neu in den Wortlaut von Nummer 1 aufgenommene Hinweis auf die VSA und Vorschriften

zum personellen Geheimschutz (SÜG-AVV) dient der Klarstellung, da es sich bei den betreffenden Regelungen nicht um formelle Rechtsvorschriften des Bundes handelt. Wenn nach Satz 2 alle Rechtsvorschriften maßgeblich sind, die in den abgebenden Stellen gelten, müssen auch die Voraussetzungen zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen nach der VSA und die in der SÜG-AVV geregelten Voraussetzungen zur personellen Sicherheit (Sicherheitsüberprüfungen) im Bundesarchiv Beachtung finden.

Trotz der Anbietungs- und Abgabepflicht nach § 6 Absatz 1 werden die besonderen Schutzinteressen Betroffener gewahrt; ihnen wird durch die in den §§ 10 bis 13 vorgesehenen Restriktionen Rechnung getragen. Zudem berücksichtigt § 6 Absatz 3 Satz 1 die weiteren, in der Begründung zu Absatz 1 dargelegten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, welches das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei der Offenbarung sensibler Informationen nur dann als gewahrt ansieht, wenn eine solche Offenbarung im überwiegenden Allgemeininteresse auf verfassungsmäßiger, gesetzlicher Grundlage erfolgt, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird sowie organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen getroffen werden, die der Gefahr der Verletzung von Persönlichkeitsrechten entgegenwirken (BVerfGE 65, 1, 42 und BVerfGE 78, 77, 84, mit dem klarstellenden Hinweis, dass sich das informationelle Selbstbestimmungsrecht nicht auf den Bereich der automatisierten Datenverarbeitung beschränkt). Das Anliegen, Unterlagen von bleibendem Wert zugunsten der geschichts- und sonstigen wissenschaftlichen Forschung, der Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung und Verwaltung sowie zu Gunsten berechtigter Belange des Bürgers oder der Bürgerin auf Dauer zu sichern, liegt im Allgemeininteresse. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt, da das Bundesarchivgesetz nur die Abgabe von Unterlagen bleibenden Werts, also künftigem Archivgut, vorsieht. Die Vorgabe des bisherigen Gesetzes, wonach die schutzwürdigen Belange Betroffener bei der Verarbeitung dieser Daten ebenso zu beachten sein sollten wie die abgebende Stelle, gilt auch weiterhin über die allgemeine Regelung des § 5 Absatz 5.

Satz 2

§ 6 Absatz 3 Satz 2 entspricht der Regelung des § 9 im bisherigen Gesetz.

Absatz 4

Sätze 1 und 2

§ 6 Absatz 4 entspricht den §§ 8 und 11 im bisherigen Gesetz.

Zu „anderen öffentlichen Stellen“ als den öffentlichen Stellen des Bundes gehören insbesondere die Gerichte und Behörden der Länder, der Kommunen und Gemeindeverbände. Die Regelung ist erforderlich, weil das Steuergeheimnis auch für Unterlagen, die bei diesen Stellen anfallen und in öffentlichen Archiven dieser Körperschaften verwahrt werden sollen, nur durch eine bundesgesetzliche Regelung durchbrochen werden kann (Artikel 30 GG). Von der Regelung können auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften Gebrauch machen, da auch ihre Kirchenarchive unter den Begriff der „öffentlichen Archive“ fallen (siehe dazu auch Becker/Oldenhage, Bundesarchivgesetz, Handkommentar, zu § 8, Rdnr. 3).

Zu § 7 (Anbietung und Abgabe von Unterlagen an Landes- oder Kommunalarchive)

§ 7 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht (§ 2 Absatz 3). Neu ist allerdings das Vorschlagsrecht des Bundesarchivs. Auf diese Weise wird die sachkundige Beteiligung des Bundesarchivs an den entsprechenden Entscheidungen ermöglicht. Diese Einbeziehung wäre ohne eine solche Regelung nicht möglich, da es sich bei den betreffenden Unterlagen nicht um Archivgut im Sinne von § 1 Nummer 1 handelt, das sich in der ausschließlichen Verfügungsgewalt des Bundesarchivs befindet. Neu ist außerdem die Möglichkeit, Archivgut des Bundes auch Kommunalarchiven zur Übernahme anzubieten. Dies entspricht bereits jetzt der Praxis in der staatlichen Auftragsverwaltung, an der auch Kommunen beteiligt sind (Beispiel Arbeitsverwaltung).

Mit der Regelung wird auch sichergestellt, dass mit der Abgabe von Unterlagen an Landes- und Kommunalarchive ein zuvor durch das IFG eröffneter, nunmehr durch Landesarchivrecht geregelter Informationszugang nicht substantiell beschränkt wird.

Zu § 8 (Zwischenarchiv)

Absatz 1

Im Zwischenarchiv des Bundesarchivs befinden sich die zur vorläufigen Aufbewahrung übernommenen Unterlagen der obersten Bundesbehörden, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist und die daher noch der Verfügungsgewalt der öffentlichen Stelle des Bundes unterliegen, bei der die betreffenden Unterlagen entstanden sind.

Satz 1

In Bezug auf das Zwischenarchiv für Papierakten handelt es sich mit § 8 Absatz 1 Satz 1 lediglich um eine gesetzliche Verankerung einer fast 50jährigen Praxis.

Satz 2

Mit dem im Aufbau befindlichen digitalen Zwischenarchiv bietet das Bundesarchiv der Bundesverwaltung die Möglichkeit zur Aussonderung und Langzeitspeicherung sehr schnell wachsender elektronischer Datenmengen und somit eine technische, organisatorische und mit Blick auf die Langzeitspeicherung elektronischer Unterlagen auch finanzielle Entlastung (siehe dazu auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung sowie die Darstellung des Erfüllungsaufwands zu Vorgabe 12). Durch die Einrichtung eines digitalen Zwischenarchivs wird dem Bundesarchiv zudem ermöglicht, seinen gesetzlichen Auftrag zur Beratung der abgebenden öffentlichen Stellen des Bundes bei der digitalen Schriftgutverwaltung noch besser wahrnehmen und frühzeitig für eine fachgerechte und nachhaltige Erhaltung späteren Archivguts Sorge tragen zu können. Gerade im Bereich des digitalen Zwischenarchivs können die tendenziell flüchtigen elektronischen Aufzeichnungen der abgebenden Stellen technisch so gesichert und vorbereitet werden, dass sie nach dem Ablauf der Aufbewahrungsfristen sicher in das digitale (End)Archiv übernommen werden und so eine möglichst lückenlose Überlieferung gewährleistet werden kann. Die Entwicklung der IT-Lösung des digitalen Zwischenarchivs wird im Projekt „Gemeinsame IT Bund“ geführt (IT-Rats-Beschluss 07/2013 zum IT-Rahmenkonzept 2014). Im Einklang mit dem derzeit laufenden Großprojekt IT-Konsolidierung Bund (Kabinettsbeschluss vom 20. Mai 2015 zur IT-Konsolidierung Bund) und dem Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (ADrs. 2134 vom 17. Juni 2015) ist die IT-Lösung von einem IT-Dienstleistungszentrum des Bundes zu entwickeln und zu betreiben.

Die abgebenden Stellen und das Bundesarchiv müssen bei der Speicherung der Unterlagen urheberrechtliche Vorschriften beachten, sofern die Unterlagen durch Urheber- oder Leistungsschutzrechte geschützt sind.

Absatz 2**Sätze 1 und 2**

Bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen bleiben ausschließlich diese Stellen über ihre Unterlagen verfügungsbefugt; sie haben jederzeit Zugriff auf das von ihnen abgegebene und im Bundesarchiv bereit gehaltene Zwischenarchivgut. Der Zugang zu den betreffenden Unterlagen erfolgt nach Maßgabe des IFG bzw. den übrigen Informationszugangsgesetzen. Sobald die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und eine Umwidmung der betreffenden elektronischen Unterlagen zu Archivgut des Bundes stattgefunden hat (siehe auch die Ausführungen zu § 1 Nummer 2), endet die Verfügungsbefugnis der abgebenden öffentlichen Stellen des Bundes. Etwaige, noch bei den abgebenden Stellen vorhandene

Kopien dieser Unterlagen sind dann bei diesen nach Maßgabe von § 5 Absatz 3 Satz 4 löschen.

Satz 3

Durch die in § 8 Absatz 2 Satz 3 eingeräumte Möglichkeit der vorzeitigen Bewertung wird das Bundesarchiv schließlich in die Lage versetzt, die Umwidmung archivwürdiger Unterlagen zu Archivgut des Bundes nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zügig vollziehen zu können. Davon wiederum profitieren die Nutzer. Etwaige Bewertungsentscheidungen im Zwischenarchiv sind indes vorläufiger Natur. Eine Kassation nicht archivwürdiger Unterlagen darf ausnahmslos erst nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen erfolgen.

Mit der Bezugnahme auf § 5 Absatz 5 im Wortlaut der Regelung wird in datenschutzrechtlicher Hinsicht klargestellt, dass die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten für archivische Zwecke auch bereits im Stadium der Zwischenarchivierung zulässig ist, wenn schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden. Die Regelung des § 5 verkörpert die Grundsatznorm für das Verfahren der Anbietetung und Abgabe von Unterlagen der öffentlichen Stellen des Bundes an das Bundesarchiv; die Nutzung des Zwischenarchivs gemäß § 8 stellt insoweit eine Zwischenstation in diesem Prozess dar.

Absatz 3

Sätze 1 und 2

Das digitale Zwischenarchiv muss den vom BSI vorgegebenen Mindeststandards für die Sicherung der Informationstechnik nach § 8 BSI-Gesetz entsprechen. Zurzeit ist dies die Technische Richtlinie BSI TR-03125 Beweiserhaltung kryptographisch signierter Dokumente. Angesichts der Heterogenität der in der Bundesverwaltung eingesetzten IT-Systeme müssen nicht-anwendungsspezifische Austauschformate an zentraler Stelle festgelegt werden. Eingesetzt wird ein von Herstellern und Middleware unabhängiges, offenes Austauschformat für Metadaten in verteilten Software-Strukturen auf Basis der Extensible Markup Language (XML). Zur Sicherung der langfristigen und unveränderlichen Aufbewahrung sowie der zuverlässigen Verwaltung und Lesbarmachung von elektronisch zu speichernden bzw. gespeicherten Daten und Dokumenten kann das Bundesarchiv zudem Vorgaben für Dateiformate machen. Das Format in dem die Daten zwischen den IT-Systemen der abgebenden Stelle und dem Zwischenarchiv ausgetauscht werden, richtet sich nach den Standards der Bundesverwaltung. Sofern kein verbindlicher Standard für den

Datenaustausch und das Datenformat festgelegt wurde, bleibt es dem Bundesarchiv überlassen, gemeinsam mit den Ressorts den einheitlichen Datenaustausch und das Datenformat zu definieren und durch den IT-Rat festschreiben zu lassen.

Zu § 9 (Veräußerungsverbot)

§ 9 trägt dem Umstand Rechnung, dass Archivgut öffentliches Kulturgut darstellt, dessen vollständige Erhaltung dem Bundesarchiv obliegt. § 9 soll die Geschlossenheit des Archivguts sicherstellen, welches durch das Veräußerungsverbot gegen Zersplitterung und Veruntreuung gesichert wird. Lediglich auf diese Weise kann die Nutzung durch die Öffentlichkeit gewährleistet werden. In diesem Sinne formuliert § 9 ein absolutes Veräußerungsverbot, welches zusätzlich als „Privatisierungsverbot“ zu verstehen ist und darüber hinaus vor der Abwanderung des Archivguts in öffentliche Archive anderer Hoheitsträger schützt. Das Veräußerungsverbot des § 9 betrifft allerdings nur die Übereignung von Originalunterlagen von bleibendem Wert im Sinne von § 1 Nummer 10; die Anfertigung von Kopien von archivierten Unterlagen und deren Veräußerung sind nicht untersagt.

Das Veräußerungsverbot bewirkt, dass auch der gutgläubige Erwerb von einem Nichtberechtigten ausgeschlossen ist. Auch kann Archivgut des Bundes wegen des absoluten gesetzlichen Veräußerungsverbots kein möglicher Gegenstand einer Ersitzung sein.

Zu § 10 (Nutzung von Archivgut des Bundes)

§ 10 knüpft an § 5 des bisher geltenden Gesetzes an, wurde jedoch im Interesse der Lesbarkeit vollständig neu strukturiert. § 10 vermittelt gewissermaßen als Einstiegsvorschrift zunächst einen Überblick über die formalen Voraussetzungen, unter denen eine Nutzung von Archivgut des Bundes möglich ist.

Absatz 1

Satz 1

Grundsätzliche Voraussetzung für die Nutzung von Archivgut des Bundes ist ein entsprechender Antrag beim Bundesarchiv. Für die Nutzung von frei zugänglichem digitalisiertem Archivgut des Bundes im Internet bedarf es keiner Antragstellung. Im Internet frei verfügbar ist grundsätzlich nur digitalisiertes Archivgut, das keinen rechtlichen Restriktionen (Schutzfristen, Persönlichkeitsschutzrechten, Urheberrechten) unterliegt. Zugang „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ bedeutet, dass Schutzfristen und Versagungsgründe den Zugang zu Archivgut des Bundes den nachfolgenden Bestimmungen zufolge einschränken bzw. ausschließen können.

Satz 2

§ 10 Absatz 1 Satz 2 entspricht der Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 2 im bisherigen Gesetz. Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über die Nutzung von Unterlagen sind insbesondere die Vorschriften des UIG. Dessen Regelungen galten für betroffenes Archivgut schon bisher auch im Bundesarchiv, weil das UIG weder die für den Anwendungsbereich des Bundesarchivgesetzes maßgebliche Unterscheidung zwischen „Unterlagen“ und „Archivgut“ noch Schutzfristen kennt. Es gilt vielmehr ganz allgemein und unterschiedslos für „Umweltinformationen“ und beruht auf zwingenden europarechtlichen Vorgaben (Richtlinie (2003/ 4/ EG) sowie die Vorgaben des von der Bundesrepublik Deutschland am 21. Dezember 1998 gezeichneten Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus Konvention“)). Im Gegensatz zu anderen Informationszugangsgesetzen kann es daher vom nationalen Gesetzgeber nicht ohne weiteres abgeändert werden.

Eine Regelung in anderen Rechtsvorschriften über die Nutzung von Unterlagen ist auch § 35 b Absatz 5 Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Diese Vorschrift verkörpert im Verhältnis zum Bundesarchivgesetz ein *lex specialis*.

Absatz 2

§ 10 Absatz 2 dient dem Schutz öffentlicher Belange und den Interessen Betroffener unabhängig von der Schutzfrist des § 11 Absatz 2, und trägt der Ausgestaltung des Nutzungsrechts von Archivgut als subjektiv-öffentlichem Recht Rechnung. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfordert eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Nebenbestimmungen. Insbesondere der Erhaltungszustand des Archivguts und die Funktionsfähigkeit des Bundesarchivs dürfen durch den Zugang zum Archivgut nicht gefährdet werden. Auch im Falle der Verkürzung von Schutzfristen gemäß § 12 kann es erforderlich sein, eine Nutzung von Archivgut von der Einhaltung einschränkender Auflagen und Bedingungen abhängig zu machen (VG Koblenz, Urteil v. 17.6.2004 – 6 K 3821/03.KO – UA S. 6f.).

Absatz 3

In Anlehnung an § 1 Absatz 2 Satz 2 IFG erweitert § 10 Absatz 3 den im bisherigen Bundesarchivgesetz verankerten Anspruch aus § 4 Absatz 2 Satz 2. Nunmehr haben alle Antragsteller die Möglichkeit, die von ihnen gewünschte Art des Zugangs frei zu wählen. Ein entsprechendes Verlangen stößt erst bei Vorliegen eines wichtigen Grundes an seine

Grenzen, insbesondere in den Fällen, in denen die erbetene Art der Nutzung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für das Bundesarchiv erzeugt oder der Erhaltungszustand von Archivgut des Bundes gefährdet würde. Ein wichtiger Hinderungsgrund für die freie Wahl des Zugangs ist auch die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange anderer Betroffener, die in der gleichen Unterlage genannt werden.

§ 11 (Schutzfristen)

§ 11 greift in weiten Teilen die Inhalte des § 5 im bisher geltenden Gesetz auf. Neu ist die aus Gründen der Übersichtlichkeit und damit aus Gründen der Rechtsklarheit erfolgte strukturelle Neufassung der Regelung im Verhältnis zu § 10. Während dort die allgemeinen Voraussetzungen der Nutzung von Archivgut geregelt sind, gibt § 11 Auskunft über die Schutzfristen, die bei der Prüfung eines Antrags auf Nutzung von Archivgut des Bundes zu berücksichtigen sind.

Absatz 1

Satz 1

§ 11 Absatz 1 Satz 1 entspricht in der Sache § 5 Absatz 1 Satz 1 des bisherigen Gesetzes.

Satz 2

Zum Zeitpunkt der Entstehung von Unterlagen wird auf die Ausführungen zu § 1 Nummer 5 verwiesen.

Absatz 2

Satz 1

Der Zweck des § 11 Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 2 Satz 1. Die Vorhaltung einer Schutzfrist für Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, folgt einem entsprechenden verfassungsrechtlichen Gebot. Im Verhältnis zum bisherigen Bundesarchivgesetz wird die Schutzfrist für Unterlagen mit personenbezogenen Daten allerdings von bisher 30 Jahre auf zehn Jahre verkürzt, um die Zugangsvoraussetzungen zu verbessern und die Nutzerfreundlichkeit des Bundesarchivs zu stärken. Dies entspricht dem üblichen Standard in den Landesarchivgesetzen (Ausnahme: Sachsen-Anhalt; vgl. auch § 32 Absatz 5 Nummer 3 StUG, wonach die für die Forschung geltende 30jährige Schutzfrist zur Einsicht in Stasi-Unterlagen mit personenbezogenen Daten unter bestimmten Voraussetzungen auf zehn Jahre verkürzt werden kann).

Aus dem Wortlaut des § 11 Absatz 2 Satz 1, wonach Archivgut mit personenbezogenen Daten im Sinne der Vorschrift erst zehn Jahre nach dem jeweiligen Tod Betroffener benutzt werden darf, folgt, dass diese Schutzfrist zehn Jahre nach dem Tod der betreffenden Person endet. Umgekehrt beginnt sie jedoch nicht erst mit dem Tod der betreffenden Personen, sondern erstreckt sich - nicht zuletzt aus Gründen des verfassungsmäßig verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrechts - naturgemäß auch auf deren Lebenszeit.

Die im Übrigen im Wortlaut vorgenommene Präzisierung dient der Klarstellung und formuliert die in der Praxis des Bundesarchiv gängigen Anknüpfungspunkte für die Einstufung von Archivgut als personenbezogen (siehe dazu auch die Entsprechungen in den Landesarchivgesetzen von Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein). Sinn und Zweck ist, eine zweifelsfreie Unterscheidung zwischen sachbezogenem Archivgut (Sachakten), das nach neuer Rechtslage keiner Schutzfrist mehr unterliegt, und Archivgut mit personenbezogenen Daten, für das die besondere Schutzfrist des § 11 Absatz 2 Satz 1 gilt, zu ermöglichen. Das Merkmal „wesentlicher Inhalt“ lässt dabei inhaltsbezogene Anknüpfungspunkte und damit einen gewissen Spielraum zu. Voraussetzung ist lediglich, dass die Betroffenen in der maßgeblichen Bezeichnung des Archivguts namentlich genannt werden oder tatsächlich als Person wesentlicher Gegenstand des jeweiligen Inhalts sind (siehe dazu die seinerzeitige Begründung zu § 7 Absatz 1 des Landesarchivgesetzes NRW, Landtag Nordrhein-Westfalen, Drs. 14/10028 v. 27.10.2009).

Demgegenüber enthalten Sachakten nur vereinzelt personenbezogene Daten, wie zum Beispiel Namen oder Adressen, ohne dass die Art der Daten das hohe Schutzniveau von § 11 Absatz 2 erfordert. Durch die Präzisierung der Definition in § 11 Absatz 2 sind zukünftig Sachakten, die vereinzelt personenbezogene Daten enthalten, ohne dass diese wesentlicher Bestandteil der Akte sind, definitorisch kein Archivgut mit personenbezogenen Daten. Diese Sachakten sind nach Maßgabe von § 11 Absatz 1 zugänglich. Die darin enthaltenen personenbezogenen Daten sind durch die allgemeine 30jährige Schutzfrist und dadurch ausreichend geschützt, dass das Bundesarchiv in diesen wie auch in allen anderen Benutzungsfällen gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 2 prüfen muss, ob Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen. In diesem Fall ist die Benutzung einzuschränken oder zu versagen. Dadurch wird im Sinne der Informations- und Wissenschaftsfreiheit ein vereinfachter Zugang zu Archivgut geschaffen,

ohne dabei das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in unzulässiger Weise zu beschränken (siehe dazu im Übrigen auch die Begründung zu § 10 des Sächsischen Archivgesetzes, Landtag Sachsen, Drs. 5/9386).

Satz 2

§ 11 Absatz 2 Satz 2 entspricht im Wesentlichen § 5 Absatz 2 Satz 2 im bisher geltenden Bundesarchivgesetz, mit der aus der Änderung in Satz 1 folgenden Anpassung, dass die Schutzfrist in den Fällen, in denen das Todesjahr nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen ist, nunmehr bereits 100 Jahre nach der Geburt dieser Person enden soll (siehe auch die entsprechenden Regelungen in den Landesarchivgesetzen).

Satz 3

§ 11 Absatz 2 Satz 3 lässt die Schutzfrist 60 Jahre nach der Entstehung der Unterlagen in denjenigen Fällen enden, in denen nicht einmal der Geburtstag hinreichend sicher ermittelt werden kann. Auch die Bemessung dieser Schutzfrist erfolgt unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lebenserwartung eines Menschen und des postmortalen Persönlichkeitsschutzes. Die Fristbemessung von 60 Jahren schafft einen Ausgleich zwischen den beiden unterschiedlichen Schutzfristberechnungsansätzen der Sätze 1 und 2. Hintergrund ist ein Regelungsbedürfnis für die in der Praxis des Bundesarchivs häufig vorzufindende Konstellation, dass Unterlagen schützenswerte Informationen zu Personen enthalten, ohne dass sich zugleich – mangels Relevanz für das seinerzeitige Anlegen der betreffenden Unterlagen bei der abgebenden Stelle – auch Angaben zum Geburts- oder Todesdatum dieser Personen finden.

Auch etliche Landesarchivgesetze (z. B. Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen) sehen für betreffende Konstellationen eine 60jährige Schutzfrist vor.

Absatz 3

§ 11 Absatz 3 entspricht § 5 Absatz 3 Satz 1 im bisher geltenden Bundesarchivgesetz.

Als Zeitpunkt der Entstehung gilt auch hier der 31. Dezember des Jahres, in dem die letzte inhaltliche Bearbeitung der Originalunterlage vor der Abgabe an das Bundesarchiv stattgefunden hat (siehe Begründung zu § 1 Nummer 5).

Absatz 4

Die Zugänglichkeit des betreffenden Archivguts vor Ablauf der personenbezogenen Schutzfrist war nach bisheriger Rechtslage in das Ermessen des Bundesarchivs gestellt

und in der Praxis bisher bereits der Regelfall. Die neue Regelung des § 11 Absatz 4 vollzieht dies nach und ist zudem geboten, weil der dort genannte Personenkreis außerhalb seines privaten Lebensbereichs weniger schutzbedürftig ist. Dessen amtliche bzw. öffentliche Tätigkeit ist vielmehr in besonderem Maße der Öffentlichkeit verpflichtet und Dokumentation sowie Bekanntgabe der amtlichen bzw. öffentlichen Tätigkeit unterliegen daher nicht der Selbstbestimmung der jeweiligen (Privat-)Person. Durch die Regelung wird insbesondere die frühzeitige Aufarbeitung der jüngeren Zeitgeschichte erleichtert. In Bezug auf ihre persönlichen und privaten Lebensverhältnisse sind Amtsträger und Personen der Zeitgeschichte wie jede Privatperson geschützt. Zur näheren Abgrenzung der geschützten Privatsphäre kann auf die Rechtsprechung zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zurückgegriffen werden, wobei die Neuakzentuierung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu Gunsten des verbesserten Schutzes der Privatsphäre zu beachten ist (siehe dazu und zu den vorstehenden Ausführungen Schoch/ Klöpfer/ Garstka, Archivgesetz (ArchG-ProfE), Berlin 2007, S. 210f., mit zahlreichen Nachweisen, u. a. auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte).

Absatz 5

Nummer 1

§ 11 Absatz 5 Nummer 1 entspricht § 5 Absatz 4 Satz 1 im bisherigen Gesetz.

Nummer 2

Die sprachliche Neufassung von § 11 Absatz 5 Nummer 2 dient gegenüber § 5 Absatz 4 Satz 2 a. F. der Klarstellung:

§ 5 Absatz 4 Satz 2 des bisher geltenden Bundesarchivgesetzes nahm lediglich Bezug auf das (allgemeine) IFG. Unterlagen, soweit sie in der laufenden Verwaltung nach dem IFG zugänglich waren, sollten als Archivgut im Bundesarchiv nicht den archivrechtlichen Schutzfristen unterfallen, um sie nicht stärker zu schützen als Unterlagen im laufenden Verwaltungsgebrauch. Die Vorschrift sollte daher sicherstellen, dass eine Information, die von der Verwaltung zugänglich gemacht werden durfte, nach Abgabe an das Bundesarchiv nicht strengeren Zugangsregelungen unterworfen wird (BT-Drs. 15/ 4493, S. 17). Dieser Gedanke wird zur Klarstellung nunmehr ausdrücklich auch auf sämtliche Informationszugangsgesetze übertragen, die einen Zugang zu Unterlagen im laufenden Verwaltungsgebrauch gestatten. Zugangsrechte auf einem Spezialgebiet gewährt z. B. das Verbraucherinformationsgesetz oder das Geodatenzugangsgesetz. Zum Geltung des UIG auch im Bundesarchiv wird auf die Ausführungen zu § 10 Absatz 1 Satz 2 verwiesen.

Maßgeblich ist, ob in der laufenden Verwaltung tatsächlich eine Einsichtnahme nach einem Informationszugangsgesetz erfolgt war.

Der in der bisherigen Regelung des § 5 Absatz 4 Satz 2 enthaltene Verweis auf „die Archive der gesetzgebenden Körperschaften“ wurde gestrichen, da das BArchG auf diese Archive nicht unmittelbar anwendbar ist, wenn und soweit Unterlagen von Bundestag und Bundesrat dem Bundesarchiv von vornherein nicht angeboten und übergeben werden (siehe insoweit auch die aus dem bisherigen BArchG übernommene Privilegierung der gesetzgebenden Körperschaften in § 5 Absatz 4). Hinzu kommt, dass es außerhalb der Bewertungskompetenz des Bundesarchivs keine originäre archivische Zuständigkeit zur Umwidmung von Unterlagen zu Archivgut des Bundes gibt, weshalb die Erwähnung der Archive der gesetzgebenden Körperschaften im gegebenen Zusammenhang nicht sinnvoll erscheint (Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, zu § 13 IFG, Rdnr. 27 f.).

Absatz 6

§ 11 Absatz 6 entspricht in der Sache § 5 Absatz 8 im bisher geltenden Bundesarchivgesetz.

Mit Ausnahme des in der Regel vorrangig geltenden Umweltinformationsgesetzes (siehe dazu die Ausführungen zu § 10 Absatz 1 Satz 2) und des Stasi-Unterlagen-Gesetzes geht die Regelung allen übrigen Informationszugangsgesetzen als Spezialgesetz vor (siehe auch § 1 Absatz 3 IFG), sofern es diesen gegenüber einen erleichterten Zugang ermöglicht; außerhalb der dort geregelten Tatbestände gelten diese Regelungen, insbesondere die des IFG jedoch ergänzend. Die Entscheidung über den Benutzungsantrag obliegt der betroffenen Behörde.

Zu § 12 (Verkürzung und Verlängerung der Schutzfristen)

Absatz 1

§ 12 Absatz 1 entspricht zunächst § 5 Absatz 5 Satz 1 im bisherigen Gesetz.

Absatz 2

Satz 1

§ 12 Absatz 2 Satz 1 entspricht § 5 Absatz 5 Satz 2 im bisherigen Gesetz.

Sofern Zugang zu Archivgut begehrt wird, das sich auf lebende natürliche Personen bezieht, kann dieser mit entsprechender Einwilligung der Betroffenen auf Grundlage einer

Schutzfristverkürzung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 gewährt werden (zur Erstreckung der personenbezogenen Schutzfrist Betroffener auf deren Lebenszeit siehe die Ausführungen zu § 11 Absatz 2 Satz 1).

Satz 2

§ 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 greift den Regelungsgehalt des § 5 Absatz 5 Satz 3 des früheren Rechts auf. Der bisherige Nutzungstatbestand in Satz 2 Nummer 1 wird um wissenschaftliche Dokumentationsvorhaben erweitert, denn in der Archivpraxis hat sich vielfach gezeigt, dass nicht nur wissenschaftliche Forschungs-, sondern auch Dokumentationsvorhaben ein hochrangiges öffentliches Interesse an einer Verkürzung der personenbezogenen Schutzfristen begründen können.

Angemessene Maßnahmen sind insbesondere die anonyme und pseudonyme Verwendung von Archivgut oder die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung durch den jeweiligen Nutzer von Archivgut des Bundes.

Ein berechtigter Belang im Sinne von Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 kann auch in dem – insbesondere von der Presse wahrgenommenen – Informationsanspruch der Öffentlichkeit bestehen. Maßgeblich zu berücksichtigende Größe im Rahmen der Interessenabwägung zwischen dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Betroffenen ist der Informationswert der Berichterstattung (eine Orientierung bietet in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zur Frage der Veröffentlichung von Bildern prominenter Personen, siehe dazu z. B. BGH, Urteil v. 26.10.2010 – VI ZR 190/08; Urteil v. 26.10.2010 – VI ZR 230/08; Urteil v. 9.2.2010 – VI ZR 243/08; Urteil v. 28.10.2008 – VI ZR 307/07).

Eine „andere Person“ im Sinne von § 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 kann eine natürliche oder eine juristische Person sein.

Absatz 3

§ 12 Absatz 3 entspricht inhaltlich § 5 Absatz 5 Satz 5 und 6 im bisher geltenden Bundesarchivgesetz, erweitert diese jedoch auch um eine Verkürzungsoption. Im Interesse der Informationszugangsfreiheit ist die Vorschrift in Bezug auf die Verlängerung allerdings eng auszulegen.

Absatz 4**Satz 1**

Die Entscheidung des Bundesarchivs über eine Schutzfristverkürzung oder -verlängerung bedarf - wie bisher - grundsätzlich der Einwilligung der abgebenden Stelle; dies gilt auch für die grundsätzlich nicht anbietungspflichtigen Parlamentsarchive (siehe § 5 Absatz 4), soweit sie im Einzelfall und auf freiwilliger Basis doch Unterlagen an das Bundesarchiv abgegeben haben.

Zwar wird für eine Verkürzung der Verlängerung der personenbezogenen Schutzfrist gemäß § 11 Absatz 2 in erster Linie die Einwilligung der noch lebenden Betroffenen oder deren letztwillige Verfügung maßgeblich sein. Da es aber durchaus möglich ist, dass bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten auch die allgemeine Schutzfrist nach § 11 Absatz 1 noch nicht abgelaufen ist, muss vor Ablauf der allgemeinen 30jährigen Schutzfrist unabhängig von der Einwilligung des Betroffenen auch die Zustimmung der zuständigen abgebenden Stelle nach § 12 Absatz 4 Satz 1 eingeholt werden. Fehlt diese, ist keine Schutzfristverkürzung möglich, da beide Einwilligungen vorliegen müssen. Umgekehrt ist auch der Fall denkbar, dass der Betroffene die Einwilligung versagt und die abgebende Stelle zustimmt. Dann ist ebenfalls keine Schutzfristverkürzung möglich.

Satz 2

Die Einwilligung ist gemäß § 12 Absatz 4 Satz 2 jedoch künftig entbehrlich, soweit dies durch eine vorherige allgemeine Vereinbarung mit der abgebenden Stelle festgelegt worden ist. Die damit erreichte deutliche Reduzierung von Verwaltungsaufwand bedeutet eine Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit und ist wissenschaftsförderlich.

Zu § 13 (Einschränkungs- und Versagungsgründe)**Absatz 1****Sätze 1 und 2**

§ 13 Absatz 1 Satz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 5 Absatz 6. Der neu in den Wortlaut aufgenommene Hinweis auf die Zugangsregelungen der §§ 10 bis 12 klärt das Verhältnis dieser Regelungen zu § 12 in der Weise, dass das Bundesarchiv über eine nach den §§ 10 bis 12 an sich zulässige Nutzung von Archivgut des Bundes u. U. neu befinden muss, wenn einer der oder mehrere Ausschlussgründe nach § 13 vorliegen.

Im Verhältnis zum bisher geltenden Gesetz neu ist dabei, dass die Nutzung von Archivgut des Bundes bei Vorliegen der angeführten Gründe nicht immer zu versagen ist, sondern auch (lediglich) eingeschränkt werden kann. Dadurch wird die Nutzung von Archivgut des Bundes flexibel gestaltet. Sie darf nur in dem Umfang versagt werden, in dem die Information schutzwürdig ist; es ist daher stets die Möglichkeit einer eingeschränkten Nutzung zu

prüfen (vgl. den Wortlaut „*einzuschränken* oder zu versagen“). Insoweit ist auch das Gebot der Erforderlichkeit zu beachten. Eine Einschränkung oder Versagung der Nutzung ist somit auch unter den Voraussetzungen des § 13 nur dann gerechtfertigt, wenn eine Gefährdung der geschützten öffentlichen und privaten Belange nicht durch andere Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. In Betracht kommen z. B. die Verhängung von Auflagen bei der Zulassung der Nutzung von Archivgut (z. B. Anonymisierung von Personenangaben, Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung) oder die nur begrenzte Nutzungsmöglichkeit (z. B. Vorlage anonymisierter Unterlagen oder nur von Teilen des Archivguts oder Auskunft statt Einsichtnahme).

Nummern 1 bis 3

§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 wurde in sprachlicher Hinsicht überarbeitet und der Terminologie des übrigen Gesetzes angepasst, übernimmt inhaltlich jedoch im Wesentlichen den bisherigen § 5 Absatz 6 Nummern 1, 2 und 5.

In Anlehnung an § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 StUG hebt § 13 Absatz 1 Satz 2 nunmehr insbesondere die menschenrechtswidrige Informationsbeschaffung als einen den Schutzanspruch des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) bestärkenden Umstand hervor. Als Menschenrechtsverletzung wird dabei insbesondere die Informationsbeschaffung durch verbotene Verhörmethoden, das Eindringen in die räumliche Privatsphäre, Verletzungen des Rechts am gesprochenen Wort durch unbefugtes Abhören oder unbefugten Überwachung des Brief- und Telekommunikationsverkehrs erfasst. Bei der Abwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob den persönlichen Interessen von Opfern auch nach Ablauf der personenbezogenen Schutzfrist aus der Nutzung Schaden erwachsen könnte. In der Sache entspricht die nunmehr ausdrücklich im Gesetzentwurf formulierte Interessenabwägung („Das Bundesarchiv hat die Nutzung (...) einzuschränken oder zu versagen (...)“) schon jetzt der ständigen Verwaltungspraxis des Bundesarchivs hinsichtlich der Nutzung von Archivgut aus der Zeit des Nationalsozialismus.

In § 13 Absatz 1 Nummer 3 wird - ebenso wie in § 5 Absatz 1 Nummer 1 - auf eine exemplarische Auflistung betreffender Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung verzichtet. Wie im bisherigen Recht ist die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 bis 3 StGB von der Regelung mit umfasst.

Absatz 2**Nummern 1 und 2**

§ 13 Absatz 2 Nummern 1 und 2 greift § 5 Absatz 6 Nummern 3 und 4 des bisherigen Bundesarchivgesetzes auf. Im Gegensatz zu Absatz 1 ist eine Einschränkung oder Versagung der Nutzung nach Absatz 2 in das Ermessen des Bundesarchivs gestellt.

Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand für das Bundesarchiv im Sinne von § 13 Absatz 2 Nummer 2 wäre beispielsweise in der Forderung zu sehen, Nachforschungen nach dem Inhalt von Archivgut auch dann zu übernehmen, wenn diese dem Nutzer billigerweise selbst zuzumuten sind. Dies gilt insbesondere für aufwändige Personalrecherchen in Sachakten (vgl. Becker/Oldenhage, Bundesarchivgesetz, Handkommentar, zu § 5, Rdnr. 112).

Absatz 3

§ 13 Absatz 3 wurde im Verhältnis zu § 5 Absatz 7 Satz 1 des bisherigen Bundesarchivgesetzes in zweierlei Hinsicht geändert: Im Verhältnis zum bisherigen Wortlaut wurde zum einen das Wort „Belange“ auch hier durch „Interessen“ ersetzt. Zum anderen nimmt § 13 Absatz 3 - anders als § 5 Absatz 7 des bisherigen Bundesarchivgesetzes - nunmehr auch Bezug auf die (erloschenen) Geheimhaltungspflichten des § 203 Absatz 2 StGB und nicht mehr nur auf die entsprechenden Pflichten gemäß § 203 Absatz 1 und 3 StGB. Damit wird § 13 Absatz 3 an die Vorgaben des Einschränkungs- und Versagungsgrundes nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 angeglichen, der die Geheimhaltungspflichten des § 203 Absatz 1 bis 3 StGB seit jeher einbezieht. Die Schutzbedürftigkeit von Akten, die einer Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 2 unterliegen haben, kann ebenso wie in den Fällen von § 203 Absatz 1 und 3 StGB auch dann noch fortbestehen, wenn die Geheimnisträger selbst verstorben sind.

Zu § 14 (Rechte der Betroffenen)

§ 14 wurde im Vergleich zu § 4 des bisherigen Bundesarchivgesetzes den nachstehend erläuterten, praxisrelevanten Neuerungen unterzogen.

Absatz 1**Satz 1**

Die in § 14 Absatz 1 Satz 1 geregelten Voraussetzungen des Auskunftsrechts von Betroffenen gehen über die frühere Regelung des § 4 Absatz 2 Satz 1 hinaus. Neu ist, dass das Archivgut des Bundes nicht nur durch den Namen der oder des Betroffenen erschlossen sein muss, sondern eine Auskunftserteilung auch dann möglich ist, wenn Angaben

gemacht werden, die das anderweitige Auffinden des Archivguts oder der Angaben mit einem vertretbaren Aufwand ermöglichen. Eine vergleichbare Vorschrift findet sich in § 13 Absatz 7 StUG. Diese erweiterten Tatbestandsvoraussetzungen dienen einerseits dem umfassenden Interesse der oder des Betroffenen, indem sie sämtliche denkbaren Möglichkeiten ausschöpfen, um an die begehrte Auskunft zu gelangen. Sie schützen andererseits aber auch das Bundesarchiv vor einem zu hohen Verwaltungsaufwand, in dem sie der Gefahr vorbeugen, dass insbesondere durch pauschale oder wiederholte Auskunftsersuchen ein Verwaltungsaufwand entsteht, der als nicht mehr verhältnismäßig angesehen werden kann. Ist das Archivgut des Bundes durch den Namen des Betroffenen nur zum Teil erschlossen, ist das Auskunftersuchen auf die erschlossenen Informationen beschränkt („soweit“). Fehlt es an der Erschließung des Archivguts des Bundes durch den Namen der oder des Betroffenen, können diese durch eigene sachdienliche Angaben dazu beizutragen, dass durch die Erfüllung des Auskunftsbegehrens kein unvertretbarer Aufwand entsteht.

Im Rahmen des Erstkontakts zwischen den Betroffenen und dem Bundesarchiv ist eine formlose Antragstellung möglich, die im Verlauf der weiteren Bearbeitung durch das Bundesarchiv jedoch eine schriftliche Präzisierung erforderlich machen kann.

Satz 2

Über den Verweis auf die für sämtliche Nutzer geltende Regelung des § 10 Absatz 3 wird in der Sache der frühere § 4 Absatz 2 Satz 2 erweitert. Unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 ist insbesondere anstelle einer Auskunft auch weiterhin eine Einsichtnahme in das betreffende Archivgut des Bundes vor Ort im Bundesarchiv möglich, die nunmehr jedoch nur aus wichtigem Grund gegen eine andere Art des Zugangs ersetzt werden darf.

Absatz 2

Anders als das Nutzungersuchen durch die Betroffenen selbst, steht die Geltendmachung sämtlicher der in § 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Rechte nach dem Tod der Betroffenen durch Angehörige (im Sinne von § 1 Nummer 1) gemäß § 14 Absatz 2 erster Halbsatz unter zweierlei Vorbehalt:

Erstens müssen sie ein berechtigtes Interesse an der Nutzung geltend machen *und* zweitens die Betroffenen dürfen keine anders lautende Verfügung hinterlassen haben bzw., ihr etwaiger entgegenstehender Wille darf sich nicht aus anderen Umständen ergeben. Die Regelung lehnt sich an § 15 Absatz 1 und 5 StUG an.

Ein berechtigtes Interesse der Angehörigen ist insbesondere dann gegeben, wenn die Einsichtnahme zur Schicksalsklärung der oder des verstorbenen Betroffenen oder zur eigenen Identitätsklärung erfolgt. Insbesondere in Bezug auf die letztgenannte Nutzungsbeziehung ist es von Bedeutung, dass mit der in § 1 Nummer 1 abschließenden Aufzählung der auskunftsberechtigten Angehörigen bewusst keine Reihenfolge festgelegt wird. Die Auskunftsberechtigten haben vielmehr nebeneinander gleichwertige Zugangsrechte.

Die Vorgabe, dass sich der entgegenstehende Wille der Betroffenen in den Fällen, in denen sie keine anders lautende Verfügung hinterlassen haben, aus anderen Umständen eindeutig ergeben muss, ist im Sinne einer eng auszulegenden Ausnahmeregelung für eine Ablehnung der Nutzung durch Angehörige zu verstehen. Verzichtbar ist die Bestimmung nicht, denn es sind ganz evidente Umstände denkbar, in denen die Betroffenen zwar keine ausdrückliche Verfügung hinterlassen haben, mit ihren Angehörigen jedoch in einem so schlechten Verhältnis standen, dass ein Nutzungsrecht durch diese vor Ablauf der Schutzfristen unter keinen Umständen ihrem Willen entsprochen hätte. Dies muss sich aus den Gesamtumständen eindeutig ergeben.

Die Einschränkungen zulasten der Angehörigen von Betroffenen tragen auch im hiesigen Zusammenhang dem Recht der oder des Betroffenen auf postmortalen Persönlichkeitsschutz Rechnung, das sich aus Artikel 1 Absatz 1 GG ergibt. Dieses originär der oder dem Betroffenen selbst zukommende Recht kann nur unter der Prämisse seine volle Wirkung entfalten, dass nach ihrem oder seinem Tod auch ein Nutzungsrecht von Angehörigen eingeschränkt gewährt werden kann. Auch in diesem Zusammenhang ist von Relevanz, dass u. U. sensible Informationen über Betroffene offenbart werden können, die auch postmortal sozialbezogene Wirkungen im Kreis der Angehörigen entfalten können.

Absatz 3

§ 14 Absatz 3 setzt dem Anspruch der oder des Betroffenen auf die Nutzung von Archivgut des Bundes zwingende Grenzen. Mit der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit (bei nur partieller Ablehnung des Nutzungsantrags) bleibt eine Nutzung dennoch möglich. Die Regelung entspricht der Transparenz und Verhältnismäßigkeit. Die Nutzung ist ohne Offenbarung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen auch dann möglich, wenn diese Informationen ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand abgetrennt, durch eine geschwärzte Kopie oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden können. Auch kann die Einsicht in die betreffenden Unterlagen ausgeschlossen sein, während die Erteilung einer Auskunft möglich bleibt.

Absatz 4

§ 14 Absatz 4 entspricht inhaltlich weitgehend der Regelung des § 4 Absatz 3 Satz 1 bis 3 im bisherigen Bundesarchivgesetz.

Im Unterschied zum bisherigen Gesetz – dort § 4 Absatz 3 Satz 4 – weist § 14 Absatz 4 Satz 2 das Gegendarstellungsrecht nach dem Tod von Betroffenen nicht deren Erben oder Erbinnen, sondern deren Angehörigen zu. Damit wird der Kritik Rechnung getragen, dass es sich im hiesigen Zusammenhang – ebenso wie bei der Frage der Nutzung von Archivgut des Bundes mit personenbezogenen Daten der Verstorbenen – nicht um eine vermögensrechtliche Frage handelt. Insofern wird auch hier darauf verwiesen, dass eine Wahrnehmung von fortwirkenden Persönlichkeitsrechten anerkanntermaßen nur durch nahe Familienangehörige in Betracht kommt (BGHZ 50, 133, 140; 117, 384, 390).

Auf die Normierung einer verbindlichen Abfolge darüber, welchen Angehörigen das Gegendarstellungsrecht zusteht, wird bewusst verzichtet. Wer als Angehörige oder Angehöriger der oder des Betroffenen der Auffassung ist, eine Gegendarstellung verfassen zu können oder zu müssen, ist dazu berechtigt. Bei mehreren Angehörigen muss im hiesigen Kontext nicht erst eine Einigung oder eine Mehrheitsentscheidung herbeigeführt werden. Im Gegenteil: In Fragen der Gegendarstellung können mehrere verschiedene Darstellungen von mehreren Angehörigen für die Forschung sogar besonders aufschlussreich sein.

Zu § 15 (Nutzung von Archivgut des Bundes durch die abgebenden Stellen)**Absatz 1****Satz 1**

Die Regelung des § 15 Absatz 1, die nur für Archivgut des Bundes, nicht hingegen für Zwischenarchivgut des Bundes anzuwenden ist, sichert die Kontinuität der Verwaltung und soll im Interesse dauerhafter Aufbewahrung und allgemeiner Nutzbarkeit des Archivguts dazu beitragen, dass nicht mehr benötigte Unterlagen regelmäßig und rechtzeitig dem Bundesarchiv angeboten werden. Rechtlich handelt es sich um einen Vorgang der Amtshilfe; nach Umwidmung der Unterlagen zu Archiv- und damit Kulturgut des Bundes unterliegen sie nicht mehr der Verfügungsbefugnis der abgebenden Stellen, sondern stellen ein aliud dar. Es ist konservatorisch zu sichern und steht der Allgemeinheit offen. Voraussetzung für den Zugang nach § 15 Absatz 1 ist lediglich, dass die Nutzung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Ansonsten sind die abgebenden Stellen nicht an Schutzvorschriften und sonstige Zugangsbeschränkungen gebunden. § 15 ermöglicht somit einen sachge-

rechten Interessenausgleich. Diese Einschränkung dient der Beachtung des verfassungsrechtlichen Schutzes von personenbezogenen Daten gegen Zweckentfremdung, und es wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich rechtlich um einen Vorgang der Amtshilfe handelt. Die abgebende Stelle ist im Rahmen ihres Nutzungsrechts nach § 15 weder berechtigt, an den bereits zu Archivgut umgewidmeten und daher der ausschließlichen Verfügungsgewalt des Bundesarchivs unterliegenden Unterlagen nachträgliche Änderungen vorzunehmen, noch, diese im Falle der Einsichtnahme wieder in ihre Aufzeichnungen einzugliedern. Da eine Aushändigung des Archivguts im Original ohnehin zur Folge haben kann, dass es der Nutzung durch übrige Nutzerinnen und Nutzer zu lange entzogen ist und konservatorisch in Gefahr gerät, ist es dem Bundesarchiv nach § 3 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit den Regelungen der Bundesarchivnutzungsverordnung gestattet, auf die Ausleihe von Originalen zu verzichten und die betreffenden Stelle stattdessen auf eine Einsichtnahme vor Ort im Bundesarchiv zu verweisen. Ausnahmen hiervon sind nur in engem Umfang gestattet (siehe dazu § 15 Absatz 1 Satz 2). Daher muss die Nutzung von Archivgut grundsätzlich im Bundesarchiv erfolgen, das über die notwendigen Erhaltungsbedingungen verfügt. Naturgemäß kann den abgebenden Stellen auf Grundlage des § 15 nur die Nutzung von solchen Unterlagen ermöglicht werden, deren bleibender Wert festgestellt, und die infolge dessen zu Archivgut umgewidmet, also nicht kassiert worden sind. Der Zugang der abgebenden Stellen zu elektronischem Archivgut im Bundesarchiv wird durch die Möglichkeit des „lesenden Zugriffs“ gewährleistet.

Die Erweiterung des Nutzungsrechts auch auf etwaige Rechts- und Funktionsnachfolgerinnen der abgebenden Stellen berücksichtigt den praxisrelevanten Fall, dass sich z. B. Zuständigkeiten unter einzelnen Ressorts verschieben: So kann es vorkommen, dass ein bestimmtes Ressort ursprünglich für einen bestimmten Aufgabenbereich zuständig war und in dieser Funktion Unterlagen an das Bundesarchiv abgegeben hat, dieser Aufgabenbereich später jedoch von einem anderen Ressort übernommen wurde. Das jetzt zuständige Ressort muss im Rahmen seiner neuen Zuständigkeit auch die Nutzung von den abgegebenen Unterlagen des zuvor zuständigen Ressorts haben können, wenn es die Unterlagen für seine Aufgabenerfüllung benötigt. Die Nutzung darf nicht verwehrt sein, weil ein anderes Ressort früher einmal zuständig und deshalb abgebende Stelle war.

Gleiches gilt für den Fall, dass die Rechtsform der abgebenden Stelle geändert wird. Als Beispiel sei die Privatisierung der Deutschen Bundespost genannt. Die mit der (materiellen und funktionalen) Privatisierung dieser Einrichtung erfolgte Umwandlung in die Unternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG hindert diese Stellen nicht daran, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auf Unterlagen ihrer Rechts- und

Funktionsvorgängerin Deutsche Bundespost zurückzugreifen, die als Archivgut beim Bundesarchiv dauerhaft verwahrt werden.

Der Zugang nach § 15 ist zwar gebühren-, nicht hingegen auslagenfrei.

Satz 2

§ 15 Absatz 1 Satz 2 erlaubt in Ausnahmefällen eine Ausnahme von dem in § 15 Absatz 1 Satz 1 postulierten Grundsatz, wonach mit Rücksicht auf die Nutzerinteressen und den Bestandserhalt von Archivgut des Bundes auch zugunsten der abgebenden öffentlichen Stellen des Bundes oder ihre Rechts- und Funktionsnachfolger eine Ausleihe von Originalen nicht möglich ist, sondern stattdessen eine Einsichtnahme vor Ort im Bundesarchiv zu erfolgen hat. Eine - jeweils zeitlich zu befristende - Rückausleihe von Archivgut durch das Bundesarchiv an die abgebenden Stellen und ihre Rechts- und Funktionsnachfolger ist insbesondere zu gewähren

1. für das Prüfverfahren bei Verschlussachen im Rahmen der Umsetzung von § 9 VSA,
2. im Prüfverfahren auf Ermöglichung einer Schutzfristverkürzung sowie
3. in „historischen Sonderfällen“, sofern Archivgut betroffen ist, das aus Unterlagen hervorgegangen ist, die zum Zeitpunkt der Abgabe an das Bundesarchiv in der laufenden Verwaltung nicht mehr benötigt wurden, aufgrund unvorhersehbarer politischer Entwicklungen und sich daraus ergebender neuer Aufgabenwahrnehmung jedoch wieder in gerichtliche oder verwaltungsinterne Entscheidungsprozesse eingebunden werden müssen. Die Möglichkeit der Rückausleihe in diesen Fällen ist begrenzt auf den Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses der betreffenden Aufgabenwahrnehmung.

Absatz 2

§ 15 Absatz 2 schließt aus, dass die abgebende Stelle über das Bundesarchiv einen unzulässigen Zugriff auf Unterlagen mit personenbezogenen Daten erhält, die vor ihrer Vernichtung oder Löschung auf Grundlage entsprechender gesetzlicher Vorschriften ersatzweise an das Bundesarchiv abgegeben werden durften (siehe dazu auch die Ausführungen zu § 6 Absatz 2 Nummer 2). Denn diese Unterlagen stünden der abgebenden Stelle ohne die Archivierung im Bundesarchiv nicht mehr zur Verfügung.

§ 16 (Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut des Bundes vor Ablauf der Schutzfristen)

Absätze 1 und 2

Das bisherige Bundesarchivgesetz enthielt keine Regelung, Vervielfältigungen ganzer Archivgutbestände an andere Archive, Museen oder Forschungs- und Dokumentationsstellen abzugeben. Der Bedarf an einem entsprechenden Übermittlungstatbestand besteht, um die wissenschaftliche Forschung anderer Einrichtungen zu unterstützen bzw. überhaupt zu ermöglichen. In der Praxis erfolgt dies insbesondere durch die Bereitstellung von Reproduktionen zur NS-Geschichte für Einrichtungen, die der Erforschung des Holocaust in besonderer Weise verpflichtet sind (z. B. die Gedenkstätte Yad Vashem in Israel oder das United States Holocaust Memorial Museum (USHMM) in Washington).

Die Vervielfältigung und Übermittlung betreffender Unterlagen darf gemäß § 16 Absatz 1, 2. Halbsatz nur nach Maßgabe von § 12 Absatz 4, d. h. nur im Einvernehmen mit der öffentlichen Stelle des Bundes erfolgen, bei der die Unterlagen entstanden sind. Sofern es sich bei diesem Archivgut um durch Schutzfrist geschütztes Archivgut mit personenbezogenen Daten handelt, ist zu gewährleisten, dass bei einer Benutzung in diesen Einrichtungen durch Dritte § 6 Absatz 3 und die §§ 11 bis 14 beachtet werden. Zudem müssen die empfangenden Stellen sich verpflichten, die betreffenden Unterlagen nicht an andere Stellen weiterzugeben.

Absatz 3

Mit der zusätzlichen Maßgabe des Absatzes 3, dass andere Rechtsvorschriften der Vervielfältigung und der Übermittlung nicht entgegenstehen dürfen, soll insbesondere eine Verletzung möglicher entgegenstehender Urheberrechte vermieden werden.

Zu § 17 (Pflichtregistrierung von Kinofilmen)

Die Regelung entspricht weitgehend § 7a Absatz 1, 2 und 5 des bisherigen Gesetzes. Die bisherige Regelung des § 7a Absatz 1 Satz 3 wurde aus Gründen geringer Praxisrelevanz, die sich seit Inkrafttreten der Regelung offenbart hat, gestrichen. Die bisher in § 7a Absatz 3 geregelte Definition des (deutschen) Kinofilms wurde inhaltlich unverändert in die Begriffsbestimmungen des § 1 übernommen (siehe dort Nummer 4 und 6). § 17 Absatz 3 wurde im Verhältnis zum bisherigen § 7a Absatz 5 lediglich sprachlich neu gefasst.

Zu § 18 (Bußgeldvorschriften)

Die Regelung entspricht § 7b des bisherigen Gesetzes.

Zu § 19 (Verordnungsermächtigung)

§ 19 erweitert die bisherigen Verordnungsermächtigungen. Weiterhin können zudem Gebühren und Auslagen für die vom Bundesarchiv erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach dem Bundesgebührengesetz (BGebG) und der auf dieser Grundlage zu erlassenden Besonderen Gebührenverordnung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gemäß § 22 Absatz 4 BGebG erhoben werden.

Nummer 1

§ 19 Nummer 1 entspricht im Wesentlichen § 6 Satz 1 Nummer 1 im bislang geltenden Bundesarchivgesetz. Neu ist die erweiterte Ermächtigung, die sich auf das bislang nicht ausdrücklich erwähnte Bibliotheksgut der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR bezieht. Das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung ist verpflichtet, von der in § 19 Nummer 1 vorgesehenen Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen.

Nummer 2

In einer Rechtsverordnung auf Grundlage von § 19 Nummer 2 geregelt werden können bei entsprechendem Bedarf Einzelheiten zu Verfahren und Form der Pflichtregistrierung von Kinofilmen (beispielsweise ein Schriftformerfordernis für die Mitteilungspflicht nach § 17 Absatz 2 Satz 2).

Zu Artikel 2

Mit dem § 10 GAD neu hinzugefügten Satz 2 wird geregelt, dass das Politische Archiv des Auswärtigen Amtes bei seinen durch § 10 Satz 1 GAD festgelegten Aufgaben den Vorschriften des Bundesarchivgesetzes über die Nutzung von Archivgut unterliegt.

Zu Artikel 3

Mit der Regelung soll der Bundesnachrichtendienst (BND) ein Instrument entsprechend § 16 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erhalten, um mehr Transparenz zu verwirklichen. Beispielhaft für Bereiche, in denen personenbezogene Daten veröffentlicht werden sollen, sind die BND-eigene Historie sowie der Wirtschaftsschutz zu nennen. Dazu im Einzelnen: Forschung und Wissenschaft sollen im Bereich des BND auch zu geschichtlichen Fragestellungen durch die Aufbereitung der eigenen Historie gefördert werden. Darüber hinaus ist in Ziffer 5.1. des Koalitionsvertrages vom 16. Dezember 2013 festgelegt, dass

die Unternehmen vor Wirtschafts- und Konkurrenzspionage aus aller Welt geschützt werden sollen. Die dazu erarbeitete nationale Strategie für den Wirtschaftsschutz sieht vor, dass der BND zur öffentlichen Plattform "Initiative Wirtschaftsschutz" beiträgt, auf der entsprechende Erkenntnisse mit Personenbezug auch durch den BND veröffentlicht werden sollen.

Zu Artikel 4

Die in Artikel 4 Absatz 38 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vorgesehene Änderung des bisherigen Bundesarchivgesetzes wird in § 19 des neuen Bundesarchivgesetzes bereits nachvollzogen und wird mit dessen Inkrafttreten obsolet. Artikel 4 Absatz 38 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes ist somit aufzuheben.

Hintergrund: Artikel 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes regelt notwendige Anpassungen an das Bundesgebührengesetz im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern, Artikel 4 regelt u. a. notwendige Anpassungen an das Bundesgebührengesetz im Zuständigkeitsbereich der übrigen Bundesministerien. In der Sache regelt Artikel 4 Absatz 38 eine nach dem Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes (Artikel 1 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes) und nach Ablauf einer den Bundesministerien zugestandenen Übergangszeit von fünf Jahren gesetzlich angeordnete Aufhebung der fachgesetzlichen Verordnungsermächtigung zum Erlass der Bundesarchiv-Kostenverordnung.

Zu Artikel 5

In Artikel 5 werden die durch die Novellierung des Bundesarchivgesetzes in anderen Bundesgesetzen notwendig werdenden Folgeänderungen aufgelistet. Die jeweiligen Verweisungen wurden der Zählung des novellierten Bundesarchivgesetzes entsprechend angepasst.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkrafttreten des noch geltenden Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:**Geszentwurf für eine Novellierung des Bundesarchivgesetzes (BKM)
(NKR-Nr. 3558)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Erfüllungsaufwand:	marginaler Erfüllungsaufwand
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand	kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung Bund: Einmalige Belastung Pilotphase (10 Behörden bis 2019): Einmalige Entlastung Pilotphase (10 Behörden bis 2019): Jährliche Belastung (ab 2020) gesamt: Jährliche Entlastungen durch Schutzfristverkürzungen gesamt: Jährliche Entlastung bei Nutzung zentraler IT-Lösung des DZAB <u>pro Behörde</u> : Jährliche Entlastung bei Nutzung zentraler IT-Lösung für 81 Bundesbehörden (ab 2020): (Der NKR hatte das Ressort gebeten festzustellen, wie viele Bundesbehörden sich an das Bundesarchiv – über die Pilotbehörden hinaus – tatsächlich anbinden werden. Das Ressort geht von 81 Behörden aus.)	6,62 Mio. Euro -16,90 Mio. Euro Es entstehen einmalige Umstellungsaufwände für weitere Behörden (über Pilotbehörden hinaus), die sich zentral an das digitale Zwischenarchiv anbinden. 3,05 Mio. Euro - 100.000 Euro - 403.000 Euro Letztendlich entfallen weitere jährliche Kosten für weitere Behörden (über Pilotbehörden hinaus), die sich zentral an das digitale Zwischenarchiv anbinden und kein eigenes Archivierungssystem mehr <u>betreiben</u> müssen. - 32.6 Mio. Euro

Erwägungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens, zur Befristung und Evaluierung	Dieses Gesetz wird in zwei Stufen evaluiert: Nach dem Ende des eingeschränkten Produktivbetriebs (= Ende der Pilotphase) in 2019 wird die Bundesregierung in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob die bis zu diesem Zeitpunkt an das digitale Zwischenarchiv angeschlossenen Bundesbehörden von IT-technischen Aufgaben im Stadium der Zwischenarchivierung tatsächlich entlastet werden und welche Kosteneinsparungen durch die zentrale Lösung erzielt werden konnten. Fünf Jahre nach Beginn des Dauerbetriebs in 2020 wird die Bundesregierung die Prüfung auf den bis dahin erreichten weiteren Ausbauzustand des neuen Systems erweitern. Sie wird in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigte Entlastung der Bundesverwaltung insgesamt von IT-technischen Archivierungsaufgaben erreicht werden konnte; ferner, wie sich der Erfüllungsaufwand für Einrichtung und Betrieb des digitalen Zwischenarchivs entwickelt hat und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.
<p>Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.</p> <p>Der NKR begrüßt die Schaffung eines Digitalen Zwischenarchivs als Konsequenz aus der schrittweisen Verwirklichung von E-Government sowie E-Justice und hält es für erforderlich, dass der Aufbau des Digitalen Zwischenarchivs eng und ständig mit der Entwicklung der E-Akte in Verwaltung und Justiz koordiniert wird. Aus der Sicht des NKR wäre es im Interesse der Verwaltungsvereinfachung konsequent, wenn mit dem Gesetzentwurf zugleich die Online-Nutzung der digitalen Bestände des Bundesarchivs weiter ausgebaut würde.</p>	

Das Bundesarchiv hat den gesetzlichen Auftrag, das Archivgut des Bundes auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten. Die Grundlage für diese Arbeit bildet das Bundesarchivgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung aus dem Jahr 1988. Im Unterschied zur Archivgesetzgebung der Länder wurde es seither nicht wesentlich aktualisiert.

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt daher vor allem auf eine Anpassung an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Bundesarchivs im Digitalen Zeitalter. Der Gesetzentwurf hat des Weiteren die Entlastung der Bundesbehörden von IT-technischen Aufgaben bereits im Stadium der Zwischenarchivierung zum Ziel. Zudem bezweckt der Entwurf eine Neustrukturierung, Straffung und sprachliche Überarbeitung des Bundesarchivrechts.

II. Im Einzelnen

Vorgesehen sind u.a. folgende wesentliche Neuerungen:

- Anpassungen mit Blick auf die Einführung der elektronischen Aktenführung bis 2020 aufgrund des E-Government-Gesetzes:

- Aufnahme von Regelungen zur Übernahme auch solcher elektronischen Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung (jedoch keinem Lösungsgebot) unterliegen,
- Einrichtung und Weiterführung des digitalen Zwischenarchivs.
- Verbesserung der Nutzer- und Wissenschaftsfreundlichkeit durch:
 - Verkürzung der personenbezogenen Schutzfrist von 30 auf 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person (so bereits in nahezu allen Landesarchivgesetzen vorgesehen),
 - Wegfall der personenbezogenen Schutzfrist für Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter und Personen der Zeitgeschichte, soweit nicht ihr schutzwürdiger Lebensbereich betroffen ist,
 - Möglichkeit der Verkürzung der Schutzfrist für Archivgut, das Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegt, von 60 Jahren auf höchstens 30 Jahre.

Erfüllungsaufwand:

Der Gesetzentwurf hat Auswirkungen auf die Normadressaten Bürger und Verwaltung.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht marginaler Erfüllungsaufwand durch die Änderung einer Vorgabe: Mit der Regelung des Artikel 1 § 14 Absatz 4 Satz 3 wird mit der Erweiterung des Adressatenkreises das Recht auf Gegendarstellung betreffend (früher nur Erben, jetzt Angehörige im Sinne von Artikel 1 § 1 Nummer 1) eine Vorgabe geändert. Da von dieser Änderung in der Praxis nur sehr wenige Fälle betroffen sein werden, wird in diesem Bereich kaum zu berücksichtigender Zuwachs erwartet.

Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht einmaliger Umstellungsaufwand sowie jährlicher Erfüllungsaufwand.

Einmaliger Erfüllungsaufwand – Zusammenfassung

Der Verwaltung (Pilotphase - 10 Behörden) entsteht in Summe ein einmaliger Minderaufwand in Höhe von rund 10,28 Mio. Euro. Dieser Betrag ist das Ergebnis einer Verrechnung des mit der Einrichtung eines Digitalen Zwischenarchivs des Bundes beim Bundesarchiv verbundenen einmaligen Umstellungsaufwands von rund 6,62 Mio. Euro mit den einmaligen Kosteneinsparungen der Behörden in Höhe von rund 16,9 Mio. Euro durch die mit der Anbindung entfallenden Kosten für eigene Archivsysteme.

Einmalige Belastungen im Einzelnen:

Einmalige Belastungen resultieren aus der Änderung zweier Vorgaben:

Vorgabe: Einrichtung und Weiterführung eines Digitalen Zwischenarchivs des Bundes (DZAB) (Artikel 1, § 8 Absatz 1):

Der einmalige Umstellungsaufwand für die Einrichtung eines DZABs in der Phase des eingeschränkten Produktivbetriebs (= Pilotphase/ Umstellungsphase von 3 Jahren) beläuft sich insgesamt auf 6,52 Mio. Euro. Dieser Aufwand setzt sich im Einzelnen aus folgenden Positionen zusammen:

- ▶ 620.160 Euro Personalkosten + 163.350 Euro Sachkosten für IT-fachlichen Personalbedarf im Zeitraum von drei Jahren:

(2 IT-Stellen im gehobenen Dienst mit einem Lohnsatz von 35,70 Euro und 1 IT-Stelle im höheren Dienst mit einem Lohnsatz von 57,80 Euro für die Einrichtung des DZAB; in der Umstellungsphase von drei Jahren fallen damit pro Jahr rund 207.000 Euro Personalkosten

und etwa 54.000 Euro Sachkosten auf Grundlage der Sachkostenpauschale für die Einrichtung der Arbeitsplätze an; unter der Annahme, dass die Pilotphase 3 Jahre in Anspruch nimmt, fallen für diesen Zeitraum insgesamt 620.160 Euro Personalkosten an)

► + 962.880 Euro Personalkosten + 272.250 Euro Sachkosten für archivfachlichen Personalbedarf im Zeitraum von drei Jahren:

(1 Stelle des höheren Dienstes mit einem Lohnsatz von 57,80 Euro und 4 Stellen im gehobenen Dienst mit einem Lohnsatz von 35,70 Euro zur fachgerechten Bewertung und Erschließung der in das DZAB übernommenen Daten sowie zur sachgerechten Beratung der teilnehmenden Behörden bei der Umstellung der Schriftgutverwaltung auf die elektronische Aktenführung; pro Jahr belaufen sich die Personalkosten auf 320.960 Euro (92.480 Euro + 4* 57.120 Euro); hinzu kommen Sachkosten in Höhe von etwa 91.000 Euro (4* 18.150 Euro); für die gesamte Umstellungsphase fallen für archivfachlichen Personalbedarf somit insgesamt 962.880 Euro Personalkosten und 272.250 Euro Sachkosten an)

► + 4.500.000 Euro Sachkosten (= 1.500.000 Euro pro Jahr für die Weiterentwicklung der Software zum Betrieb sowie jährlich im Verlauf des weiteren Betriebs des DZAB. Dies umfasst Speicherkosten, Kosten für Lizenzen zur Formaterkennung und -umwandlung sowie Kosten für die erforderliche Software zur Anbindung der Behörden an die Speicher der Bundesagentur für Arbeit).

Vorgabe: Anbindung der Dokumentenmanagementsysteme der Behörden an das DZAB (Artikel 1, § 8 Absatz 1)

Für die Anbindung der Dokumentenmanagementsysteme an das DZAB entsteht während der Pilotphase bis 2019 ein Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 100.000 Euro. Dieser Aufwand wurde wie folgt ermittelt:

Es werden im Schnitt 10.000 Euro Kosten pro Behörde angenommen. Das Bundesarchiv gibt an, dass es im Hinblick auf das Anschließen an das DZAB keinen technischen Unterschied zwischen dem System einer obersten Bundesbehörde und der einer nachgeordneten Behörde gibt. Da das DZAB neu eingerichtet wird und somit die Schnittstellen der Behörden an dieses angeschlossen werden, entsteht trotz der bereits existierenden Anbieterspflicht Erfüllungsaufwand. Die allgemeine Anbieterspflicht setzt die technischen Minimalanforderungen voraus. Es wird angenommen, dass während des eingeschränkten Produktivbetriebs („Pilotphase“) bis 2019 etwa 10 Behörden angeschlossen werden. Für diesen Zeitraum fallen somit rund 100.000 Euro an Umstellungsaufwand für die Anbindung an.

Für die Anbindung weiterer Behörden werden die Kosten pro Behörde vermutlich sinken, da auf dann bereits vorhandene Module zur Anbindung zurückgegriffen werden kann.

Einmalige Entlastungen im Einzelnen:

Einmalige Entlastungen resultieren aus der Änderung einer Vorgabe:

Vorgabe: Anbindung der Dokumentenmanagementsysteme der Behörden an das DZAB (Artikel 1, § 8 Absatz 1):

Es entfallen Kosten für die Einführung von Archivsystemen in den einzelnen Behörden. Im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurden hierfür einmalige Kosteneinsparungen in Höhe von rund 16,9 Mio. Euro ermittelt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Bundesarchivs vom Januar 2016). Es wird dabei angenommen, dass die Kosten für die Einrichtung eines den fachlichen Anforderungen für den Langzeiterhalt von Daten entsprechenden Archivsystems bei etwa 16,9 Mio. Euro für 10 Behörden liegen. Die Kosten ergeben sich aus Investitions-, Betriebs- und Personalkosten. Da bei den jährlich anfallenden Kosten ebenfalls 10 Betriebe als Betrachtungsgrundlage angeführt wurden, ist die Berechnung der bei 10 Behörden entfallenden Kosten naheliegend.

Letztendlich entfallen weitere Kosten für weitere Behörden, die kein eigenes Archivierungssystem mehr einrichten und betreiben müssen. Eine verbindliche Zahl zum tatsächlichen Einsparpotential hängt davon ab, wie viele Behörden sich tatsächlich an das DZAB anbinden bzw. wie viele von den Behörden, die bereits ein elektronisches System aufgebaut haben, bereits den Anforderungen des EGovG entsprechen.

Denjenigen Behörden, die nicht an das DZAB angebunden werden, können auch einmalige Umstellungskosten für die Einführung eines eigenen Archivierungssystems entstehen. Sofern entsprechende Systeme bereits vorhanden sind, entstehen zumindest jährliche Kosten für Wartung und Betrieb dieser Systeme.

Jährlicher Erfüllungsaufwand – Zusammenfassung:

Der Bundesverwaltung (ab 2020) entstehen jährliche Belastungen in Höhe von rund 3,05 Mio. Euro. Die Belastungen resultieren fast ausschließlich aus der Einrichtung eines Digitalen Zwischenarchivs beim Bundesarchiv (2,25 Mio. Euro). Weiterer Aufwand entsteht für die Anbindung der Dokumentenmanagementsysteme der weiteren Behörden (0,8 Mio. Euro).

Jährliche Entlastungen für die gesamte Bundesverwaltung resultieren zum einen aus den Schutzfristverkürzungen und belaufen sich auf rund 100.000 Euro.

Ferner entstehen jährliche Entlastungen pro Behörde, sofern diese sich ans zentrale digitale Bundesarchiv anbindet und kein eigenes digitales Zwischenarchiv betreiben muss: Diese Entlastungen belaufen sich insgesamt auf rund 403.000 Euro (185.000 Euro Personalkosten, 48.000 Euro Betriebskosten, 170.000 Euro Host/Server/Netzkosten).

Das Ressort geht davon aus, dass sich – über die 10 Pilotbehörden hinaus – 81 weitere Behörden an das zentrale digitale Zwischenarchiv anbinden werden. Diese Fallzahl zugrunde legend, wäre von einem jährlichen Entlastungspotenzial von - 32.6 Mio. Euro auszugehen. Eine verbindliche Zahl hängt davon ab, wie viele Behörden sich tatsächlich an das Digitale Zwischenarchiv anbinden werden.

Jährliche Belastungen im Einzelnen:

Vorgabe: Dauerbetrieb des Zwischenarchivs ab 2020:

Der jährliche Aufwand für den Dauerbetrieb des DZAB beträgt insgesamt rund 2,25 Mio. Euro. Dieser Aufwand setzt sich im Einzelnen aus folgenden Positionen zusammen:

- ▶ jährliche Personalkosten für den Dauerbetrieb des DZAB in Höhe von rund 585.080 Euro sowie jährliche Sachkosten in Höhe von insgesamt 163.150 Euro

(insgesamt 9 Stellen: 8 Stellen für den Zeitraum des Pilotbetriebs (s. o., Umstellungsaufwand) + 1 weitere zusätzliche Stelle des gehobenen Dienstes zur Weiterführung des DZAB, da kontinuierlich mehr Behörden an das DZAB angebunden werden sollen; zu den vorstehend aufgeführten jährlichen Personalkosten während der Umstellungsphase/ Pilotphase in Höhe von 527.960 Euro kommen somit noch 57.120 Euro Personalkosten für diese weitere Stelle hinzu; ebenso müssen Sachkosten auf Grundlage der Sachkostenpauschale in Höhe von 18.150 Euro zu den jährlichen Sachkosten (145.200 Euro) der anderen acht Stellen addiert werden)

- ▶ + jährliche Sachkosten in Höhe von 1,5 Mio. Euro für den Fortbestand und die Weiterentwicklung des DZAB (Kosten für Lizenzen zur Formaterkennung und -umwandlung sowie Kosten für die erforderliche Software zur Anbindung der Behörden an die Speicher der Bundesagentur für Arbeit)

Speicherkosten Zwischenarchiv

- ▶ Durch Speicherkosten entsteht ein Erfüllungsaufwand von jährlich insgesamt rund 0,8 Mio. Euro: Während der Pilotphase bis 2019 entsteht hier ein Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 90.000 Euro; ab 2020 fallen voraussichtlich weitere Speicherkosten an. Diese Angaben wurden wie folgt ermittelt: Pro Jahr und Behörde werden 8.840 Euro

Speicherkosten (rund 9000 Euro) für die Dokumente in Ansatz gebracht. Diese setzen sich aus 20 Euro Speicherkosten pro GB und Jahr für etwa 442 GB pro Behörde und Jahr zusammen. Bei zunächst 10 Behörden fallen somit jährliche Kosten in Höhe von rund 90.000 Euro im Jahr bis 2019 an.

Ab 2020 fallen Kosten für schätzungsweise 81 weitere Behörden an, die dann noch aufgenommen werden. Nach Maßgabe des vorstehenden Ansatzes entstehen dann weitere jährliche Kosten in Höhe von insgesamt rund 729.000 Euro, gemeinsam mit den Speicherkosten der bereits am Pilotbetrieb beteiligten Behörden ergibt sich eine Gesamtsumme für Speicherkosten in Höhe von rund 800.000 Euro.

Jährliche Entlastungen im Einzelnen:

Jährliche Entlastungen ergeben sich für die gesamte Bundesverwaltung zum einen aus der Änderungen dreier Vorgaben im Kontext der Schutzfristverkürzungen und führen in Summe zu einer Entlastung von rund 100.000 Euro:

- Vorgabe: Benutzung von Archivgut mit personenbezogenen Daten bereits zehn Jahre nach dem Tod Betroffener möglich (Artikel 1, § 11 Absatz 2, Satz 1)
- Die Änderung dieser Vorgabe führt voraussichtlich zu einer Entlastung von rund 75.000 Euro.
- Vorgabe: Schutzfristen gelten nicht für Amtsträger und Personen der Zeitgeschichte außerhalb ihres privaten Lebensbereichs (Artikel 1, § 11 Absatz 4)
- Durch diese Änderung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 12.000 Euro.
- Vorgabe: Einwilligung der öffentlichen Stellen des Bundes bei Verkürzungen der allgemeinen 30jährigen Schutzfrist ist bei vorheriger Vereinbarung nicht mehr nötig (Artikel 1, § 12 Absatz 4)

Durch die Änderung dieser Vorhabe reduziert sich der Erfüllungsaufwand um rund 14.200 Euro.

Ferner entstehen jährliche Entlastungen pro Behörde, sofern diese kein dezentrales digitales Zwischenarchiv betreiben muss, da sie sich ans Zwischenarchiv des Bundesarchivs anbindet: Diese belaufen sich insgesamt auf rund 403.000 Euro (185.000 Euro Personalkosten, 48.000 Euro Betriebskosten, 170.000 Euro Host/Server/Netzkosten).

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags insgesamt keine Bedenken gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Der NKR begrüßt die Schaffung eines Digitalen Zwischenarchivs als Konsequenz aus der schrittweisen Verwirklichung von E-Government sowie E-Justice und hält es für erforderlich, dass der Aufbau des Digitalen Zwischenarchivs eng und ständig mit der Entwicklung der E-Akte in Verwaltung und Justiz koordiniert wird. Aus der Sicht des NKR wäre es im Interesse der Verwaltungsvereinfachung konsequent, wenn mit dem Gesetzentwurf zugleich die Online-Nutzung der digitalen Bestände des Bundesarchivs weiter ausgebaut würde.

Dr. Ludewig

Vorsitzender und Berichterstatter

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 946. Sitzung am 17. Juni 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 1 Satz 3 – neu –, Absatz 2 Nummer 2 BArchG)

In Artikel 1 ist § 6 wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Anzubieten sind auch Daten, die nach gesetzlichen Vorschriften vernichtet oder gelöscht werden müssen, es sei denn, es ist nach diesen gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen, sie den zuständigen öffentlichen Archiven anzubieten.“

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Von der der Anbietungspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstößt.“

Begründung:

Adressat des Artikelgesetzes werden in erster Linie die öffentlichen Stellen des Bundes sein. Der Bundesrat gibt jedoch zu bedenken, dass sich einzelne Regelungen auch unmittelbar auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Landes- oder Kommunalarchive auswirken. Beispielsweise können Aufzeichnungen, die bei einer öffentlichen Stelle eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft in Ausführung von Bundesrecht entstanden sind, einem bundesrechtlichen Lösungsgebot im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 2 BArchG-E unterliegen.

Das Archivrecht beruht auf dem Prinzip der Trennung von Verwaltung und Archiv. Werden mit der Übergabe von Aufzeichnungen an das zuständige öffentliche Archiv auch personenbezogene Daten übermittelt, stellt die Übergabe ein Surrogat der Löschung dar. Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) erkennt diese Konstruktion des deutschen Rechts in Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d ausdrücklich an.

Mit der Übergabe an das zuständige öffentliche Archiv erfüllt die verantwortliche Stelle das Lösungsgebot. Bis zum Ablauf der Schutzfristen und in besonderen Fällen sogar über deren Ablauf hinaus werden die personenbezogenen Daten vor unbefugter Offenbarung und unbefugter Verknüpfung geschützt. Dabei richtet sich der Schutz auch gegen einen Rückgriff durch die bisher verantwortliche Stelle.

Sinn und Zweck der durch die Archivgesetze des Bundes und der Länder begründeten Pflicht zur Anbietung und Übergabe ist es, den öffentlichen Archiven zu ermöglichen, durch Auswahl eine alle Lebenslagen erfassende archivistische Überlieferung zu bilden. Ein genereller Vorrang bereichsspezifischer Lösungsgebote vor der Pflicht zur Anbietung und Übergabe ist deshalb mit dem Sinn und Zweck der Archivgesetze nicht vereinbar. Vielmehr sollte einem bereichsspezifischen Lösungsgebot nur dann der Vorrang zuerkannt werden, wenn er in derselben Norm ausdrücklich vorgesehen ist.

Die landesrechtliche Pflicht staatlicher und kommunaler Stellen, bei der Ausführung von Bundesrecht entstandene Aufzeichnungen dem zuständigen staatlichen oder kommunalen Archiv zur Übernahme als Archivgut anzubieten, würde durch § 6 Absatz 2 Nummer 2 BArchG-E zwar nicht unmittelbar eingeschränkt, die Durchsetzung einer landesrechtlichen Pflicht zur Anbietung gegen eine bundesrechtliche Pflicht zur Löschung würde sich jedoch vor dem Hintergrund dieser Norm als sehr schwierig erweisen. Obwohl es sich um Aufzeichnungen öffentlicher Stellen der Länder oder der kommunalen Gebietskörperschaften handelt, würde ein genereller Vorrang bereichsspezifischer Lösungsgebote den zuständigen Landes- oder Kommunalarchiven die Befugnis entziehen, über den bleibenden Wert solcher Aufzeichnungen zu entscheiden. In der auf der Kulturhoheit der Länder beruhenden

Befugnis, aus den Aufzeichnungen staatlicher und kommunaler Stellen durch Auswahl bleibend wertvolles administratives Wissen zu erzeugen, würden Länder und kommunale Gebietskörperschaften nicht unerheblich eingeschränkt. Eine solche Einschränkung wäre nur dann vertretbar, wenn der Gesetzgeber oder der Verordnungsgeber auf Bundesebene den Vorrang eines bereichsspezifischen Lösungsgebots gegenüber der sich aus dem jeweiligen Archivgesetz ergebenden Pflicht zur Anbietung nach einer sorgfältigen Abwägung ausdrücklich in die das Lösungsgebot enthaltende Norm aufnimmt.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 1 Satz 3 – neu –, Absatz 2 Nummer 2 BArchGE)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung verkennt nicht, dass die meisten – insbesondere neueren – Landesarchivgesetze die Anbieterspflicht öffentlicher Stellen auch auf Unterlagen erstrecken, die personenbezogene Daten enthalten, welche nach Bundes- oder Landesrecht gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssten oder könnten (sog. „Surrogatregelung“, siehe z. B. das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2010 oder das Archivgesetz für den Freistaat Sachsen aus dem Jahre 2014). Der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das Bundesarchivgesetz steht jedoch entgegen, dass das Bundesrecht eine Vielzahl von Spezialmaterien in datenschutzrechtlich hochsensiblen Bereichen regelt. Ob der Schutzzweck der jeweiligen Löschungsvorschriften eine ersatzweise Anbieterspflicht an das Bundesarchiv zulässt, bedarf einer Prüfung im bereichsspezifischen Zusammenhang unter besonderer Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Erwägungen (Verhältnismäßigkeitsprüfung), da jede Weitergabe von personenbezogenen Daten einen selbständigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 iVm Artikel 1 Absatz 1 GG darstellt. Der generelle Vorrang einer Anbieterspflicht löschungspflichtiger Daten würde zudem weder dem jeweiligen Schutzzweck dieser bereichsspezifischen Regelungen noch den engen, zweckgebundenen Übermittlungsvorschriften dieser Gesetze gerecht.

Um den archivfachlichen Interessen sowie den Interessen von Wissenschaft und Forschung gleichwohl Rechnung zu tragen, enthält § 6 Absatz 2 Nummer 2 BArchGE den expliziten Hinweis auf die Möglichkeit der ersatzweisen Anbieterspflichtiger Unterlagen an das zuständige öffentliche Archiv, wenn spezialgesetzliche Vorschriften dies ausdrücklich erlauben (sog. „Memoklausel“). Der vom Bundesrat vorgeschlagene umgekehrte Ansatz, wonach eine ersatzweise Anbieterspflichtiger Unterlagen immer dann erlaubt sein soll, wenn das bereichsspezifische Bundesrecht nicht ausdrücklich eine ersatzweise Anbieterspflicht ausschließt, würde der erforderlichen bereichsspezifischen Interessenabwägung widersprechen (s.o.). Im Übrigen setzt auch dieser Ansatz einer generellen Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt – wie der Bundesrat selbst in seiner Stellungnahme konzidiert – eine sorgfältige Abwägung im Einzelfall voraus.

Adressat der Regelung sind ausschließlich die anbieterspflichtigen Bundesbehörden, nicht Landes- und Kommunalbehörden. Die Problematik, dass § 6 Absatz 2 Nummer 2 BArchGE die Durchsetzung einer landesrechtlichen Pflicht zur Anbieterspflichtiger Unterlagen erschweren könne, ist nur in denjenigen Fällen denkbar, in denen öffentliche Stellen der Länder ein Bundesgesetz ausführen, das keine Surrogatregelung enthält. Diese Konstellation dürfte in der Praxis selten auftreten, anders als der umgekehrte Fall z. B. des § 16 Bundesmeldegesetz, der eine ausdrückliche Surrogatregelung enthält; ähnlich dürfen öffentliche Stellen der Länder nach § 6 Absatz 4 BArchGE dem Bundesarchiv oder, im Fall des § 7, dem zuständigen Landes- oder Kommunalarchiv auch Unterlagen zur Übernahme anbieten, die den Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung oder dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegen oder Angaben über Verhältnisse eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. Zudem soll durch den in § 6 Absatz 2 Nummer 2 BArchGE enthaltenen ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit einer Surrogatregelung im jeweiligen Spezialgesetz das Problembewusstsein im Sinne der Stellungnahme des Bundesrates geschärft werden.

§ 6 Absatz 2 Nummer 2 BArchGE steht im Übrigen im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung, die eine Ausnahme vom Recht der Betroffenen auf Löschung von sie betreffenden personenbezogenen Daten („Recht auf Vergessenwerden“) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 zulässt (nicht fordert!), soweit das in Absatz 1 genannte Recht (auf Löschung) voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt.

